

Endbericht zur Begleitforschung

Deradikalisierung im Gefängnis

Veronika Hofinger, Thomas Schmidinger

Wien, Jänner 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
I.1 Entwicklung des Dschihadismus in Österreich	4
<i>Reaktion des Gesetzgebers</i>	5
<i>Verfahren wegen § 278b StGB: „Dschihadisten“ vor Gericht und in Haft</i>	6
I.2 Maßnahmen der Strafvollzugsverwaltung	8
<i>Maßnahmen im Bereich Betreuung</i>	9
<i>Weitere Maßnahmen</i>	10
I.3 Ziel der Studie und empirische Basis	11
<i>Empirische Basis und methodischer Zugang</i>	12
I.4 Zur Evaluation von Deradikalisierungsmaßnahmen	15
<i>Zur Messung der Wirkungen von Deradikalisierungsmaßnahmen</i>	15
<i>Deradikalisierung und Disengagement</i>	18
<i>Radikalisierung versus gewaltbereiter Extremismus</i>	18
II. Beschreibung der Population	20
II.1 Informationen aus VJ und IVV/ Aktenauswertung	20
<i>Soziodemographische Merkmale</i>	21
<i>Vorstrafen und strafrechtliche Vorwürfe</i>	25
<i>Strafen und Dauer der (Untersuchungs-)Haft</i>	27
II.2 Typologien	29
1. <i>Die Auswanderer</i>	29
2. <i>Die Gescheiterten</i>	32
3. <i>Die Auslandskämpfer</i>	33
4. <i>Marginalisierte Jugendliche</i>	35
5. <i>Prediger und Ideologen</i>	37
6. <i>Kriegsveteranen und -traumatisierte</i>	38
7. <i>Die Untertanen</i>	40
8. <i>Kriminelle Opportunisten</i>	41
9. <i>Verhinderte Attentäter</i>	42
III. Die Perspektive der Häftlinge und Haftentlassenen	44
III.1 Gefängnisalltag und Umgang des Gefängnispersonals mit den Häftlingen	44
<i>Tagesablauf und Alltag</i>	44
<i>Unterbringung</i>	47
<i>Umgang des Gefängnispersonals mit den Häftlingen</i>	49
<i>Kontakt zu anderen Häftlingen</i>	52
III.2 Religion und Seelsorge in den Justizanstalten	54
<i>Fühlen sich die Befragten in Haft in ihrer Religionsfreiheit eingeschränkt?</i>	54
<i>Islamische Speisevorschriften im Gefängnis</i>	55
<i>Gefängnisseelsorge aus Sicht der Häftlinge</i>	56

III.3 Kontakt zur Außenwelt	59
<i>Kontakt zu Familienmitgliedern</i>	59
<i>Kontakt zur dschihadistischen Szene</i>	62
<i>Sonstiges soziales Umfeld</i>	62
<i>Medien und Informationen von draußen</i>	64
III.4 Subjektives Gerechtigkeitsempfinden	65
<i>Justizopfer oder reuige Täter?</i>	65
<i>Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit innerhalb der Haft</i>	68
III.5 Radikalisierung und Deradikalisierung in Haft	69
<i>Perspektiven der Häftlinge auf die Arbeit von DERAD</i>	69
<i>Die Rolle der Seelsorge bei Disengagement und Deradikalisierung</i>	76
<i>Radikalisierung in Haft aus Sicht der Häftlinge und Haftentlassenen</i>	77
III.6 Zukunftspläne und Perspektiven	80
<i>Fremdenrechtliche Folgen</i>	82
IV. Herausforderungen durch „Dschihadisten“ im Gefängnis	84
<i>Dynamische Sicherheit und „intelligentes Vertrauen“</i>	85
IV.1 Sicherheitsvorkehrungen und Haftregime	86
IV.2 Radikalisierung in Haft	90
<i>Unterbringung</i>	93
<i>Wachsamkeit des Personals und Meldungen</i>	95
<i>Weitere Herausforderungen für den Strafvollzug</i>	97
Exkurs Seelsorge	98
V. Deradikalisierung & Extremismusprävention aus Sicht des Personals	102
V.1 DERAD	103
<i>Angebot, methodischer Zugang und Selbstverständnis</i>	103
<i>Grundsätzliches zu „faith based interventions“</i>	104
<i>Umsetzung der Betreuung durch DERAD</i>	105
<i>Kooperation zwischen Strafvollzug und DERAD</i>	107
<i>Diskrepanz der Einschätzungen</i>	109
<i>Berichte von DERAD an den Vollzug</i>	110
<i>Ausblick</i>	112
<i>Zwischenresümee</i>	113
V.2 Vollzugsplan	114
V.3 Risikoeinschätzung mit VERA 2	117
<i>VERA 2</i>	118
V.4 Programm zur Deradikalisierung in Kooperation mit VPN Berlin	121
V.5 Verbindungsdienst zum Verfassungsschutz	122
V.6 Übergangsmanagement: Bewährungshilfe und SONEKOs	125
V.7 Schulungen	129

<i>Sensibilisierungsworkshops in den Justizanstalten</i>	129
<i>Ausbildung der Verbindungsdienste</i>	129
<i>Aus- und Weiterbildung an der Strafvollzugsakademie</i>	130
<i>Bedarf an weiteren Schulungen</i>	131
V.7 Nicht radikalierungsspezifische Maßnahmen und innovative Projekte	132
<i>Der Einsatz von „Listenern“</i>	134
<i>Kaukasus-Gruppe</i>	134
<i>Betreuung durch Back Bone</i>	135
<i>Betreuung Russisch sprechender Insassen</i>	135
<i>ETC Graz</i>	136
VI. Dilemmata und Spannungsfelder	137
VI.1 Unbeeinflusstes Ermittlungsverfahren versus Deradikalisierung	137
VI.2 Sicherheitsregime versus „Normalisierung“	138
VI.3 Reintegration versus fremdenrechtliche Folgen	141
VII. Zusammenfassung und Resümee	143
Literatur	150
Anhang	156

I. Einleitung

I.1 Entwicklung des Dschihadismus in Österreich

Bereits in den ersten Jahren nach 9/11 gewannen auch in Österreich verschiedene Formen dschihadistischer Ideologie an Bedeutung. Die Entwicklung der österreichischen Szene stand dabei einerseits in enger Verbindung mit der Entwicklung in Deutschland und ist am ehesten als Jugendbewegung zu verstehen. Andererseits gab es in der tschetschenischen Diaspora Österreichs bereits damals enge Verbindungen zu den politischen Entwicklungen in Tschetschenien. Es handelt sich also um zwei verschiedene Entwicklungen, die zu Beginn kaum etwas miteinander zu tun hatten.

Jugendliche und junge Erwachsene, die sich in Österreich in Richtung Dschihadismus radikalisiert haben und unterschiedliche soziale und ethnische Hintergründe aufweisen, verstanden sich schon vor dem Syrien-Krieg als Teil einer globalen dschihadistischen Bewegung und einer neuen Jugendkultur. Der Wiener Mohamed Mahmoud hatte sich bereits als Jugendlicher in den ersten Jahren des 21. Jahrhunderts radikalisiert und wurde im September 2007 mit seiner Lebensgefährtin verhaftet. Die beiden waren die ersten, gegen die in Österreich ein Prozess wegen Mitgliedschaft in einer dschihadistischen Terrororganisation geführt wurde (Penz et al. 2008). Nach seiner Entlassung 2011 wurde Mohamed Mahmoud zu einem wichtigen Bindeglied der deutschen und österreichischen Dschihadisten-Szene und trug wesentlich zur Radikalisierung der politisch-salafistischen Szene in Deutschland bei. Österreichische Dschihadisten waren schließlich auch am Aufbau der Deutschen Taliban Mudschahidin (DTM) im pakistanisch-afghanischen Grenzgebiet beteiligt.¹ Die Radikalisierung dieser ersten Generation junger Dschihadisten aus Österreich hatte noch nichts mit dem Bürgerkrieg in Syrien zu tun.

Eine zweite dschihadistische Szene entwickelte sich aus der 25.000 bis 30.000 Personen zählenden tschetschenischen Diaspora in Österreich. Die Spaltung der tschetschenischen Unabhängigkeitsbewegung in einen nationalistischen Teil um die Exilregierung unter Achmed Sakajew und dem 2007 gegründeten Kaukasus-Emirat un-

¹ Von Jänner 2012 bis Jänner 2013 lief in Berlin ein Prozess, bei dem auch ein ehemaliger österreichischer Gardesoldat wegen Unterstützung der DTM angeklagt war und schließlich zu einer Haftstrafe von sechs Jahren und neun Monaten verurteilt wurde (Schmidinger 2013: 95). Ebenfalls bereits 2012 fand in Wien ein Prozess gegen sechs österreichische Salafisten statt, die auch mit pakistanischen und afghanischen Gruppierungen in Verbindung standen.

ter Doku Umarow hinterließ auch in der wachsenden tschetschenischen Bevölkerung in Österreich ihre Spuren. Als sich 2012 im Zuge des syrischen Bürgerkriegs tschetschenisch dominierte Brigaden wie die Jaish al-Muhajirin wa-l-Ansar (Ĝaiš al-Muhāĝirīn wa-l-Ansār, „Armee der Auswanderer und Helfer“) oder die Junud ash-Sham (Ĝunūd aš-Šām, „Soldaten Großsyriens“) bildeten, schlossen sich auch Tschetschenen aus Österreich diesen bewaffneten Gruppierungen an.

Mit der Etablierung des sogenannten „Islamischen Staates“ (IS) in Syrien und im Irak, insbesondere mit seiner raschen Expansion und der Ausrufung eines „Khalifats“ 2014 wurde der IS zu einem der attraktivsten Ziele österreichischer Dschihadisten und Dschihadistinnen. Sowohl Mitglieder des Kaukasus-Emirats als auch Jugendliche und junge Erwachsene, die sich in Österreich in Richtung Dschihadismus radikalisiert hatten, versuchten sich in den IS abzusetzen und wollten dort als Kämpfer, aber auch als Zivilisten (z.B. als Ehefrauen oder in einem Fall sogar als Arzt) leben. Dabei ist der IS zwar die bekannteste, jedoch nicht die einzige Gruppe, an der sich Dschihadisten aus Österreich im syrischen Bürgerkrieg beteiligten. Auch die mit dem IS rivalisierende und bis zum Sommer 2016 zur al-Qaida zählende Jabath Al-Nusra (Ĝabhat an-Nusra), die ebenfalls dschihadistische Ahrar al-Sham (Ahrār aš-Šām) sowie die verschiedenen mit diesen Gruppen verbündeten tschetschenisch dominierten Einheiten waren für österreichische Auslandskämpfer attraktiv.

Reaktion des Gesetzgebers

Bereits mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 wurde § 278b StGB in das Strafbuch eingefügt, der die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung mit einer Haftstrafe von einem bis zu 10 Jahren bedroht:

§ 278b StGB (1) Wer eine terroristische Vereinigung (Abs. 3) anführt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Wer eine terroristische Vereinigung anführt, die sich auf die Drohung mit terroristischen Straftaten (§ 278c Abs. 1) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d) beschränkt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer sich als Mitglied (§ 278 Abs. 3) an einer terroristischen Vereinigung beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Eine terroristische Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten (§ 278c) ausgeführt werden oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d) betrieben wird.

Zugleich wurde mit § 278d StGB Terrorismusfinanzierung unter Strafe gestellt. Mit 1.1.2011 trat § 278e StGB in Kraft, der die Ausbildung für terroristische Zwecke pönalisiert. Seit Jänner 2012 sind mit § 278f StGB die Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat sowie mit § 282a StGB bereits das öffentliche „Gutheißen“ von terroristischen Aktivitäten mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Im Herbst 2014 wurde das Terror-Symbole-Gesetz verabschiedet, mit dem Symbole, die dem IS oder der al-Qaida zuzurechnen sind, verboten wurden und nach § 3 SymboleG mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro oder sechs Wochen Freiheitsstrafe zu bestrafen sind.

Das Sicherheitspolizeigesetz wurde im Jahr 2012 dahingehend geändert, dass nun nicht nur Gruppen, sondern auch Einzelpersonen unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der erweiterten Gefahrenforschung observiert werden können. Im Jänner 2016 wurde schließlich das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PstSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert. Damit wurden die Befugnisse der Polizei bzw. des polizeilichen Staatsschutzes weiter ausgeweitet und insbesondere dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) mehr Rechte in Zusammenhang mit der erweiterten Gefahrenforschung und dem Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen eingeräumt, etwa dass nun auch bestimmte sensible Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Verfahren wegen § 278b StGB²: „Dschihadisten“ vor Gericht und in Haft

Das Phänomen der Dschihadisten in Haft ist in Österreich ein relativ neues Phänomen. Die ersten beiden Untersuchungshäftlinge, die im Jahr 2006 wegen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung angehalten waren, wurden nicht in Österreich verurteilt, sondern ausgeliefert. Der erste Strafgefangene nach § 278b StGB war Mohamed Mahmoud, der im August 2009 nach knapp zwei Jahren in Untersuchungshaft seine (insgesamt) vierjährige Haftstrafe antrat. Seine Lebensgefährtin, die aufgrund einer erfolgreichen Haftbeschwerde nach knapp einem Jahr aus der Untersuchungshaft entlassen worden war, trat ihre Haftstrafe von 22 Monaten 2010 an und war damit die erste weibliche Dschihadistin im österreichischen Strafvollzug.

² Alle Personen dieser Studie sind wegen § 278b Abs. 2 StGB, also der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung, in Haft.

Mohamed Mahmoud und seine Lebensgefährtin blieben zunächst Einzelfälle, mit denen keine spezifische Form der Deradikalisierung in Haft versucht wurde. Mahmoud sollte nach seiner Entlassung mit seiner Organisation Millatu-Ibrāhīm einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Radikalisierung der politisch-salafistischen Szene in Deutschland spielen.

In den darauffolgenden Jahren (2009 bis 2013) wurden insgesamt 16 Personen wegen § 278b StGB neu in Haft genommen, von denen nur zwei auch eine Strafhaft wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Österreich verbüßten.³ Das bedeutet, dass seit der Einführung des § 278b StGB bis zum Jahr 2013 insgesamt nur vier Personen aufgrund dieses Paragraphen in Österreich in Strafhaft waren.

Erst seit 2014, dem Jahr der größten Erfolge des sogenannten „Islamischen Staates“ und der Ausrufung eines „Khalifats“ in Mosul, ist eine deutliche Zunahme der Personen zu verzeichnen, die sich wegen § 278b StGB in Untersuchungs- oder Strafhaft befanden: In diesem Jahr wurden 28 Personen wegen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung in Haft genommen, wobei der größte Teil den Status eines Untersuchungshäftlings hatte. Der Anstieg setzte sich 2015 fort: In diesem Jahr gab es 43 Neuzugänge wegen § 278b StGB, darunter auch ein Jugendlicher, der zum zweiten Mal wegen § 278b StGB in Haft genommen wurde.⁴

Einer parlamentarischen Anfragebeantwortung ist zu entnehmen, dass im Laufe des Jahres 2015 insgesamt 64 Personen mit dschihadistischem bzw. islamistischem Hintergrund in Haft waren, von denen 26 Personen inzwischen wieder entlassen wurden (20 Personen aus der U-Haft bzw. Anhaltung und sechs Personen aus einer Strafhaft).⁵

³ In sechs Fällen wurden die nach § 278b StGB in Untersuchungshaft genommenen Personen an ein anderes Land ausgeliefert; zwei Untersuchungshaftenden endeten mit einem Beschluss. Sieben Personen kamen nach einer Untersuchungshaft wegen § 278b StGB in Strafhaft, allerdings wurden nur zwei Insassen auch wirklich wegen § 278b StGB verurteilt.

⁴ Eigene Berechnung auf Basis der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), mit freundlicher Unterstützung des IVV Helpdesk.

⁵ Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage von Mag. Albert Steinhauser und Freundinnen und Freunde vom 22. Februar 2016: 2798/AB XXV. GP durch das Bundesministerium für Justiz.

Diese starke Zunahme der Fälle ab 2014 zeigt sich auch in den anhängigen Verfahren und Anklagen nach § 278b StGB⁶:

Tabelle 1: Verfahren nach § 278b StGB bei den Staatsanwaltschaften

	2012	2013	2014	2015	gesamt
Ermittlungsverfahren	36	31	72	329	468
Anklagen	6	1	9	49	65

Der Anstieg bei den Untersuchungs- und Strafgefangenen wegen § 278b StGB setzte sich schließlich auch während des Untersuchungszeitraums dieser Studie im Jahr 2016 fort. Vom 1. Jänner bis zum 1. September 2016 kamen insgesamt 25 Personen wegen dieses Paragraphen neu in Untersuchungshaft. Insgesamt befanden sich zu Projektbeginn, am 1. Februar 2016 39 Personen wegen § 278b in Untersuchungs- oder Strafhaft. Die Neuzugänge im Laufe des Jahres übertrafen die Entlassungen und so erhöhte sich die Zahl der nach § 278b StGB Inhaftierten bis zum 1. September 2016 auf 52.⁷

I.2 Maßnahmen der Strafvollzugsverwaltung

Angesichts der Tatsache, dass immer mehr Personen mit islamistischem Hintergrund nach § 278b StGB inhaftiert wurden, entstand Bedarf nach Strategien und Maßnahmen im Umgang mit dieser neuen Insassengruppe, nicht zuletzt auch aufgrund des großen öffentlichen Interesses an diesem Thema. Von Seiten der Strafvollzugsverwaltung wurden noch zu Zeiten der Vollzugsdirektion (vor Juli 2015) Dienstbesprechungen zum Thema Radikalisierung einberufen; bei diesen Treffen wurden in erster Linie Erfahrungen ausgetauscht und dringende Fragen, z.B. bezüglich Sicherheitsvorkehrungen oder Seelsorge, diskutiert. Austausch und Diskussion

⁶ Eigene tabellarische Darstellung mit den Zahlen aus den Anfragebeantwortungen des Bundesministers für Justiz auf die Parlamentarische Anfrage von Mag. Albert Steinhauser und Freundinnen und Freunde vom 22. Februar 2016 (2798/AB XXV. GP) und vom 13. Mai 2016 (8303/AB XXV. GP).

⁷ Eigene Auswertung der IVV. Bis Ende November 2016, so konnte kurz vor Abschluss der Studie noch recherchiert werden, waren insgesamt 35 Neuzugänge zu verzeichnen.

Die überwiegende Zahl dieser Gefangenen wurde wegen Zugehörigkeit zu einer dschihadistischen Gruppierung verhaftet. Allerdings richtet sich der § 278b nicht gegen eine bestimmte ideologische Strömung, sondern allgemein gegen jegliche Form einer „terroristischen Vereinigung“. Deshalb sind in dieser Gruppe auch einzelne Personen enthalten, die wegen § 278b StGB verurteilt oder angeklagt wurden, jedoch allein schon aufgrund ihrer religiösen Zugehörigkeit zu einer christlich-orthodoxen Kirche oder zu den Sikhs nicht einer dschihadistischen Gruppierung angehören. In Innsbruck wurde im Jahr 2016 auch ein irakischer Asylwerber wegen einer Mitgliedschaft in einer schiitischen Miliz (noch nicht rechtskräftig) verurteilt.

gab es auch bei der internationalen Fachtagung „Gegen Radikalisierung – Ansätze im Strafvollzug“, die im April 2015 im Bundesministerium für Justiz stattfand. Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch weder konkrete, koordinierte Maßnahmen noch eine ausformulierte Strategie im Umgang mit „Dschihadisten“ im österreichischen Strafvollzug erkennbar.

Im Sommer 2015 wurde dann eine interdisziplinäre, abteilungsübergreifende Task-Force „Deradikalisierung im Strafvollzug“ im Justizministerium eingerichtet, deren „Executive Team“ für Informationsaustausch und Koordination sorgen, aber auch eine Strategie für den Umgang mit Radikalisierung und konkrete Maßnahmen zur Deradikalisierung entwickeln sollte. Dies mündete in einem „Gesamtpaket zur Extremismus-Prävention und Deradikalisierung im Strafvollzug“, das im Jänner 2016 im Rahmen einer Dienstbesprechung vorgestellt und im Februar 2016 der Öffentlichkeit präsentiert wurde.⁸

Dieses Paket beinhaltet Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, Sicherheit und Betreuung und ist der Ausgangspunkt für die vorliegende Studie, die den Umsetzungsprozess begleitend erforscht und erste Hinweise auf die Wirkung der gesetzten Maßnahmen erkundet. Im Folgenden werden die einzelnen Maßnahmen kurz aufgelistet und der Stand ihrer Umsetzung erläutert. In den darauffolgenden Kapiteln werden die Maßnahmen und ihre Wirkung beurteilt, zunächst aus Sicht der Personen, die wegen § 278b StGB inhaftiert sind, daran anschließend aus der Perspektive der im Strafvollzug Tätigen.

Maßnahmen im Bereich Betreuung

- Zeitgleich mit der Begleitforschung im Februar 2016 wurden Gesprächsangebote zur Extremismus-Prävention ausgebaut, indem ein Vertrag mit dem Verein DERAD geschlossen wurde.⁹ Die vor Vertragsabschluss bereits vereinzelt geführten Gespräche wurden damit österreichweit eingeführt, wobei ein Abklärungsgespräch verpflichtend, weitere Gespräche – sogenannte Interventionsgespräche –

⁸ Die Maßnahmen im Detail sind auf folgender Website verfügbar: https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a511b962e01532ca53ed464a8.de.o/ueberblick_maßnahmen%20zur%20deradikalisierung.pdf (Stand 12.10.2016).

⁹ Mehr Information über die Ziele des Vereins finden Sie unter <http://derad.at/ziele.html> (Stand 4.1.2016).

nach Bedarf zu führen sind und auch Gesprächsgruppen angeboten werden sollen.

- Vollzugsplan für alle gemäß § 278b StGB inhaftierten Personen bereits ab Beginn der Untersuchungshaft: Im elektronischen Vollzugsplan sind seit Erlass vom 23.10.2015 verpflichtend alle „vollzuglichen Maßnahmen“ mit dieser Insassengruppe zu dokumentieren. Der Erlass wurde am 3.2.2016 präzisiert und um einen Leitfaden und die Darstellung von typischen Prozessabläufen ergänzt. Während normalerweise erst bei Strafen über 18 Monaten ein Vollzugsplan erstellt werden muss, soll das Fachteam nun bei dieser Personengruppe bereits innerhalb der ersten Wochen der Inhaftierung das geplante Betreuungs- und Ausbildungsregime besprechen und im Vollzugsplan dokumentieren. Neu eingeführt wurde, dass der Verein DERAD für ein verpflichtendes Abklärungsgespräch in die Anstalt zu rufen ist und das Ergebnis dieser Gespräche in den Vollzugsplan aufgenommen werden soll. Das Fachteam soll sich in den Fällen des § 278b StGB einmal im Monat bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen und vierteljährlich bei Erwachsenen treffen.
- Zu Beginn des Entlassungsvollzugs sollen die Justizanstalten den Verein Neustart informieren, um ein abgestimmtes Übergangsmanagement in die Wege zu leiten. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll jedenfalls, bei Erwachsenen bei Bedarf eine Sozialnetzkonferenz (SONEKO) durchgeführt werden.
- Derzeit in Ausarbeitung ist ein Instrument zur Risikoeinschätzung für Personen, die nach § 278b StGB inhaftiert sind. Ein international erprobtes Instrument mit dem Namen VERA („Violent Extremism Risk Assessment“) soll entsprechend geschulten Psychologen und Psychologinnen als Checkliste dienen, damit das Risiko, das von diesen Personen ausgeht, und der Behandlungsbedarf systematisch erfasst werden können.
- Ebenfalls in Umsetzung ist die Adaptierung des bereits bestehenden Anti-Gewalttrainings (PSYBEG) für extremistische Insassen und Insassinnen mit Gewaltproblematik durch die Miteinbeziehung ideologischer Aspekte. In Kooperation mit dem Berliner Violence Prevention Network wird eine Schulung angeboten, bei der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdienste ihre Kompetenzen im Umgang mit radikalisierten Gefangenen erweitern können.

Weitere Maßnahmen

Die Abteilung in der Generaldirektion, die für den Bereich Sicherheit verantwortlich ist, soll für eine intern abgestimmte Vorgangsweise bei Personen, die wegen

§ 278b StGB angehalten werden, sorgen. Ziel ist es, an die Gegebenheiten der jeweiligen Justizanstalt angepasste Vorschriften, z.B. zur Unterbringung oder bei Ausführungen, einheitlich zu regeln und zugleich dem individuellen Fall gerecht zu werden. Darüber hinaus wurde in jeder Anstalt ein Verbindungsdienst zwischen Justizanstalt und dem jeweiligen Landesamt für Verfassungsschutz eingerichtet.

Im Bereich der Aus- und Fortbildung werden die Schulungen und Sensibilisierungsvorträge durch den Verfassungsschutz und durch Islam-Experten fortgeführt. Außerdem bietet die Strafvollzugsakademie eintägige regionale Seminare an. Eine Einführung in den Umgang mit radikalisierten und extremistischen Inhaftierten wird auch in die Grundausbildung einfließen. Viermal jährlich sind zudem Dienstbesprechungen geplant, bei denen sich die Anstaltsleitungen zum Thema Deradikalisierung austauschen.

I.3 Ziel der Studie und empirische Basis

Ziel dieser explorativ angelegten Studie ist es, die Eignung der skizzierten Maßnahmen zur Deradikalisierung und Extremismusprävention, den Stand der Umsetzung und ihre Wirkung auf radikalisierte Gefangene zu erforschen. Diese Studie wurde bewusst als Begleitforschung konzipiert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Strafvollzug gerade dabei ist, sich auf diese relativ neue Insassengruppe einzustellen. Das bedeutet, dass in dieser Studie keine Maßnahmen oder Programme im Nachhinein evaluiert werden, sondern dass ein Umsetzungsprozess begleitet wird und die Studie das Ziel verfolgt, Rückmeldung über laufende Prozesse zu geben, um diese wo nötig zu verbessern.

Im Exposé zur Begleitforschung war angedacht, bis zu 20 detaillierte Fallstudien zu präsentieren, die über den Einzelfall hinausgehende Erkenntnisse liefern sollten. Im Laufe der Studie kamen wir jedoch davon ab, Fälle im Detail zu beschreiben, da bei dieser Vorgangsweise die den Interviewten zugesicherte Anonymität nicht ausreichend gesichert gewesen wäre. Die Fälle wurden daher ausschließlich intern im Forschungsteam als Fallbeispiele analysiert, das heißt aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet und mit internationalen Forschungsergebnissen und Typologien in Beziehung gesetzt. In der Ergebnisdarstellung werden Informationen über Einzelfälle jedoch nicht als solche, sondern nach thematischen Schwerpunkten geordnet präsentiert bzw. als Typen abstrahiert dargestellt. Insgesamt konnten wir 41 Fälle analysieren, in denen jemand wegen § 278b StGB inhaftiert war bzw. ist – das sind dop-

pelt so viele Fälle wie ursprünglich geplant. In die Analyse flossen auch Fälle mit ein, in denen ein persönliches Gespräch verweigert wurde, um eine systematische positive Verzerrung (durch die Fokussierung auf besonders kooperative Häftlinge) auszuschließen. Ergänzende Gespräche wurden mit Personen geführt, die nicht nach § 278b StGB inhaftiert sind, bei denen die Justizanstalten aber Sorge hatten, dass diese Person radikalisiert sei bzw. andere radikalisiere.

Empirische Basis und methodischer Zugang

Die Studie baut mit über 100 Interviews auf einer sehr breiten empirischen Basis auf. Ausgangspunkt und Grundgesamtheit unseres Projekts sind Personen, die zu Projektbeginn (Februar 2016), wegen § 278b StGB inhaftiert waren sowie fünf Personen, die im Jahr 2015 bzw. bis Ende Jänner 2016 aus einer Strafhaft wegen diesem Paragraphen entlassen wurden.¹⁰ Bei den Entlassenen wurden aus Datenschutzgründen nur jene Personen kontaktiert, die nach einer Haftstrafe von der Bewährungshilfe betreut wurden, sowie eine Person, zu welcher der Kontakt über ihren Rechtsanwalt hergestellt werden konnte. Mit Personen, die zwischen Februar 2016 und Abschluss der empirischen Erhebungen mit September 2016 in Haft kamen, wurden nur vereinzelt Interviews geführt.¹¹

Insgesamt wurden Interviews mit 39 Personen geführt, die entweder wegen § 278b StGB in Untersuchungshaft waren (17 Personen, fast alle nach dem erstinstanzlichen Urteil) oder deswegen bereits rechtskräftig verurteilt und in Strafhaft waren (zehn Personen) sowie mit drei Haftentlassenen mit Bewährungshilfe bzw. einer Person auf freiem Fuß. Darüber hinaus wurden Gespräche mit acht Personen in Strafhaft geführt, die zwar nicht wegen § 278b StGB inhaftiert waren, die jedoch vom Personal als radikalisiert eingeschätzt wurden. Im Rahmen der Interviews besuchten wir 14 Justizanstalten in ganz Österreich.¹²

¹⁰ Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren, wurden nicht interviewt. Personen, die zwar nach § 278b StGB verurteilt waren, aber keinen dschihadistischen Hintergrund hatten, wurden ebenfalls nicht in die Untersuchung miteinbezogen.

¹¹ *Gegen* eine Kontaktaufnahme mit neu hinzugekommenen Insassen sprach, dass diese Personen aufgrund ihrer kurzen Hafterfahrung noch keine guten Informanten zum Thema „Deradikalisierung im Gefängnis“ sein konnten. *Für* eine Kontaktaufnahme z.B. eines Untersuchungshäftling in Feldkirch sprach, dass wir so auch diese Anstalt in die Studie miteinbeziehen konnten.

¹² Mit vier von 39 Häftlingen wurden zwei Interviews zu verschiedenen Zeitpunkten geführt, etwa mit einem Jugendlichen, der beim ersten Interview in einem Landesgerichtlichen Gefangenenhaus, beim zweiten Gespräch in der Justizanstalt Gerasdorf inhaftiert war.

Von allen Personen, die zu Beginn der Studie in Untersuchungs- oder Strafhaft bzw. aus der Strafhaft entlassen waren, stimmten lediglich sechs Personen dezidiert keinem Interview zu. Die hohe Bereitschaft, ein Gespräch mit uns zu führen, kann als erstes, positives Ergebnis der Studie festgehalten werden, deutet das doch auf eine hohe Ansprechbarkeit der wegen § 278b StGB Inhaftierten hin. Mehrere Personen wollten zunächst nicht an der Studie teilnehmen, waren jedoch zu einem späteren Zeitpunkt dazu bereit, als sie nochmals persönlich gefragt wurden – selbstverständlich ohne dazu gedrängt worden zu sein. Erfreulicherweise konnten wir somit einen Großteil der Personen, mit denen wir ein Interview führen wollten, auch erreichen. Bei mehreren Personen verweigerte die Staatsanwaltschaft die Zustimmung für ein Interview vor der Hauptverhandlung, sodass wir zum Teil erst spät, zum Teil gar kein Interview mit diesen Personen führen konnten.¹³

Die Interviews mit 35 Insassen und vier Insassinnen wurden als problemzentrierte Interviews entlang eines Leitfadens geführt.¹⁴ Die Interviews dauerten zwischen einer halben und fast fünf Stunden, je nachdem wie sehr sich die Befragten auf das Gespräch einließen. Bei der Auswertung wurde nach sorgfältigen Einzelfallanalysen eine Typenbildung vorgenommen sowie eine thematische Analyse (vgl. Froschauer/Lueger 2003: 158ff) durchgeführt.

Für die Studie zentral sind aber nicht nur die Gespräche mit den Häftlingen, sondern auch die zahlreichen Experten-Interviews, die wir mit Personen, die in Justizanstalten in unterschiedlichen Bereichen arbeiten, geführt haben (40 Gespräche mit insgesamt 49 Interviewten): 15 Personen von der Anstaltsleitung bzw. deren Stellvertretung, zwei Vollzugsleitungen, eine Departmentleiterin, drei Verbindungsbeamte zum Landesamt für Verfassungsschutz, drei Justizwachekommandanten, zwei Traktkommandanten, neun Personen vom Sozialen und zwei vom Psychologischen Dienst, eine Sozialpädagogin, drei Betriebsbeamte, sieben Abteilungskommandanten bzw. Abteilungsbeamte (darunter eine Frau) sowie ein psychosozialer Betreuer Russisch sprechender Insassen. In der Strafvollzugsverwaltung interviewten wir den

¹³ Zur Auswahl der Fälle siehe auch Tabelle 2 im Anhang.

¹⁴ Das problemzentrierte Interviews (Witzel 2000) ist eine Kombination aus leitfadengestütztem und narrativem Interview. Diese Form der Interviewführung fokussiert stärker darauf, dass die Interviewsituation selbst eine Interaktion zwischen Interviewer und Interviewtem ist. Die Erzählungen in einer Interviewsituation werden daher weniger als Zugänge zur biographischen Wirklichkeit gelesen, denn als Formen von „Selbsterforschung, Selbsterstellung, Selbstbehauptung und Selbstdarstellung“ (Mey 2000: 148). Gerade wenn man Gespräche mit Menschen führt, die in Haft sind, gilt es diese Interviewsituation speziell zu reflektieren.

Leiter der Strafvollzugsakademie und zwei Experten (zum Thema Sicherheit und zum Thema Risiko-Assessment).

Darüber hinaus führten wir 22 weitere Expertengespräche, nämlich mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und zwei Landesämtern, mit acht Personen von der Bewährungshilfe, mit dem Vereinsobmann von DERAD und mit Vertretern und Vertreterinnen weiterer Projekte und Initiativen (von der mobilen Jugendarbeit Back Bone, dem Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie in Graz, dem Verein „Not in Gods Name“ und der sogenannten „Kaukasusgruppe“ in der JA Gerasdorf). Außerdem sprachen wir mit drei Seelsorgern und einem Rechtsanwalt, zwei Staatsanwälten und einem für bedingte Entlassungen zuständigen Richter. In Summe erreichten wir in 103 Interviews 114 Personen, davon bis auf neun alle „face-to-face“, also persönlich.

Ergänzend dazu wurde uns der Zugang zu den Anklageschriften und Urteilen in der VJ (Verfahrensautomation Justiz) – soweit nicht für externe Benutzer gesperrt – sowie die Einsichtnahme in die IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung) inklusive Vollzugspläne ermöglicht. Auch ein Großteil der Berichte, die der Verein DERAD nach Abklärungs- bzw. Interventionsgespräche verfasst, wurde uns zur Verfügung gestellt.

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass der Strafvollzug und seine Verwaltung dem Forscherteam sehr umfassenden Zugang zu Personen und Daten gewährten und sich wirklich „in die Karten schauen“ ließen. Dies ist umso mehr zu würdigen, als das Thema Radikalisierung sehr sensibel und von großem öffentlichen Interesse ist. Wir möchten uns an dieser Stelle ausdrücklich für das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken.¹⁵ Ausschließlich die Berichte von DERAD konnten wir nach einer Intervention durch den Verein nicht vollständig einsehen.

¹⁵ Besonderer Dank gilt Herrn Obstl. Posch-Fahrenleitner vom IVV-Helpdesk, der sehr unterstützend für die Studie war und unsere zahlreichen Anfragen rasch und umfassend beantwortete.

Das IRKS und seine Mitarbeiter unterliegen im Rahmen der Studie selbstverständlich der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und haben die entsprechenden Datenschutzerklärungen unterzeichnet.

I.4 Zur Evaluation von Deradikalisierungsmaßnahmen

Will man die Wirkung von Maßnahmenpaketen bewerten, gilt es zunächst, sich die Ziele des Programms bzw. der einzelnen Maßnahmen zu vergegenwärtigen. Die vorrangigen Ziele der von der Task-Force beschlossenen Maßnahmen zur Deradikalisierung und Extremismus Prävention sind:

- die Deradikalisierung von Personen, die nach § 278b StGB inhaftiert sind;
- die Deradikalisierung von extremistischen Personen, die wegen anderer Straftaten in Haft sind;
- die Vermeidung von Radikalisierung und Rekrutierung weiterer Personen in Haft für terroristische Organisationen bzw. Straftaten;
- die Gewährleistung eines sicheren Alltags in Haftanstalten, unter Wahrung menschenrechtlicher Standards und
- ein gelungenes Übergangsmanagement und die Vermeidung von Straftaten während Vollzugslockerungen bzw. nach der Haft.

Um diese Ziele zu erreichen, sieht das Maßnahmenpaket eine koordinierte Vorgangsweise und Kooperation zwischen Anstalten und Strafvollzugsverwaltung, aber auch zwischen Strafvollzug und anderen Playern, wie z.B. dem Verfassungsschutz oder Vereinen wie Neustart und DERAD vor. Es bedarf weiters eines Personals in Justizanstalten, das zumindest ein gewisses Grundwissen über Extremismus hat, um Zeichen für Radikalisierung zu erkennen und entsprechend darauf zu reagieren. In diesem Zusammenhang müssen ein klares Prozedere für die Meldung von Auffälligkeiten und kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Ein obligatorischer Vollzugsplan in allen § 278b StGB-Fällen soll die Aufmerksamkeit verstärkt auf diese Insassen lenken, dem Informationsaustausch dienen und zur Dokumentation auch zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit von Verantwortung verpflichten. Und schließlich sollen das Risiko und die Bedürfnisse dieser Insassen möglichst informiert und multiprofessionell einschätzt werden, damit sich Behandlung und Betreuung daran orientieren können und Rückfälle verhindert werden.

Zur Messung der Wirkungen von Deradikalisierungsmaßnahmen

Es ist eine relativ leichte Aufgabe, aus den vorgeschlagenen Maßnahmen die intendierten Ziele abzuleiten. Es wird im Folgenden auch relativ problemlos möglich sein, den Stand ihrer Umsetzung zu erfassen. Will man jedoch die Wirkung der Maßnah-

men auf die Adressaten und auf anderen Ebenen messen, treten diverse Schwierigkeiten auf. Nicht nur in Österreich, sondern auch in anderen europäischen Ländern fehlen klare Indikatoren und einschlägige Instrumente, um die Wirkung von Deradikalisierungsprogrammen zu messen. Selbst in Großbritannien, einem Land, in dem quantitative Evaluationen einen sehr hohen Stellenwert haben und dementsprechend elaborierte Forschung betrieben wird, mangelt es an evidenzbasierten Befunden. So heißt es in einer Studie über die Spezialeinheit für Extremismus der Londoner Bewährungshilfe, dass selbst grundlegende Daten fehlen:

Work with those convicted of terrorism offences is in its infancy, and we lack a clear picture of the underlying processes involved in attitudinal and behavioural change in this area. Specific problems centre on a lack of empirical data on what influences the movement towards and away from politically motivated crime; what might be important in changing relevant attitudes and behaviours; and even what the most relevant attitudes and behaviours are (Monahan 2012; Williams/Kleinman 2014 zitiert bei Marsden 2016: 145)

Auch renommierte US-amerikanische (De-)Radikalisierungsforscher stellen fest, dass es keinen Konsens darüber gebe, was in diesem Bereich überhaupt als Erfolg zu werten sei, geschweige denn, was valide und reliable Indikatoren für Erfolg seien. Horgan und Braddock (2010: 268) sehen daher jeden Versuch, die Effektivität solcher Programmen zu messen, mit unzähligen Herausforderungen („a myriad of challenges“) sowohl konzeptioneller als auch praktischer Natur behaftet. Die Fachliteratur – eine mögliche Quelle für erprobte Erfolgsindikatoren – bezieht sich häufig auf Deradikalisierungsinitiativen, die in muslimischen Mehrheitsgesellschaften wie Saudi-Arabien, Indonesien oder im Jemen erprobt wurden, also in einem Strafvollzugssystem, das wohl nur bedingt mit der österreichischen Situation vergleichbar ist, wobei auch hier kaum konkrete und verlässliche Zahlen vorhanden sind.

Man ist sich jedenfalls einig, dass ideologische „Umerziehung“ im Sinne eines rein theologisch-ideologischen Behandlungskonzepts nicht funktionieren kann, sondern die ideologischen Aspekte in ein umfassendes Programm eingebettet sein müssen, das sozioökonomische Maßnahmen, psychologische Betreuung, den Aufbau eines neuen sozialen Umfeldes, die Aussöhnung mit der Familie oder ein Antigewalttraining beinhaltet (Neumann 2016: 246ff, Mullins 2010: 167). Je mehr Maßnahmen

zum Einsatz kommen, umso schwieriger wird es, die jeweilige Wirkung einzelner „Behandlungen“ zu isolieren bzw. zu identifizieren.¹⁶

Die sogenannten „Dschihadisten“ im österreichischen Strafvollzug sind eine außerordentlich heterogene Gruppe. Das Spektrum reicht von jungen Menschen mit durch Propaganda geschürten, romantischen Auswanderungsphantasien von einem glücklichen Leben unter der Scharia bis hin zu Personen, denen vorgeworfen wird, an mehrfachen Tötungen beteiligt gewesen zu sein (siehe auch Beschreibung der Population in Kapitel II). Je nachdem, wie radikalisiert und fanatisiert jemand ist, sind unterschiedliche Ergebnisse als Erfolg zu werten.

For those who are strongly engaged, the process of simply participating and coming to question their continued identification with an extremist group, cause or ideology may represent considerable progress. For those who have already begun to have doubts, taking active steps to separate themselves from other associated with a cause may be an important outcome. For those who have already disengaged, helping them to consolidate their commitment to ‘move on’ and strengthen new commitments which can prevent them from re-engaging, may be an important outcome. (NOMS 2013: 6)

Schließlich sei noch auf die Ergebnisse der Desistance-Forschung verwiesen,¹⁷ die postuliert, dass die Wirkung von Programmen generell nicht überschätzt werden sollte und Veränderung und Läuterung sehr individuelle Prozesse sind, die von außen höchstens angeregt, nicht aber erzwungen werden können. Die Abwendung von einer Ideologie oder einer damit in Verbindung stehenden Organisation kann beispielsweise weit enger mit dem Scheitern der Bewegung auf einer kollektiven, politischen Ebene zu tun haben (vgl. Demant et al. 2008: 17ff), als mit einem bestimmten Programm. So beobachtete der norwegische Polizeiwissenschaftler Tore Bjørgo (2011: 277) in seinen Studien, dass primär das Nicht-Erreichen von Zielen häufig zu

¹⁶ Wissenschaftliche Ansätze zur klassischen Wirkungsmessung sind zum einen experimentelle Designs und zum anderen multivariate, statistische Kontrollverfahren. Beide Methoden können im Untersuchungsfeld nicht angewandt werden und sind mit jeweils eigenen Schwierigkeiten behaftet, die hier nicht weiter diskutiert werden sollen. Ein möglicher Ansatz zur Wirkungsmessung setzt auf die Befragung von Personen vor und nach Durchführung einer Maßnahme oder „Behandlung“. Ein solches vorher-nachher-Design war im Rahmen der Studie jedoch aufgrund ihrer kurzen Laufzeit, aber auch aufgrund der Gegebenheiten im Feld nicht realisierbar. Wir entschieden uns daher dafür, die Adressaten der Maßnahmen selbst nach ihren subjektiven Erfahrungen und Bewertungen zu befragen und ergänzend Informationen aus Gesprächen mit ihrem Umfeld, aber auch aus Berichten und Akten heranzuziehen.

¹⁷ Für einen Überblick über den „desistance“-Ansatz siehe http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Desistance_Literaturbericht.pdf (Stand 25.11.2016).

Desillusionierung und in weiterer Folge zur Abwendung von der terroristischen Organisation (im Sinne von „disengagement from violent extremism“) führe und nicht spezifische Programme.

Deradikalisierung und Disengagement

Ein grundsätzlicher Unterschied, der vor allem in der anglo-amerikanischen Debatte gemacht wird, im deutschsprachigen Diskurs aber nur wenig präsent ist, ist die Unterscheidung zwischen „deradicalisation“ und „disengagement“.¹⁸ Ersteres bezeichnet eine umfassende Änderung der inneren Einstellung, für letzteres genügt eine Verhaltensänderung. Das häufigere Ergebnis von Deradikalisierungsmaßnahmen ist „disengagement from violence“, also dass keine Gewalt (mehr) angewandt wird, aber nicht unbedingt radikale Ansichten aufgegeben werden (Schmid 2013: 20); eine umfassende Haltungsänderung im Sinne von Deradikalisierung ist zwar grundsätzlich anzustreben, ist jedoch ein längerer, komplexer Prozess, bei dem viele Faktoren zusammenspielen (Noricks 2009: 299ff; Horgan zitiert bei Borum 2011: 49). Deradikalisierung ist in diesem Sinne auch als die letzte Stufe eines mehrstufigen Prozesses zu verstehen, der mit einer deklarierten Loslösung von der Gruppe beginnt (1. „declarative disengagement“), gefolgt von einer Verhaltensänderung (2. „behavioral disengagement“), und über das Verlassen der Gruppe (3.) schließlich zu wirklicher Deradikalisierung (4.) führt bzw. führen kann (Clubb 2009 zitiert bei Schmid 2013: 29). Im Sinn von Disengagement ist es also auch als Erfolg zu werten, wenn jemand weder in ein Kampfgebiet auszureisen versucht, um sich dort einer terroristischen Vereinigung anzuschließen, noch terroristische Straftaten im In- und Ausland plant, auch wenn er oder sie nach wie vor extremistische Ansichten vertritt.

Radikalisierung versus gewaltbereiter Extremismus

Wichtig ist auch die Unterscheidung zwischen Radikalisierung und gewaltbareitem Extremismus, die allzu oft verschwimmt. Im internationalen Diskurs gibt es durchaus gewichtige Stimmen, die einen direkten, kausalen Zusammenhang zwischen einer radikal-salafistischen Weltanschauung und gewaltbareitem Extremismus ganz grundsätzlich in Frage stellen (z.B. Roy 2008, 2015; Kundnani 2012). Radikalisierung sei nicht als Vorstufe zum Terrorismus zu verstehen, jedenfalls nicht als linearer Pro-

¹⁸ Allein die Tatsache, dass es für „disengagement“ in der deutschsprachigen Debatte kein Synonym gibt und, wenn überhaupt, der englische Begriff verwendet wird, zeigt, dass es hier Unterschiede zwischen anglo-amerikanischem und deutschsprachigem Diskurs gibt.

zess, sondern als dynamisches Verhältnis, empfiehlt auch das Europäische Parlament in einer Studie für den LIBE Ausschuss (EP/LIBE 2014: 31). Umgekehrt kann es auch keine Entwarnung geben, nur weil jemand ideologisch nicht gefestigt ist. So hat etwa der jüngste Anschlag im US-amerikanischen Orlando gezeigt, dass man kein voll ideologischer Dschihadist sein muss, um einen tödlichen Anschlag zu verüben – der Attentäter berief sich auf verschiedene sunnitische Gruppen, aber auch auf die schiitische Hisbollah, vertrat also keineswegs eine klar zuordenbare Ideologie.

A focus on radicalization, however, risks implying that radical beliefs are a proxy – or at least a necessary precursor – for terrorism. We know this not to be true. Most people who hold radical ideas do not engage in terrorism, and many terrorists – even those who lay claim to a "cause"—are not deeply ideological and may not "radicalize" in any traditional sense. (Borum 2011a: 8)

Der Terrorismusforscher Peter Neumann, der am Londoner Kings College forscht, regt an, Gewalt nicht als Folge von Radikalisierung zu begreifen, sondern als Ursache für weitere Radikalisierung und Brutalisierung, was er am Beispiel des „Jihadi John“, einem inzwischen sehr brutalen Kämpfer des IS, verdeutlicht:

Der Entschluss, nach Syrien zu gehen, war Beweis für seine kognitive Radikalisierung, doch seine Brutalisierung – die Radikalisierung seiner Handlungen – fand in Syrien statt und war Ergebnis der Gewalt, die er dort erlebte und anderen zufügte. (Neumann 2016: 122)

In den konkreten Fällen unserer Studie geht es um den Vorwurf, eine terroristische Organisation (wie den IS oder Jabhat Al-Nusra) unterstützt zu haben, wobei „Unterstützung“ weit ausgelegt wird: Eine OGH-Entscheidung vom 19.11.2014 normiert, dass bereits „die konkrete Zusage an eine Kämpfer rekrutierende Person“ in Zusammenhang „mit der erfolgten Abreise in Richtung der Kampfgebiete“ als Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung zu werten sei, „nämlich als psychische Unterstützung“ und damit nach § 278b StGB Abs. 2 zu bestrafen sei (OGH RS0129800). Das bedeutet, dass viele der sogenannten „Dschihadisten“ unserer Studie selbst (noch) nicht als „gewaltbereite Extremisten“ in Erscheinung getreten sind, als sie wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung inhaftiert wurden.

II. Beschreibung der Population

Die Studie fokussiert primär auf Personen, die nach § 278b StGB inhaftiert sind, sei es in Strafhaft oder in Untersuchungshaft. Da das Thema Extremismus in Haft aber über diese Gruppe hinausgeht, wurden auch Personen, die wegen anderer Delikte in Haft sind und bei denen Verdacht auf Radikalisierung besteht, in den Interviews berücksichtigt. Bei der im Folgenden dargestellten Aktenauswertung verzichten wir jedoch auf diese Fälle, da aus den Akten wenig über das hier interessierende Thema zu gewinnen gewesen wäre.

Wie erwähnt ist der Stichtag für unsere Studie der 1.2.2016, an dem 39 Personen wegen § 278b StGB inhaftiert waren. Für diese Personen wurden Informationen aus der IVV (Integrierten Vollzugsverwaltung) und aus der VJ (Verfahrensautomation Justiz), soweit verfügbar, ausgewertet. Zusätzlich wurden die Daten von vier Personen, die zu diesem Zeitpunkt bereits aus einer Haft wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung entlassen worden waren, in die Auswertung miteinbezogen. Von jenen, die erst im Laufe des Jahres 2016 in Haft genommen wurden, konnten wir für drei Personen eine Aktenauswertung vornehmen (zur Auswahl der Fälle siehe auch Tabelle 2 im Anhang).

II.1 Informationen aus VJ und IVV/ Aktenauswertung

In Summe ist es uns gelungen, die Akten von 41 Personen, die wegen § 278b StGB in Haft waren bzw. immer noch sind, zu untersuchen. Diese im Verhältnis zur Grundgesamtheit sehr umfangreiche Stichprobe ist weitgehend repräsentativ für die Population, die nach Beginn des Bürgerkriegs in Syrien und nach der Ausrufung des sogenannten „Islamischen Staates“ im Juni 2014 wegen terroristischer Straftaten in Österreich inhaftiert wurde. In der Stichprobe fehlen allerdings die mutmaßlichen Komplizen der Pariser und Brüsseler Attentäter, die – eher zufällig – in Österreich festgenommen worden waren und im Sommer 2016 nach Frankreich ausgeliefert wurden. Mit diesen Personen wurde uns kein Interview gewährt und ihre Akten waren nicht zugänglich.¹⁹ Die zahlenmäßig wesentlich kleinere Gruppe, die vor 2014

¹⁹ Mehr Information zu diesen Fällen kann man den hervorragend recherchierten Texten von Elisalex Henckel entnehmen (z.B. https://nzz.at/s/_FTvboTx8) sowie Berichten in den Salzburger Nachrichten (z.B. <http://www.salzburg.com/nachrichten/salzburg/chronik/sn/artikel/is-verdaechtige-wurden-nach-paris-ausgeliefert-207003/>) (Stand 25.11.2016).

wegen Dschihadismus inhaftiert war, wurde nicht berücksichtigt; für diese hatten auch die seit Ende 2015 gesetzten Maßnahmen der Strafvollzugsverwaltung noch keine Geltung.

Soziodemographische Merkmale

Die überwiegende Mehrheit in unserem Sample für die Aktenauswertung sind Männer, nämlich 37 von 41. Das Durchschnittsalter liegt (mit 1.2.2016) bei knapp 26 Jahren; acht Personen befinden bzw. befanden sich als Jugendliche (14-17 Jahre), acht als Heranwachsende (18-21 Jahre) und 25 Personen als Erwachsene in Haft. Von den vier Frauen war eine bei ihrer Verhaftung unter 18 Jahre alt, zwei galten als Junge Erwachsene (18 bis unter 21 Jahre) und eine war bereits erwachsen.

Zwei der Frauen waren mit ihren Kindern in Haft, während ihre Männer in einer anderen Justizanstalt ebenfalls inhaftiert waren. Insgesamt ist die Hälfte der 41 Personen in unserer Stichprobe nach österreichischem und/oder islamischem Recht verheiratet und hat Kinder. Von insgesamt elf Personen wissen wir, dass sie ausschließlich nach islamischem Recht verheiratet sind, in Österreich damit jedoch offiziell als ledig gelten. Unter den Rückkehrern aus Syrien befinden sich auch einzelne junge Männer, die dort nach der im IS geltenden Version des islamischen Rechts geheiratet haben. Die Jugendlichen sind erwartungsgemäß seltener verheiratet und alle ohne Kinder, doch auch bei ihnen spielten die Themen Verlobung, Heirat und Familiengründung eine Rolle in Zusammenhang mit der Idee, nach Syrien auszuwandern.

Die größte Gruppe der nach § 278b StGB Inhaftierten kommt aus Tschetschenien, nämlich 24 Personen, die alle die russische Staatsbürgerschaft besitzen und in Österreich als Konventionsflüchtlinge gelebt haben. Sechs Personen sind österreichische Staatsbürger, davon nur einer ohne Migrationshintergrund. Vier der 40 Personen in unserem Sample sind aus Syrien; insgesamt sind sechs der nach § 278b StGB Inhaftierten, für die wir Akten ausgewertet haben, arabischer und vier kurdischer Herkunft.²⁰

²⁰ Im Laufe des Jahres 2016 kam es zu einer leichten Verschiebung bei den Herkunftsländern: Mit 1.9.2016 sind weniger Tschetschenien inhaftiert (19 von 52, also nur noch gut ein Drittel), hingegen mehr Personen aus Syrien und dem Irak (insgesamt acht), die zum Großteil mit der Flüchtlingsbewegung 2015 nach Österreich gekommen sind.

Dieser hohe Anteil an tschetschenischen Inhaftierten ist eine österreichische Besonderheit. In keinem anderen europäischen Land haben so viele „Foreign Fighters“ einen tschetschenischen Migrationshintergrund.²¹ Das liegt zum einen daran, dass es in Österreich die größte tschetschenische Exil-Community außerhalb Russlands gibt.²² Auf die Gruppe der Tschetschenen trifft das zu, was man in der Fachliteratur „collective grievances and victimization“ nennt, eine der Hauptursachen für Extremismus:

Historical legacies of, or collective grievances stemming from, domination, oppression, subjugation or foreign intervention can enable narratives of victimization to take hold. These narratives can provoke simple and powerful emotional reactions which may then be exploited by violent extremists. (UNODC 2016b: 59)

Als ein weiterer in der Literatur genannter Faktor, der die Empfänglichkeit für die Angebote der Extremisten erhöht, gelten „prolonged and unresolved conflicts“ (UNODC 2016b: 59). Nach einem über 200 Jahre dauernden Abwehrkampf gegen die russische Expansion im Nordkaukasus, die in jeder Generation zu Massakern führte und sich unter Stalin zu einem Genozid verdichtete, stellt die tschetschenische Gesellschaft eine hochgradig traumatisierte Gesellschaft dar (vgl. Schinnerl/Schmidinger 2009). Dabei geht es nicht nur um das ganz konkrete Leid, sondern auch darum, dass Extremisten diese tiefgehenden Traumata für ihre Zwecke instrumentalisieren.

Zum anderen entsprechen die Charakteristika der tschetschenischen Community in Österreich, insbesondere die der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, einem Muster, das auch in anderen europäischen Ländern zu finden ist: Es sind auch anderswo die Nachkommen von Einwanderern aus muslimischen Ländern, die für Radikalisierung besonders anfällig sind. Der niederländische Terrorismus-Forscher Edwin Bakker, Direktor des Centre for Terrorism and Counterterrorism (CTC) der Universität Leiden, will sich zwar nicht auf ein Standardprofil eines europäischen Dschihadisten festlegen, sieht aber die Herkunft aus muslimischen (in seiner Untersuchung: arabischen) Ländern, verbunden mit einem niedrigen sozialen Status in der Aufnahmegesellschaft als zentral an, um empfänglich für die Angebote des

²¹ Für einen Überblick über das Phänomen der Auslandskämpfer in unterschiedlichen europäischen Ländern siehe Ginkel/Entenmann 2016.

²² Andere bedeutende Exilländer wie Frankreich beherbergen nicht nur weniger als halb so viele Tschetschenen wie Österreich, sondern sind auch bedeutend größerer, daher gibt es keinen westeuropäischen Staat mit einer per capita auch nur annähernd gleich großen tschetschenischen Diaspora.

Dschihadismus zu sein.²³ Bakker erklärt, wieso der Dschihadismus für diese jungen Männer attraktiv ist:

Jihadism can be described as a collective solution, devised by young westernized Muslim males, to resolve their twin problems of status-frustration and identity-confusion. (Bakker zitiert bei Cotte 2011: 738)

Auch die von uns interviewten Frauen weisen alle einen muslimischen bzw. mehrheitlich tschetschenischen Migrationshintergrund auf. Der Dschihadismus Forscher Neumann (2016: 197ff) ortet bei Frauen ähnliche Radikalisierungsprozesse wie bei Männern und verwehrt sich dagegen, sie als „naive Dschihad-Bräute“ und Opfer zu beschreiben (ebd. 200). Ein Aspekt, der als Motiv für die Hinwendung zum Dschihadismus bei Frauen zusätzlich genannt wird, ist die – paradoxerweise – als Befreiung empfundene Unterwerfung unter die Scharia: Die Ausreise wird als Akt der Emanzipation sowohl von der österreichischen Gesellschaft als auch von ihrer Herkunftsfamilie erlebt (ebd. 210).

Es sei hier nochmals in Erinnerung gerufen, dass sich die Darstellungen in diesem Kapitel ausschließlich auf Personen beziehen, die wegen § 278b StGB in Haft genommen wurden. Der Verfassungsschutzbericht 2015 beziffert die Zahl der Rückkehrer nach Österreich mit 79, die Zahl derer, die an der Ausreise gehindert werden konnten, mit 41, d.h. insgesamt 120 Personen, von denen bei weitem nicht alle nach ihrer Rückkehr bzw. nach ihrem gescheitertem Ausreiseversuch im Gefängnis landeten (BMI/BVT 2015: 25). Zu untersuchen, nach welchen Kriterien Haftstrafen verhängt werden oder man glaubt, mit bedingten Strafen das Auslangen zu finden, wäre eine höchst spannende Analyse, die im Rahmen dieser Studie jedoch nicht geleistet werden konnte.

Die Personen in unserer Auswertung waren vor ihrer Inhaftierung überdurchschnittlich oft arbeitslos. Die Mehrheit weist keine abgeschlossene Berufsausbildung auf bzw. haben die Jüngeren ihre Schulbildung zum Großteil abgebrochen. Diese prekäre Lage vor der Haft trifft bei der Entlassung mit den fremdenrechtlichen Fol-

²³ Es versteht sich von selbst, dass damit nur *ein* Grund für erhöhte Verletzlichkeit gegenüber Radikalisierung genannt ist. Neumann (2016: 210) nennt neben Entfremdungserfahrungen persönlichen Frust, das Bedürfnis nach Abenteuer und Rebellion, die Suche nach Ordnung und Struktur sowie den Einfluß von Gruppen und Anführern.

An dieser Stelle sei auch auf ein Forschungsprojekt der Universität Wien verwiesen, das sich Radikalisierungsursachen und -verläufen österreichischer Dschihadisten widmet und dabei zahlreiche Interviews in Haft geführt hat, vgl. <http://radikalisierung.univie.ac.at> (Stand 25.11.2016).

gen einer Inhaftierung nach § 278b StGB zusammen: Diejenigen, die den Status eines Konventionsflüchtling hatten, müssen nämlich nach ihrer Entlassung mit der Aberkennung des Asylstatus und mit einer bloßen Duldung in Österreich, solange die Abschiebung nicht möglich ist, rechnen. Der Verlust des Flüchtlingsstatus beeinträchtigt sowohl den Zugang zum Arbeitsmarkt als auch zu Sozialhilfeleistungen.²⁴

Internationale Studien attestierten früheren Generationen von Dschihadisten, die rund um die Jahrtausend-Wende aktiv waren, ein überdurchschnittliches Bildungsniveau und die Zugehörigkeit zur Mittel- und Oberschicht (Sageman 2004). Neuere Studien über die Situation in Europa ergaben, dass europäische Dschihadisten nicht zur Elite gehörten, aber auch nicht überproportional benachteiligt waren (Bakker 2006: 38). In diesem Zusammenhang wird auch von einer zunehmenden „Proletarisierung“ des Dschihad gesprochen: Während kleinkriminelle Dschihadisten zu Zeiten von 9/11 die Ausnahme gewesen wären, kämen inzwischen viele der europäischen Auswandererinnen, Syrienkämpfer und Terroristen aus den Vorstädten und Ghettos westeuropäischer Städte und seien vorbestraft (Neumann 2016: 221ff).

Diese internationalen Studien sind auf die Situation in Österreich nur bedingt übertragbar. Die Gruppe hochgebildeter Dschihadisten, wie sie etwa für die Durchführung des Anschlags auf das World Trade Center am 11. September 2001 verantwortlich waren, hat es in Österreich nie gegeben. Intellektuelle Extremisten hatten sich hierzulande eher der Hizb ut-Tahrir (Ḥizb at-tahrīr) angeschlossen, einer zwar auf die Errichtung eines globalen Khalifats hin gerichteten und ideologisch sehr extremen Gruppierung, die allerdings individuellen Terrorismus ablehnte und sich ideologisch und methodisch vom Dschihadismus unterschied. Der Dschihadismus, wie wir ihn heute kennen, erreichte Österreich erst ab 2005/2006, als mit Mohamed Mahmoud die ersten Jugendlichen Kontakte zu al-Qaida-Strukturen zu knüpfen begannen und politisch-salafistische Gruppen bosniakischer und tschetschenischer Herkunft stärker in dschihadistische Kreise abglitten. Weder diese Gruppen noch die ersten Auslandskämpfer, die nach Afghanistan und Pakistan fuhren, gehörten einer Bildungselite an. In Österreich war die dschihadistische Szene, anders als in anderen europäischen Staaten, von Anfang an eher von bildungsfernen und einkommensschwachen Schichten dominiert, was sich auch in der sozialen Herkunft der heute nach § 278b StGB inhaftierten Personen widerspiegelt.

²⁴ Mehr dazu siehe Kapitel III.6 zu den Zukunftsplänen der Insassen sowie Kapitel VI.3 zum Dilemma Reintegration versus fremdenrechtliche Folgen der Haftstrafe.

Vorstrafen und strafrechtliche Vorwürfe

Rund ein Viertel der 41 Personen in unserem Sample, nämlich elf Personen, haben Vorstrafen, davon sechs Personen wegen Delikten, bei denen Gewalt eine Rolle spielte (Delikte gegen Leib & Leben und Raub); sieben Personen haben mehr als eine Vorstrafe; eine einzige Person hatte bereits eine einschlägige gerichtliche Vorstrafe wegen § 278b StGB. Neun Personen aus unserer Stichprobe waren vor ihrer Anklage wegen Beteiligung in einer terroristischen Organisation bereits zumindest einmal in Österreich in Haft.

Die Vorstrafenbelastung in unserem Sample passt auf den ersten Blick gut zum Befund von Bakker, der 242 „jihadi terrorists“, die in Vorfälle zwischen 2001 und 2006 in Europa involviert waren, untersucht hat: Mindestens ein Viertel von ihnen hatte gerichtliche Vorstrafen, konstatiert Bakker und nennt das „strikingly high“ (Bakker 2006: 43). Eine Studie des deutschen Bundeskriminalamts untersucht Radikalisierungshintergründe und -verläufe von insgesamt 677 Personen, die aus islamistischer Motivation nach Syrien oder in den Irak ausgereist sind. Rund zwei Drittel hatten polizeiliche Vorerkenntnisse; im Durchschnitt haben jene, die polizeibekannt sind, 7,6 Straftaten begangen, können also als „Mehrfachtäter“ bezeichnet werden. Konkrete Zahlen über gerichtliche Vorstrafen lassen sich dem Bericht leider nicht entnehmen, doch die hohe Zahl an polizeibekanntem Delikten weist auf eine größere Gruppe von vorbestrafter Person hin. (BKA et al. 2015: 17ff.)

Beide Zahlen, sowohl die von Bakker als auch die des deutschen BKA sind nicht unmittelbar mit der hier untersuchten Gruppe vergleichbar, da es in unserer Studie ausschließlich um Personen geht, die nach § 278b StGB in Haft genommen wurden, und niemandem in unserer Stichprobe vorgeworfen wurde, sich an terroristischen Anschlägen in Europa beteiligt zu haben. Derzeit kann für Österreich jedenfalls nicht davon gesprochen werden, dass „die Syriengeneration (...) aus Kriminellen, mithin Gangstern“ besteht, wie Neumann (2016: 225) konstatiert. Wie im nächsten Kapitel gezeigt wird, gibt es Subgruppen in unserer Studie, bei denen die Sympathien mit dem IS durchaus im Rahmen einer kleinkriminellen Karriere gehegt werden; und es gibt auch Personen, die nicht zuletzt deshalb nach Syrien auswandern wollten, weil sie in Österreich mit Vorstrafen belastet und ohne Integrations- und Aufstiegsperspektive waren. Immerhin 30 von den 41 Personen in unserer Stichprobe hatten jedoch bis zu ihrer Verhaftung wegen § 278b StGB keine gerichtliche Vorstrafe.

Alle Personen der Aktenauswertung sind per Definition nach § 278b Abs. 2 StGB, also wegen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung, zumindest erstinstanzlich verurteilt oder deswegen in Untersuchungshaft. Die Mehrheit (17 Personen) ist ausschließlich wegen § 278b Abs. 2 StGB verurteilt, weitere 13 Personen sind zusätzlich wegen anderen Terrorismus- bzw. kriminellen Organisationsdelikten (nach §§ 278a, c, d, e oder f bzw. nach 282a StGB) in Haft. Bei den restlichen elf Personen kommen zum Terrorismus-Vorwurf weitere strafrechtliche Vorwürfe bzw. Verurteilungen dazu – die Delikte reichen von unerlaubtem Waffenbesitz, Urkundenfälschung, Diebstahl, Sachbeschädigung und einfachen Körperverletzungen über Gefährliche Drohung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Raubüberfälle und den Besitz kinderpornographischen Materials bis hin zu schwerer Nötigung und versuchtem Mord bzw. Anstiftung zum Mord. In Summe sind zehn der 41 „Dschihadisten“ in unserer Stichprobe auch wegen eines Gewaltdeliktes verurteilt oder angeklagt.²⁵

§ 278b Abs. 2 StGB normiert, dass, wer sich als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung beteiligt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen ist. Der große Strafrahmen deutet schon darauf hin, dass unter diesem Paragraphen höchst unterschiedliche Fälle mit schwer vergleichbarem Unrechtsgehalt subsumiert werden. Die Vorwürfe aus der Aktenanalyse reichen von auf Facebook geteiltem Propaganda-Material und Ankündigungen, in den sogenannten „Islamischen Staat“ auswandern zu wollen, bis hin zum Vorwurf, für den IS, Al-Nusra oder eine andere terroristische Organisation gemordet zu haben. Keine der Personen in unserer Stichprobe hatte einen konkreten Anschlag in Österreich geplant.²⁶ Eine vertiefende Auswertung der Tatvorwürfe wird im nachfolgenden Kapitel im Rahmen der Typologie dargestellt.

²⁵ Sechs Mal umfasste eine (noch laufende) Anklage bzw. Verurteilung nach § 278 b StGB auch ein Delikt gegen Leib und Leben oder Raub. Zwei dieser sechs Personen hatten bereits eine Vorstrafe wegen eines ähnlich gelagerten Delikts. Das bedeutet, dass die verbleibenden vier und die oben genannten sechs Personen mit einer Vorstrafe, bei der Gewalt eine Rolle spielte, zusammen also zehn Personen eine Vorstrafe und/oder eine aktuelle Anklage bzw. Verteilung wegen eines Gewaltdelikts (ink. Raub) haben.

²⁶ Einzig ein Jugendlicher wurde verurteilt, weil er einen Anschlag auf den Wiener Westbahnhof geplant und sich dazu im Internet informiert haben soll. Die Meinungen darüber, wie konkret diese Pläne waren, gehen allerdings auseinander, vgl. z.B. Medienberichte wie <https://nzz.at/unheiligerkrieg/bombenplaene-auf-der-playstation>.

Strafen und Dauer der (Untersuchungs-)Haft

Die Strafen, die verhängt wurden, sind sehr breit gefächert und reichen von gänzlich bedingt oder teilbedingten Haftstrafen mit geringem unbedingtem Anteil, etwa für eine schwedische Jugendliche, die über Österreich nach Syrien ausreisen wollte, bis hin zu 20 Jahren Haft, zu denen der bekannte Prediger Mirsad O. im Juli 2016 (nicht rechtskräftig) verurteilt worden ist, da ihm neben der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung auch die Anstiftung zum Mord zur Last gelegt wurde. Durchschnittlich betrug die Dauer der unbedingt ausgesprochenen Haftstrafen (inklusive nicht rechtskräftiger) Urteile vier Jahre.

Insassen nach § 278b StGB sind im Vergleich zu anderen Gefangenen sehr lange in Untersuchungshaft. Während die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft zwischen 70 und 80 Tagen beträgt (vgl. Sicherheitsbericht, BMJ 2015: 129), liegen die Zahlen bei den wegen § 278b StGB Inhaftierten deutlich höher: Jene, die bereits in Strafhaft sind, verbrachten durchschnittlich 297 Tage in Untersuchungshaft, das sind fast zehn Monate. Jene, die noch in Untersuchungshaft waren, als wir unsere empirischen Erhebungen beendeten, verbrachten bereits durchschnittlich 463 Tage bis zum 1.9.2016 in Untersuchungshaft, das sind über 15 Monate.²⁷ Die langen U-Haftzeiten liegen zum einen daran, dass gegen die erstinstanzlichen Urteile in fast allen Fällen Berufung eingelegt bzw. eine Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht wird. Aber auch die Zeit bis zum Hauptverhandlungstermin ist in den Fällen des § 278b StGB überdurchschnittlich lange: In den von uns untersuchten Akten vergingen zwischen Festnahme und erstinstanzlichem Urteil 8,2 Monate.²⁸

Obwohl viele der nach § 278b StGB Inhaftierten in den Interviews mit dem Personal von Justizanstalten als „angepasst“, „unauffällig“ und sogar „angenehm“ beschrieben werden, ist gut die Hälfte wegen einer oder mehrerer Ordnungswidrigkeiten in Haft sanktioniert worden, in der Regel mit einer Geldbuße oder auch nur mit einem Verweis oder einer Abmahnung.

²⁷ Drei Personen, die bereits in einer Strafhaft waren, als das Verfahren wegen 278b StGB gegen sie eröffnet wurde, wurden aus dieser Berechnung ausgeklammert. Insgesamt dauerte die Untersuchungshaft für die, die schon in Strafhaft bzw. entlassen sind, und die, die zum Stichtag 1.9.2016 noch immer in Untersuchungshaft waren, im Schnitt 11,2 Monate.

²⁸ Eigene Berechnungen auf der Basis von Daten aus der IVV und VJ. Aufgrund der überlangen U-Haft Dauern scheint es umso notwendiger, mit den Deradikalisierungsmaßnahmen schon während der Zeit in Untersuchungshaft zu beginnen. Mehr dazu siehe auch Kapitel VI.1.

Als Zwischenresümee kann festgehalten werden, dass es sich bei den in Österreich nach § 278b StGB inhaftierten Personen in erster Linie um (gestoppte) Auswandererinnen, Syrienkämpfer und Ideologen, die diese radikalisiert und angeworben haben, handelt. Kein einziger Insasse wurde für einen (versuchten) terroristischen Anschlag in Österreich verurteilt, da es einen solchen Versuch von dschihadistischer Seite bisher nicht gab.²⁹

Die in Österreich verurteilten „Dschihadisten“ unterscheiden sich in vieler Hinsicht von den „foreign fighters“ in anderen europäischen Ländern. Hierzulande stammt ein großer Teil derer, die nach Syrien ausreisen wollten oder dort auf Seiten einer Kriegspartei aktiv waren, aus Tschetschenien. Bei einigen Verurteilten existiert auch eine Verbindung nach Bosnien bzw. in den Sandjak, also in das mehrheitlich muslimische Grenzgebiet zwischen Serbien und Montenegro. Mit der Flüchtlingsbewegung im Jahr 2015 sind auch Personen aus Syrien und dem Irak nach Österreich gekommen, die dort an Kampfhandlungen teilgenommen oder sich auf sonstige Weise, z.B. als Koch, an einer terroristischen Organisation beteiligt haben oder von denen Fotos mit Kämpfern einer terroristischen Organisation aufgetaucht sind und die daher nun in Österreich vor Gericht stehen. Anders als etwa in Frankreich ist der Anteil der Konvertiten in unserer Studie sehr niedrig.³⁰ Es sind auch nicht in erster Linie gewaltaffine, vorbestrafte Jugendliche aus den Vorstädten, die von Österreich aus in den Dschihad ziehen. Auch wenn die schwache gesellschaftliche Position und der geringe Bildungsgrad für die meisten aus unserem Sample durchaus zutreffen, kann der Befund, dass die aktuelle Generation der Dschihadisten besonders viele Vorstrafen aufweist und bereits „an Gewalt gewöhnt“ sei (Neumann 2016: 234), für Österreich nicht bestätigt werden. Die große Mehrheit stand noch nie vor Gericht, nur ein kleiner Teil kommt aus einem kleinkriminellen Milieu und hat mehrere Vorstrafen. Bei knapp einem Viertel trifft eine aktenkundige Gewaltproblematik mit einer dschihadistischen Ideologie zusammen.

²⁹ Terroranschläge in Österreich kamen bisher entweder von rechtsextremer bzw. nationalsozialistischer Seite (z.B. „BBA“) oder von arabischen/palästinensischen Nationalisten wie der Abu Nidal-Gruppe. Die Pläne des erwähnten Jugendlichen, der 2014 nach § 278f StGB wegen „Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat“ verurteilt worden war, waren jedenfalls noch nicht im Stadium der unmittelbaren Vorbereitung eines Terroranschlags.

³⁰ Roy vermutet in Frankreich einen Anteil an Konvertiten und Konvertitinnen von 25 bis 37 Prozent (Roy 2015: 3).

II.2 Typologien

Aus dem empirischen Material lassen sich verschiedene Gruppen bzw. Typen extrahieren. Diese Typologie wird gebildet, um die Charakteristika der Fälle differenzierter als in der Gesamtbetrachtung herauszuarbeiten und zugleich ein höheres Abstraktionsniveau als in der Einzelfallbeschreibung zu erreichen. Die Typologie soll dabei keinesfalls als polizeiliches ‚Profiling‘-Instrument missverstanden werden, sondern vielmehr ein erster Schritt sein, um zielgruppenspezifische Deradikalisierungsstrategien für unterschiedliche Risiko-, Problem- und Bedürfnislagen zu erarbeiten.

Die im Folgenden dargestellte Typologie ist vom norwegischen Polizeiwissenschaftler Tore Bjørgo inspiriert, der die Unterscheidung zwischen verschiedenen Typen dynamisch entlang von vier Dimensionen trifft, nämlich nach Grad der Ideologisierung, Status in der Gruppe, sozioökonomischen Ressourcen und „sensation seeking“ (Bjørgo 2011: 279ff). Bjørgo unterscheidet in weiterer Folge zwischen „ideological activists“, „drifters and fellow travellers“ und „socially marginalised youths“, wobei sich ein und dieselbe Person im Zeitverlauf an unterschiedlichen Positionen auf den genannten Dimensionen befinden kann. Je nach Typus erscheinen unterschiedliche Präventions- und Deradikalisierungsstrategien sinnvoll.

What follows from the understanding that terrorist groups may consist of different types of individuals who undergo diverse paths of radicalisation is (...) that it is necessary to develop several specific measures which may fit each separate type or dimension. Some of these types are susceptible to socio-economic interventions, others to psycho-social factors and others to ideological and political issues. Thus, preventive strategies have to be tailored to the specific drivers behind each main type of activist and the specifics of the various groups. (Bjørgo 2011: 279, 280)

Der Großteil der Anklagen bzw. Verurteilungen in unserer Stichprobe umfasst die versuchte oder erfolgte Ausreise nach Syrien, um dort als Auslandskämpfer für eine terroristische Vereinigung zu kämpfen oder diese auf sonstige Weise zu unterstützen. Die ersten drei Typen, die im Folgenden vorgestellt werden, sind verschiedene Varianten von „foreign fighters“ in Österreichs Gefängnissen.

1. Die Auswanderer

Wir haben neun Personen dieser Gruppe zugeordnet, die alle in den 1990er Jahren geboren und bis auf eine Schwedin und einen in Österreich lebenden Bosnier alle

tschetschenische Einwanderer der zweiten Generation sind, d.h. die meisten kamen im Volksschulalter nach Österreich und sie und ihre Eltern erhielten hier Asyl. Sie verbrachten die ersten Jahre ihres Lebens während der Kriege der 1990er-Jahre in Tschetschenien und dürften dort Kriegstraumata erlitten haben. Einige der Insassen sprachen in den Interviews diese auch ungefragt an. Der Grad ihrer Ideologisierung, den wir in Interviews mit sechs von ihnen zu eruieren versuchten, ist unterschiedlich und reicht von hochideologisierten, aktiven Anwerbern für den Dschihad bis hin zu Personen, die glaubhaft vermitteln, keine dschihadistischen Positionen (mehr) zu vertreten.

In dieser Gruppe wird den meisten Männern vorgeworfen, dass sie auch bereit gewesen wären, in Syrien zu kämpfen, den drei Frauen, die wir hier zuordnen, dass sie eine terroristische Organisation „auf sonstige Weise“ unterstützen wollten, wobei zwei der drei Frauen bei ihrem Ausreiseversuch schwanger waren. Die Personen in dieser Gruppe unterscheiden sich von den Auslandskämpfern (siehe unten) nicht nur dadurch, dass sie gestoppt wurden. Wenn man wie Neumann (2016: 122) davon ausgeht, dass die Normalisierung von Gewalt und die damit einhergehende Brutalisierung vielfach erst das Ergebnis von selbst erlebter und selbst ausgeübter Gewalt ist, so macht es einen großen Unterschied, ob jemand wirklich an Kampfhandlungen teilgenommen bzw. Kämpfer unterstützt hat oder dies nur vorhatte.

Motivation für die versuchte Ausreise waren neben politischen Motiven (der Widerstand gegen das vom Assad-Regime und Russland begangene Unrecht, Hilfe für die sunnitische Bevölkerung, insbesondere für Kinder) ein streng gelebter politischer Salafismus und die romantische Vorstellung einer besseren Welt, in der man ohne Diskriminierung und nach den Gesetzen der Scharia leben könnte. Inwieweit Gewaltphantasien als Motivation eine Rolle spielten, ist schwer zu beurteilen, da diese bei einem Interview – noch dazu in Haft geführt – wohl kaum offengelegt werden. Bei einigen Männern fanden die Strafverfolgungsbehörden jedenfalls Bilder und Videos von IS-Gräueltaten. Dass wir diese Gruppe dennoch als „Auswanderer“ mit z.T. durchaus romantischen Vorstellungen charakterisieren, soll die Taten terroristischer Organisationen in Syrien und im Irak und den Beitrag, den Auslandskämpfer dazu leisten, in keiner Weise relativieren. Es muss jedoch nochmals betont werden, dass es hier ausschließlich um den Versuch einer Ausreise geht. Die versuchte Aus-

reise in ein Kriegsgebiet war keineswegs schon immer bzw. ist nach wie vor nicht in allen westeuropäischen Staaten strafbar bzw. ist ihre Pönalisierung umstritten.³¹

Keine Person in dieser Gruppe hatte vor ihrer Verurteilung wegen § 278b StGB eine Vorstrafe. Die Strafen, die diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhielten, bewegten sich zwischen einer rein bedingt ausgesprochenen, einjährigen Haftstrafe bis hin zu 24 Monaten unbedingter Haft. Alle Personen in dieser Gruppe wurden nach § 278b Abs. 2 StGB verurteilt, wobei in einem Fall interessanterweise nur die versuchte Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung bestraft wurde. Zwei Personen wurden auch wegen Urkundenfälschung angeklagt, eine von ihnen zusätzlich auch noch wegen Körperverletzung. Niemand der Verurteilten war geständig in dem Sinne, dass er oder sie zugegeben hätte, dass man den Vorsatz gehabt habe, in Syrien an Kampfhandlungen teilzunehmen. Dass sie nach Syrien auswandern wollten, also nicht die Türkei oder ein anderes Land ihr Ziel war, gaben zwei Frauen und ein männlicher Beschuldigter vor Gericht zu. Man habe geglaubt, so die Verantwortung einer Verurteilten, dass man im IS auch „normal“ leben könne, ohne angefeindet zu werden; eine junge Frau meinte, sie hätte als Kinderkrankenschwester arbeiten wollen, was ihr in Österreich aufgrund ihrer Vollverschleierung nicht möglich gewesen wäre.

Vor der Ausreise besuchte etwa die Hälfte dieser Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen höhere Schulen (z.B. Gymnasium, HAK). Zum Teil haben sie die Ausbildung abgebrochen, zum Teil haben sie diese wieder aufgenommen; die anderen sind ohne Ausbildung und ohne Beschäftigung und lebten vor der Inhaftierung von Transferleistungen wie der Mindestsicherung. Allen gemeinsam ist, das nun ein Asylaberkennungsverfahren läuft oder schon entschieden wurde, dass ihnen der Status eines Konventionsflüchtlings aberkannt wurde.

Von dieser Gruppe hatten vier Personen Kontakt zu DERAD, wobei vor allem eine der weiblichen Ausreisenden sehr intensiv von DERAD-Mitarbeiterinnen betreut

³¹ Vgl. z.B. die Diskussion um die Einführung neuer gesetzlicher Bestimmungen, die die Ausreise nach Syrien unter Strafe stellen, in anderen europäischen Ländern, etwa in Deutschland (im dt. Bundestag <https://www.bundestag.de/blob/386804/bbeddfffcb173df953878f6848bf2a3d/wortprotokoll-data.pdf> [Stand 9.11.2016] und in den Medien, z.B. in der Süddeutschen Zeitung, in der Heribert Prantl von auf die irrwitzige Spitze getriebener, repressiver Prävention spricht, vgl. <http://www.sueddeutsche.de/politik/neues-anti-terror-gesetz-als-waere-ein-werkzeug-kauf-strafbar-1.2333380> [Stand 9.11.2016]) oder auch in Norwegen (Fangen/Kolås 2016). Diese Gesetzesinitiativen beruhen auch auf internationalen Vorgaben z.B. des UN Sicherheitsrats (Resolution 2178/201), der die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dazu aufruft, die (versuchte) Ausreise für „terrorism-related acts“ unter Strafe zu stellen (UNODC 2016b: 65).

wurde.³² Diese neun Personen sind inzwischen alle entlassen und werden von der Bewährungshilfe betreut. Nur zwei von ihnen haben eine Weisung, regelmäßige Gespräche mit DERAD zu führen. Die meisten leben nach wie vor einen strengen Salafismus, die Frauen tragen einen Niqab. Es gibt auch zwei Paare in der Gruppe, die (ausschließlich) nach islamischem Recht verheiratet sind und die jeweils zwei Kinder haben. Bisher ist keine(r) von ihnen wieder nach Syrien aufgebrochen.

2. Die Gescheiterten

Diese Gruppe hat viel mit der ersten Gruppe der „Auswanderer“ gemeinsam, allerdings handelt es sich hier um deutlich ältere, erwachsene Männer, denen die Ausreise nach Syrien auch als Ausweg aus einer hoffnungslosen Lebenssituation in Österreich erschien. Mehrere dieser in den 1980er Jahren geborenen Tschetschenen, die die Tschetschenienkriege ebenfalls als (bereits etwas ältere) Kinder und Jugendliche erlebten, hatten bereits diverse Vorstrafen in Österreich angehäuft und wurden daher auch zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt, nachdem sie an der Ausreise nach Syrien gehindert werden konnten. Zu dieser Gruppe zählt aber auch ein Arzt, der mangels Nostrifizierung seinen Beruf in Österreich nicht ausüben konnte und als solcher im sogenannten „Islamischen Staat“ arbeiten wollte. Da nun alle mit der Aberkennung ihre Asylstatus rechnen müssen, ist ihre Situation im Vergleich zu vor dem Ausreiseversuch noch schwieriger. Viele von ihnen sind verheiratet und haben Kinder, schafften es aber nie, sich in Österreich zu etablieren, lebten von der Mindestsicherung und konnten, wie sie selbst sagen, ihrer Familie „nichts bieten“.

Neben der Idee eines Neubeginns in Syrien waren diese Männer weniger von einer feindlichen Haltung gegenüber dem Westen motiviert als von der Idee, die sunnitischen Bevölkerung im Kampf gegen Assad zu unterstützen, ähnlich wie der von Neumann (2015: 113) beschriebene Typus des „Verteidigers“. Dass ausgerechnet Syrien dabei als Ziel ausgewählt wurde, liegt auch an der militärischen und politischen Unterstützung Russlands für das Regime Assads. Der Kampf gegen Assad stellt somit eine indirekte Fortsetzung des Kampfes gegen Russland dar, nicht zuletzt deshalb, weil „eigene“ tschetschenische Brigaden an der Seite dschihadistischer Milizen in Syrien kämpfen.

³² Keinen Kontakt zu DERAD hatten vier Personen, die vor Ende Februar 2016 entlassen wurden, und ein Untersuchungshäftling, bei dem die Staatsanwaltschaft keine Gespräche erlaubte.

Mit jedem dieser Insassen hat zumindest ein Abklärungsgespräch mit DERAD stattgefunden, sie wurden jedoch nicht regelmäßig und umfassend von DERAD betreut. Insgesamt erhalten diese Insassen als Erwachsene im Strafvollzug vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit. Dabei fanden sich in dieser Gruppen durchaus auch extremistische Ansichten, etwa relativ unverblümete Sympathiebezeugungen für den IS, Jabhat al-Nusra oder das Emirat Kaukasus. Keiner von ihnen war bei der Verhandlung übrigens geständig, im Gegenteil, sie sehen sich alle als zu Unrecht in Haft. Viele hatten mehrere Ordnungsstrafverfahren in Haft, die mit Geldbußen und in einem Fall sogar mit Hausarrest geahndet wurden.

3. Die Auslandskämpfer

Als Auslandskämpfer bezeichnen wir hier 13 Personen, die in Kampfgebieten in Syrien (oder in einem Fall auch in Pakistan) waren und denen man entweder vorwirft, dort für eine terroristische Organisation wie den IS, Jabhat al-Nusra oder Junud ash-Sham gekämpft zu haben oder vor Ort für eine dieser Organisationen auf sonstige Weise (z.B. durch Unterstützung mit Material oder Kämpfern) aktiv gewesen zu sein. Zum Teil sind die strafrechtlichen Vorwürfe sehr massiv, was sich in (nicht rechtskräftigen) Strafen von bis zu zehn Jahren niederschlägt. Vielen wird vorgeworfen, eine Kampfausbildung erhalten zu haben. Vereinzelt sind die Auslandskämpfer bei ihrem Einsatz auch verletzt worden.

Die Beweisführung stützt sich häufig auf Bilder (in Kampfausrüstung, mit einschlägigen Symbolen) und überwachte Telekommunikation (z.B. Chatprotokolle), doch ausnahmslos alle bestreiten, dass die Vorwürfe im Sinne der Anklage stimmen. Auch wenn manche zugeben, in den betroffenen Gebieten gewesen zu sein, leugnen sie, für eine terroristische Organisation gekämpft zu haben. Vielmehr habe man humanitäre Hilfe leisten wollen und habe für Hilfsorganisationen oder Organisationen, die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht verboten gewesen seien, gearbeitet bzw. in einer Gruppe gekämpft, die der Freien Syrischen Armee und nicht einer dschihadistischen Miliz zuzurechnen wäre.

Die Angehörigen dieser Gruppe wurden zu Haftstrafen zwischen 22 Monaten und zehn Jahren (nicht rechtskräftig) verurteilt, im Durchschnitt zu fünf Jahren Haft. Die Behandlung der „Auslandskämpfer“ ist sehr unterschiedlich und reicht von einem jugendlichen Österreicher, der auf mehreren Ebenen vorbildlich betreut wird, bis hin zu Personen, denen kaum Aufmerksamkeit zuteil wird. Diese Insassen unter-

liegen zum Teil sehr strengen Haftregimes, unter denen sie leiden (siehe Perspektive der Häftlinge Kapitel III). Ein Insasse, für den die Entlassung aus der Freiheitsstrafe bedeutete, dass er in sein Heimatland abgeschoben werden sollte, fürchtete sich sehr davor, dort mit dem Tode bestraft zu werden. Vermutlich aufgrund des hohen Leidensdrucks standen bis auf zwei alle Personen in dieser Gruppe für ein Interview im Rahmen der Studie zur Verfügung.

Die ethnischen und sozialen Hintergründe der Angehörigen dieser Gruppe sind sehr heterogen und reichen von einem jugendlichen, autochthonen Österreicher bis zu Familienvätern mit mehreren Kindern und unterschiedlichen Migrationshintergründen (tschetschenisch, kurdisch, arabisch, georgisch). Viele Auslandskämpfer gehören bildungsfernen Schichten an und haben keine abgeschlossene Berufsausbildung, lebten von Transferleistungen und Gelegenheitsjobs.

Auch die Motive, in den Kampf zu ziehen, sind sehr unterschiedlich. Neben dschihadistischer Ideologie spielte vor allem für die tschetschenischen Kämpfer die Möglichkeit eine Rolle, gegen einen Verbündeten Russlands zu kämpfen. Abenteuerlust und die Hoffnung, als Kämpfer Geld zu verdienen, wurden in den Interviews mit den Befragten ebenfalls als Gründe für ihre Beteiligung am syrischen Bürgerkrieg genannt. Einige der Auslandskämpfer sind hochgradig dschihadistisch ideologisiert, allerdings keinesfalls alle. Unter dieser Gruppe befinden sich auch Personen, die glaubhaft von einer Läuterung berichten, die sich angesichts der Realität des Krieges vollzogen habe. Andere sind noch partiell ideologisiert. Ein Fall dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit eher den Muslimbrüdern als dem Dschihadismus zuzurechnen sein.

Die Tatsache, dass manche dieser Kämpfer in Syrien verletzt oder (re-)traumatisiert wurden – schließlich kann Krieg auch für Täter (re-)traumatisierend wirken – kann sich in unterschiedliche Richtungen auswirken. Solche einschneidenden Erlebnisse können sowohl Grund für weitere Radikalisierung und Brutalisierung sein (vgl. Neumann 2016: 121ff), als auch Anlass für Zweifel, die zum Überdenken der eigenen ideologischen Positionen führen, also Katalysatoren für Veränderung sein, wobei die Phase unmittelbar nach dem traumatischen Erlebnis als die fruchtbarste für Interventionen gilt (Decker/Van Winkle 1996 und Garfinkel 2007 zitiert bei Noricks et al. 2009: 301, 304). Zumindest in einem Fall gibt es Hinweise darauf, dass eine Kriegsverletzung zum Ausgangspunkt für eine solche Reflexion geworden sein könnte.

Ob Personen aus dieser Gruppe mit ihren Augenzeugenberichten auch in der Präventionsarbeit eingesetzt werden sollen, wird in Österreich immer wieder kontrovers diskutiert.³³ Die Gespräche, die für diese Studie geführt wurden, legen die in diesem Zusammenhang von der deutschen Deradikalisierungsexpertin Claudia Dantschke geäußerte Vorsicht nahe. Dantschke warnt davor, Aussteiger vor die Wahl zwischen Haft und gerichtlich auferlegter Präventionsarbeit zu stellen und fordert absolute Freiwilligkeit. Ehemalige Dschihadisten könnten für die Präventionsarbeit wichtig sein,

„aber nur unter der Voraussetzung, dass sie es selbst wollen und dass sie ihren Ausstiegsprozess im positiven Sinne vollzogen haben.“ Das bedeute nicht nur, „Abstand von der Militanz zu nehmen, sondern auch die eigene Radikalisierung reflektiert und sich mit den ideologischen Narrativen selbstkritisch auseinandergesetzt zu haben“. (Henckel 2016)

Es wird abzuwarten sein, ob ehemalige Auslandskämpfer nach ihrer Entlassung in Zukunft so weit deradikalisiert und psychisch gefestigt sein werden, dass sie in der Präventionsarbeit eingesetzt werden können. Zu prüfen ist dabei jedenfalls auch, ob man den ehemaligen Auslandskämpfern und ihrer Resozialisierung damit einen guten Dienst erweist.

4. Marginalisierte Jugendliche

Eine bedeutende Gruppe sind Jugendliche, die bereits – in der Regel in anderen Zusammenhängen – strafrechtlich auffällig geworden sind und die nun mit dem IS sympathisieren. Zum Teil hat ihre Ideologisierung während einer früheren Haftstrafe begonnen oder wurde durch Kontakte zu anderen Extremisten in Haft verstärkt. Bei dieser Gruppe handelt es sich um Jugendliche, die vermutlich schwere Entfremdungserfahrungen erlebt haben und in dieser Phase von politisch-salafistischen bzw. dschihadistischen Gruppen angesprochen und gewissermaßen „abgeholt“ wurden (Schmidinger 2015: 80).

Diese Jugendlichen sind zwischen 1997 und 2001 geboren und können als marginalisierte Jugendliche mit einer Reihe von familiären und persönlichen Problemen beschrieben werden. Nur einer von ihnen hat die österreichische Staatsbürgerschaft.

³³ Vgl. etwa <https://nzz.at/oesterreich/republik/ex-dschihadisten-im-klassenzimmer> oder <https://kurier.at/chronik/praevention-in-schulen-durch-gelaeuterte-is-anhaenger-steckt-fest/189.195.559> (22.11.2016)

Viele dieser Jugendlichen sind Schulabbrecher oder haben lediglich die Sonderschule besucht. Keiner befand sich zum Zeitpunkt seiner Inhaftierung in einer regulären Berufsausbildung oder Schule. Sie lassen sich auf der von Bjørgo (2011: 283) eingeführten Dimension „sozial gut gestellt/viele Ressourcen“ versus „marginalisiert/wenig Ressourcen“ eindeutig verorten:

At the extreme end of this dimension are criminal and marginalised individuals who are characterised by even more negative social backgrounds and careers, and especially by having a long and often varied criminal record. They tend to be school drop-outs and unemployed. The family background is particularly problematic(.) (Bjørgo 2011, 283)

Auch eine gewisse Affinität zu Gewalt ist hier ein Thema. Bis auf einen Jugendlichen, der einschlägig rückfällig wurde, spielen hier auch Delikte wie unerlaubter Waffenbesitz, Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Gefährliche Drohung oder Raub eine Rolle. Vereinzelt spielt auch der Konsum von Drogen eine Rolle, die in einer Art und Weise konsumiert werden, die Bjørgo wohl „high on sensation seeking“ nennen würde – etwa wenn gleichzeitig zahlreiche stark psychoaktive Substanzen konsumiert werden.

Diese Jugendlichen haben vor allem in sozialen Medien für den IS geworben, Collagen mit IS-Symbolen gebastelt, Anschläge gutgeheißen, ihre Ausreise angekündigt oder Drohungen ausgesprochen. Einer von ihnen stand schon an der syrisch-türkischen Grenze, um sich dem IS anzuschließen. Diesen Jugendlichen fällt es tendenziell schwer, den Unwert und die Bestrafung ihrer Taten nachzuvollziehen.

Mit dieser Gruppe wird in Haft relativ viel gemacht und die meisten von ihnen werden auch von DERAD intensiv betreut. Ein junger Mann, der sich in einem gerichtlichen Gefangenenhaus außerhalb Wiens befand, erhielt jedoch nur ein einziges Mal Besuch von DERAD, obwohl die Deradikalisierungsexperten selbst weiteren Gesprächsbedarf festgestellt hatten. Jugendliche aus dieser Gruppe werden teilweise auch von Sozialarbeitern der mobilen Jugendarbeit Back Bone betreut.

Viele Mitglieder dieser Gruppe wirken im Gespräch eher verschlossen und unsicher und scheinen relativ leicht beeinflussbar zu sein. Dies gilt sowohl für Einflüsse von dschihadistischer Seite, als auch für eine positive Einflussnahme durch DERAD oder andere Einrichtungen der Sozialen Arbeit. Die Arbeit mit dieser Gruppe führt des-

halb in vielen Fällen relativ rasch zu Erfolgen, deren Nachhaltigkeit allerdings auch von den Erfahrungen nach der Entlassung abhängig ist.

Neumann (2016: 247) verweist darauf, dass Deradikalisierung am besten bei Mitläufern, sehr jungen Extremisten und solchen, die sich bereits aus eigenen Stücken vom Extremismus abgewandt haben, funktioniert. Zumindest die ersten beiden Voraussetzungen scheinen bei den Jugendlichen dieser Gruppe gegeben, wobei aus Mitläufern in einem dynamischen Modell wie von Bjørgo durchaus auch Anführer werden können, die ihren Status in der Gruppe gerade durch ihre Radikalität und ihr dschihadistisches (Halb)wissen erlangen. Umgekehrt besteht bei Mitläufern, deren Ideologisierung mit der Sehnsucht nach Gruppenzugehörigkeit und Status zusammenhängt, auch die Möglichkeit, dass nicht extremistische „signifikante Andere“ an Bedeutung gewinnen und die Bindung an die radikale Gruppe ersetzen (Bjørgo 2011: 283).

5. Prediger und Ideologen

Eine zahlenmäßig kleine, aber sehr einflussreiche Gruppe stellen die Prediger und Ideologen dar. Insgesamt handelt es sich dabei um drei Personen, die zwischen 1966 und 1981 geboren sind, also heute zwischen 35 und 50 Jahre alt sind. Alle Personen aus dieser Gruppe verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung und sind deutlich gebildeter als die Personen anderer Gruppen. Einer studierte sogar in Saudi-Arabien und arbeitete eine Zeit lang als Religionslehrer in einer Wiener Schule. Zwei der drei Personen dieser Gruppe waren als Imame aktiv, der Dritte als Organisator einer politisch-salafistischen Gruppierung.

Den Angehörigen dieser Gruppe wird zur Last gelegt, andere Personen für terroristische Gruppierungen angeworben zu haben. Keinem der drei wurde vorgeworfen, selbst Gewalt ausgeübt zu haben; einer von ihnen wurde allerdings zusätzlich zu § 278b StGB wegen Anstiftung zu Mord und schwerer Nötigung als terroristische Straftaten verurteilt. Damit ist dieser Insasse der erste, der wegen § 278c StGB (erstinstanzlich) verurteilt wurde.

Die Prediger und Ideologen haben Strafen zwischen sechs und 20 Jahren erhalten und sind bereits seit vielen Monaten in Untersuchungshaft – ein erstinstanzlich Verurteilter bald seit zwei Jahren. Mit durchschnittlich 11,3 Jahren Haft wurden hier erstinstanzlich die höchsten Strafen ausgesprochen. Keiner der Inhaftierten

dieser Gruppe war in der Hauptverhandlung geständig. Alle drei waren nicht vorbestraft. Alle drei erhoben nach dem Urteil entweder Nichtigkeitsbeschwerde oder legten Berufung ein. Bis zum Abschluss dieser Forschung war keines der drei Urteile rechtskräftig. Alle drei halten sich für völlig unschuldig in Haft und fühlen sich politisch verfolgt.

In Bezug auf die Deradikalisierung der „ideological activists“ merkt Bjørgo an, dass diese zwar schwierig zu beeinflussen wären, dass es bei ihnen jedoch ganz besonders sinnvoll sei, sie auf einer intellektuell-ideologischen Ebene herauszufordern (Bjørgo 2011: 281). Für diese Arbeit braucht es jedenfalls hochqualifizierte Theologen, die auch einer Diskussion mit Personen gewachsen sind, die in Saudi-Arabien studiert haben, klassisches Arabisch beherrschen und die islamischen Quellen teilweise sehr gut kennen.

Wenn die Deradikalisierungsarbeit in diesen Fällen gelingt, ist sie umso wertvoller, da es sich hier um Personen mit großem Einfluss handelt, die auch für die Deradikalisierungsarbeit selbst extrem wertvoll sein könnten, wofür es international gute Beispiele gibt.³⁴ In Österreich ist es jedoch bislang noch in keinem Fall gelungen, einen solchen Ideologen von seinen Überzeugungen abzubringen oder ihn zumindest dazu zu bewegen, sich nicht mehr in der Ideologisierung anderer zu engagieren, außer durch die physische Trennung von seinen Anhängern mittels Inhaftierung. Für den Strafvollzug stellen diese Personen eine besondere Herausforderung dar, da sie aufgrund ihrer langen Strafen zunehmend in die Normalität des Haftalltags integriert werden sollen, zugleich aber die berechtigte Sorge besteht, dass sie als Ideologen auch in Haft weiter aktiv sein werden.

6. Kriegsveteranen und -traumatisierte

Bei dieser Gruppe handelt es sich um tschetschenische Einwanderer der ersten Generation, die zwischen 1976 und 1980 geboren sind und die Tschetschenienkriege der 1990er-Jahre als junge Menschen erlebt oder teilweise auch in ihnen gekämpft haben. Einige von ihnen haben physische, alle psychische Verletzungen aus diesen Kriegen davongetragen. Zu dieser Gruppe hätte auch zumindest einer der Auslandskämpfer gerechnet werden können, der ebenfalls schon als Kriegsveteran in Tschet-

³⁴ Vergleiche beispielsweise die Arbeit der Quilliam Foundation unter <http://www.quilliamfoundation.org> (22.11.2016).

schenien gekämpft hatte und mit Kriegsverletzungen nach Österreich gekommen war, bevor er sich in Syrien der Gruppe Jaish al-Muhajirin wa-l-Ansar anschloss.

Die Personen in dieser Gruppe waren vor Gericht nicht oder nur teilweise geständig und zeigten sich auch im Interview völlig überzeugt davon, dass sie unschuldig inhaftiert seien. Eine Person, die für Terrorismus-Finanzierung des Emirats Kaukasus inhaftiert ist, meint:

Was habe ich in Europa Schlechtes gemacht? Sie sagen plötzlich, dass das Kaukasus Emirat eine terroristische Organisation ist. Aber es ist keine terroristische Organisation. Putin und Kadyrow sind Terroristen. Deshalb sind wir Tschetschenen ja alle hier!

Dschihadistische Ideologie ist bei dieser Gruppe entweder gar keine auszumachen oder aber stark mit tschetschenischem Nationalismus vermischt.³⁵ Das Kaukasus Emirat wird von vielem in der tschetschenischen Community nicht als terroristische Organisation verstanden, sondern als nationale Befreiungsbewegung. Ein Teil der tschetschenischen Flüchtlinge in Österreich erhielt sogar wegen ihrer Zugehörigkeit zum Kaukasus Emirat, das erst 2011 auf die Sanktionsliste der UN³⁶ kam, in Österreich Asyl. Es erscheint diesen Personen daher in keiner Weise einsichtig, dass sie nun z.B. für das Sammeln von Geld für das Kaukasus Emirat als Angehörige einer „terroristischen Vereinigung“ gelten. Die als ungerecht empfundene Haftstrafe wird eher mit Verwunderung als mit Zorn zur Kenntnis genommen.

Für Österreich stellt diese Gruppe wohl die geringste Gefahr dar. Keiner von ihnen hegte bisher einen Groll gegen die österreichische Gesellschaft oder den österreichischen Staat. Allerdings benützten manche von ihnen Österreich als Rückzugsort, um von hier aus den (terroristischen) Widerstand in Tschetschenien zu organisieren.

Da es in dieser Gruppe keine dschihadistische Radikalisierung gab, sondern – wenn überhaupt – ein seit vielen Jahren verfestigter dschihadistisch angehauchter Exilnationalismus vorherrscht, machen hier klassische Deradikalisierungsangebote, wie sie

³⁵ Bereits in den 1990er-Jahren hatte der tschetschenische Kommandant Shamil Basaev die „Salafisierung“ des tschetschenischen Nationalismus vorangetrieben und sich zunehmend dem globalen Dschihadismus von al-Qaida angenähert (Hahn 2014: 27), was schließlich zur Spaltung der Unabhängigkeitsbewegung und im Oktober 2007 zur Ausrufung des Kaukasus Emirats durch Doku Umarow führte. Allerdings sind viele der tschetschenischen Anhänger des Kaukasus Emirats im Kern immer noch tschetschenische Nationalisten mit einem begrenzten regionalen Fokus und einer oberflächlich dschihadistischen Rhetorik.

³⁶ Vgl. <https://scsanctions.un.org/en/?keywords=al-qaida> (22.11.2016).

bei Gruppe 1 bis 4 sinnvoll erscheinen, weniger Sinn. Vielmehr müsste es bei dieser Gruppe um die Aufarbeitung der jüngeren tschetschenischen Geschichte bzw. noch vielmehr der eigenen traumatischen Kriegserfahrungen gehen.

7. Die Untertanen

Unsere Stichprobe umfasst auch vier Asylwerber aus Syrien, die inhaftiert wurden, weil man ihnen vorwirft, dass sie in Syrien für eine Bürgerkriegspartei gekämpft haben, die als terroristische Vereinigung gilt. Bei dieser Gruppe von Insassen handelt es sich gewissermaßen um Untertanen dschihadistischer Herrschaft, die sich in unterschiedlichem Ausmaß mit dieser arrangiert oder auch mehr oder weniger aktiv an dieser beteiligt haben. Gemeinsam ist diesen Personen, dass sie nicht in die Bürgerkriegsregion gefahren sind, um dort an bewaffneten Konflikten teilzunehmen, sondern von diesen Konflikten eingeholt wurden, in irgendeiner Form an diesen partizipiert haben und sich schließlich, als es möglich war, ins Ausland abgesetzt haben. Ein Teil gibt diese Zugehörigkeit auch zu, andere bestreiten sie und behaupten, nur auf Fotos posiert zu haben, um z.B. bei Checkpoints unbehelligt durchzukommen.

Grundsätzlich ist allerdings auch bei jenen, die ihre Zugehörigkeit zu einer dieser Organisationen gestehen, nur eine bedingte Schuldeinsicht vorhanden, etwa bei jenem jungen Mann, der bei Ahrar ash-Sham als Koch gearbeitet haben soll. Da der NATO-Mitgliedsstaat Türkei und der westliche Verbündete Saudi-Arabien Ahrar ash-Sham finanziell und politisch unterstützen,³⁷ ist es für dieses ehemalige Mitglied von Ahrar ash-Sham schwer nachvollziehbar, warum er für die Mitgliedschaft in dieser Organisation als „Terrorist“ verurteilt werde, die Unterstützung durch Regierungen aber international nicht geächtet werde.³⁸

Als Untertanen dschihadistischer Milizen sind diese Insassen eher Opportunisten als Ideologen. Sie waren eine Zeit lang dschihadistischer Propaganda ausgesetzt, haben allerdings eher eine oberflächliche Kenntnis davon und stehen dschihadistischer Ideologie indifferent oder gar feindlich gegenüber. Das heißt nicht, dass man-

³⁷ Siehe u.a. das Mapping Militants Project der Stanford University: <http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/523> (Stand 25.11.2016).

³⁸ Ahrar ash-Sham ist weder auf der UN-Liste noch auf der Liste des EU-Ministerrats gelistet, wird aber von den österreichischen und deutschen Strafverfolgungsbehörden als terroristische Vereinigung eingestuft.

che nicht auch von bestimmten konservativen Interpretationen des Islam beeinflusst sind³⁹, ohne jedoch ideologische Dschihadisten zu sein. Eine auf die dschihadistische Ideologie und religiöse Überzeugungen fokussierende Deradikalisierungsarbeit, wie sie von DERAD betrieben wird, hat mit dieser Gruppe deshalb wenig Sinn. Schließlich wissen diese Betroffenen nur zu gut aus eigener Erfahrung, welchen Schaden dschihadistische Milizen in Syrien anrichten. DERAD könnte in diesen Fällen jedoch eine wichtige sozialarbeiterische Funktion erfüllen, indem sie als Ansprechpartner für diese sehr isolierten Insassen zur Verfügung stehen.

Tendenziell handelt es sich wohl um eine wachsende Gruppe von „Dschihadisten“ in Haft. Zu Beginn unserer Untersuchung im Februar 2016 befanden sich nur vier Personen aus Syrien wegen § 278b StGB in Haft, allerdings wurden während der Laufzeit der Studie weitere Syrer und Iraker wegen dem Vorwurf der Beteiligung an einer terroristischen Organisation in Untersuchungshaft genommen.

Die (noch nicht rechtskräftig) verhängten Strafen liegen zwischen zwei und vier Jahren. Für diese Personengruppe besonders problematisch ist die Tatsache, dass sie alle nach ihrer Entlassung keinen dauerhaften Aufenthaltsstatus in Österreich haben und wahrscheinlich auch nicht erhalten werden, zugleich aber aufgrund des Non-refoulement-Gebots und aufgrund faktischer Hindernisse nicht nach Syrien (oder in den Irak) abgeschoben werden können. Diese Gruppe wird deshalb, sollte sich die Lage in Syrien und die gesetzliche Lage bzw. rechtliche Praxis in Österreich nicht ändern, zu jenen aus den bisher vorgestellten Gruppen hinzukommen, die zwar faktisch in Österreich bleiben werden, allerdings hier keinen legalen Aufenthaltsstatus und keine soziale Absicherung mehr haben.

8. Kriminelle Opportunisten

Bei dieser kleinen Gruppe handelt es sich um Personen, die weniger aus ideologischer Überzeugung denn aus krimineller Opportunität für Gruppen wie den IS tätig waren. Die Verwendung des Begriffs „criminal opportunists“ im Bereich des Extremismus geht auf Elaine Pressman (2016: 22) zurück, die diesen Typus auf der Basis eines Assessments mit VERA 2 neben Ideologen und Mitläufern („follower“) als dritte Gruppe identifiziert hat.

³⁹ So fiel zum Beispiel ein Insasse erst dadurch auf, dass er anderen muslimischen Asylwerbern in einem Grundversorgungsquartier verbieten wollte, Alkohol zu trinken.

Kriminelle Opportunisten nützen die Möglichkeiten, die sich durch den syrisch-irakischen Bürgerkrieg und die Etablierung des IS ergeben haben, um daraus für sich selbst Profit zu schlagen. Sie waren bereits zuvor in kriminellen oder zumindest halblegalen Bereichen aktiv, arbeiteten als Schmuggler oder Autoschieber und boten ihre Dienste auch dschihadistischen Gruppen an. Sie sind kriminelle Dienstleister dschihadistischer Milizen, sympathisieren partiell mit deren Ideologie, teilen sie aber nicht völlig und sind in Haft auch relativ einfach dazu bereit, von ihren Geschäftspartnern Abstand zu nehmen oder diese gar an die Behörden zu verraten, um damit für sich selbst einen Vorteil zu erwirken.

Im Sample dieser Studie ist nur eine einzige Person klar diesem Typus zuzurechnen, deren Disengagement während ihrer Haftstrafe geradezu mustergültig funktioniert hat. Ein Insasse, den wir einem anderen Typus zugeordnet haben, würde auch in diese Kategorie passen, da er seinen kurzen Aufenthalt im syrischen Bürgerkrieg damit begründete, dass er sich „mit ein paar Fotos in Uniform und mit Waffe“ Geld von Saudi-Arabien oder Katar erhofft habe, „wie in Tschetschenien“, wo man mit „solchen Geschichten“ immer Geld bekommen hätte.

Da es sich bei dieser Gruppe um Personen handelt, die nie besonders ideologisiert waren, ist ein ideologie- und religionszentrierter Ansatz der Deradikalisierung, wie er von DERAD vertreten wird, zwar unter Umständen hilfreich, um ideologische Beeinflussung zu bearbeiten. Viel wichtiger sind für diesen Typus aber andere Instrumente der Resozialisierung, wie sie auch bei „normalen“ Straftätern zur Anwendung kommen, damit ein Ausstieg aus den halb- und illegalen Geschäften vollzogen werden kann.

9. Verhinderte Attentäter

Während des Untersuchungszeitraums waren in Österreich auch Dschihadisten in Haft, denen vorgeworfen wird, an der Planung der Anschläge vom 13. November 2015 in Paris bzw. vom 22. März 2016 in Brüssel beteiligt gewesen und vom IS zu diesem Zweck nach Europa geschickt worden zu sein. Insgesamt handelte es sich hierbei um drei Personen, die allerdings alle mittlerweile nach Frankreich ausgeliefert wurden. Alle drei wurden während ihrer Untersuchungshaft in Österreich weitgehend isoliert. Weder erhielt DERAD die Erlaubnis, mit ihnen zu sprechen, noch durften wir sie im Rahmen dieser Studie interviewen. Auch der Zugang zu ihren

Akten war für uns gesperrt. Insofern ist es auch nicht möglich, über diese Personen-
gruppe weitere Überlegungen anzustellen.

III. Die Perspektive der Häftlinge und Haftentlassenen

Die Interviews mit Häftlingen und Haftentlassenen förderten in vielen Bereichen sehr unterschiedliche Perspektiven zu Tage, die sich je nach Justizanstalt, aber teilweise auch innerhalb der Justizanstalten von Häftling zu Häftling unterschieden. Allerdings lassen sich bei bestimmten Fragen durchaus Trends und Problemfelder ableiten, die für die weitere Debatte über den Umgang mit Untersuchungs- und Strafgefangenen, die wegen einer Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung inhaftiert sind, von Bedeutung sind.

Dieses Kapitel gibt ausschließlich die Perspektive der Häftlinge wieder und kommentiert diese Aussagen zunächst nicht. Diese Perspektive ist wichtig, um die Bemühungen um Disengagement und Deradikalisierung bewerten zu können, sie ist aber selbstverständlich nicht die einzig relevante Perspektive. Um die den Häftlingen und Haftentlassenen zugesicherte Anonymität zu gewährleisten, werden diese unterschiedlichen Perspektiven im Folgenden nicht als Fallbeispiele geschildert, sondern ausschließlich nach Themen geordnet wiedergegeben.

III.1 Gefängnisalltag und Umgang des Gefängnispersonals mit den Häftlingen

Wie für alle Gefangenen bedeutet eine Inhaftierung auch für dschihadistische Gefangene zunächst einen massiven Einschnitt in ihre Autonomie. Die Haft wird zum neuen sozialen Umfeld, das sich unterschiedlich auf Weltsicht und Verhalten auswirken kann.

Tagesablauf und Alltag

Der Tagesablauf der nach § 278b StGB angeklagten und verurteilten Häftlinge variiert je nach Justizanstalt und unterscheidet sich stark zwischen Untersuchungshaft und Strafhaft. In vielen Fällen ändert sich auch mit dem erstinstanzlichen, noch nicht rechtskräftigen Urteil vieles für die betroffenen Insassen. Grundsätzlich oszilliert der Umgang mit den Gefangenen zwischen Normalisierung und Sonderbehandlung, was auch zu sehr unterschiedlichen Perspektiven der Häftlinge führt.

Während der Untersuchungshaft klagen viele Insassen darüber, von anderen Insassen isoliert zu werden oder gänzlich unbeschäftigt zu sein, und empfinden das ihnen auferlegte Haftregime als verschärfte Sonderbehandlung. Ein auch in der Haft noch hochgradig ideologischer Gefangener schildert den Unterschied zwischen seiner Untersuchungshaft und der Strafhaft so, dass er in den ersten zehn Monaten „überhaupt nichts tun“ hätte dürfen und nur einmal am Tag für eine Stunde aus dem Haftraum zum Hofgang herausgekommen wäre. Er erklärte dazu von sich aus, dass dies eher zu seiner Radikalisierung beigetragen, als dagegen gewirkt habe. In seinem Haftraum habe er viel Zeit zum Nachdenken gehabt und den Staat, der ihm das angetan habe, noch mehr hassen gelernt. Zum Zeitpunkt des Interviews arbeitete er seit zwei Monaten in einem anstaltseigenen Betrieb, was er als deutliche Verbesserung begriff, da „damit die Zeit schneller vergeht“.

Ein Insasse, der bis zum Ende seiner Haft stark ideologisiert war, erzählt, die Zeit der Beschäftigungslosigkeit genützt zu haben, „viel nachzudenken, den Koran zu lesen und regelmäßig zu beten“. Er behauptet sogar, dass die Haft „das Beste war, was mir je passiert ist“, weil es eine „hervorragende Chance“ gewesen sei, an der „Beziehung zwischen meinem Schöpfer und mir zu arbeiten“. Er habe sogar eine nicht gekannte „Glückseligkeit“ erlebt. Selbst die „Probleme und Prüfungen“, die mit der Haft verbunden gewesen seien, sieht er positiv:

Je mehr ein gläubiger Diener um seinetwillen in dieser Welt leidet, desto besser ist das für das Leben in der jenseitigen Welt.

Nicht allen gelingt es, der Untätigkeit oder Isolation Positives abzugewinnen. Zwei Brüder, von denen einer noch minderjährig ist, werden innerhalb desselben Gerichtlichen Gefangenenhauses von einander getrennt angehalten, weil die Staatsanwaltschaft das so angeordnet hat und auch nach dem erstinstanzlichen Urteil bei dieser Entscheidung bleibt. Ein Besuch der beiden Brüder innerhalb der Justizanstalt wurde zwar von DERAD angeregt, aber dennoch nicht erlaubt. Zum Zeitpunkt des Interviews hatten sich die beiden Brüder seit ihrer Verhaftung vor acht Monaten nicht mehr gesehen. Beide erklärten unabhängig voneinander, sehr unter der Trennung zu leiden. Immerhin werden diese beiden Insassen in ihrem Haftraum nicht isoliert, sondern haben jeweils einen Mitbewohner. Der Jugendliche darf innerhalb der Jugendabteilung als Hausarbeiter arbeiten.

Die Möglichkeit in Haft zu arbeiten, ist nur für einen Teil dieser Insassen gegeben und stellt bei den von uns interviewten Insassen insbesondere während der Untersuchungshaft die Ausnahme dar. Die Erwachsenen, die wegen § 278b StGB in Untersuchungshaft sind, arbeiten, bis auf eine Ausnahme, alle nicht. Die erwachsenen Strafhäftlinge werden besser in den Arbeitsprozess eingebunden, aber wir wissen von einzelnen Personen, die auch dort nicht arbeiten durften, weil sie nach § 278b StGB verurteilt sind oder verdächtigt werden, mit dem Dschihadismus zu sympathisieren. In einem Gerichtlichen Gefangenenhaus, in dem die Staatsanwaltschaft ein sehr strenges Regime für Untersuchungshäftlinge nach § 278b StGB vorschreibt, werden diesen Insassen Haftraumarbeiten gegeben, um diese zu beschäftigen. Von den jungen Erwachsenen arbeiteten zum Zeitpunkt des Interviews nur zwei; die anderen erzählen, dass sie nicht arbeiten dürfen bzw. berichten die bereits aus der Haft entlassenen, dass sie im Gefängnis nicht gearbeitet haben oder nur einen geringen Teil am Ende ihrer Haft beschäftigt waren. Die Jugendlichen, mit denen wir gesprochen haben, waren alle in Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen eingebunden. Die zwei jungen Mütter widmeten sich in Haft ihren kleinen Kindern.

Darf ein Insasse nicht arbeiten und ist zugleich auch alleine untergebracht, führt das zwangsläufig zu einem Gefühl der Isolation. Ein inhaftierter Prediger erzählt, dass er seit einem Jahr in Einzelhaft angehalten werde, nicht arbeiten dürfe und sogar den täglich verpflichtenden Spaziergang alleine machen müsse. Sein einziger sozialer Kontakt bestehe zu ausgewählten Mitinsassen beim gemeinsamen, überwachten Sport.

Für Insassen, die sich bereits in Strafhaft befinden, sieht der Gefängnisalltag oft anders aus. Insgesamt herrscht in den Strafvollzugsanstalten eine Tendenz zur „Normalisierung“ des Umgangs mit dschihadistischen Gefangenen, was bedeutet, dass diese möglichst wie andere Gefangene behandelt werden. Alle, die arbeiten, betrachten das als deutliche Verbesserung ihrer Haftbedingungen: Arbeit innerhalb der Justizanstalt strukturiert den Tag und ermöglicht weitere soziale Kontakte. Arbeit ermöglicht trotz Haftalltag eine gewisse Normalität.

Besonders problematisch kann die Inhaftierung von Müttern mit Kindern sein. Mit zwei Insassinnen, die sich mit ihren kleinen Kindern in Haft befanden, konnte im Rahmen der Studie gesprochen werden. Eine von ihnen litt besonders darunter, keinen Ausgang zu bekommen und daher weder ihre Familie besuchen zu dürfen, noch mit ihrem Kind auf den Spielplatz außerhalb der Anstalt gehen zu können. Sie

beklagte im Interview, dass sie bereits seit vier Monaten auf die Genehmigung des Ausgangs warte, aber keine Nachricht erhalte und daher auch keine Begründung für die Ablehnung kenne. Diese junge Frau fühlte sich daher stark gegenüber anderen Insassinnen benachteiligt.

Für dschihadistische Frauen sind auch die Kleidungs Vorschriften, die sie selbst als religiös verpflichtend betrachten, ein Problem im Gefängnisalltag. Als problematisch empfanden einige von ihnen die Anwesenheit von männlichen Justizwachebeamten in der Nähe ihrer Hafträume. Eine Insassin mit Kind gab zwar an, dass innerhalb der Mutter-Kind-Abteilung keine Männer arbeiteten, sie sich aber wegen der Überwachungskameras auch auf der Abteilung nur im Niqab zeigen konnte. Die andere erzählte, dass es für sie ein massives Problem gewesen sei, dass um den Spazierhof auf vier Stöcken Männer untergebracht gewesen wären – das sei „wie im Zoo“ gewesen. Ihre Weigerung spazieren zu gehen, hätte dann zu Auseinandersetzungen mit der Stockchefin geführt. Erst die Psychologin habe dann vermitteln können, sodass sie nicht mehr zum Hofspaziergang gezwungen wurde.

Unterbringung

Mehrere nach § 278b StGB inhaftierte Untersuchungsgefangene werden während ihrer Untersuchungshaft de facto in Einzelhaft angehalten, was von einigen Insassen als extreme psychische Belastung empfunden wird. Ein Insasse, der bereits in zwei verschiedenen Gerichtlichen Gefangenenhäusern untergebracht war, schildert die Verlegung von einem in das andere als dramatische Verschlechterung seiner Situation:

Als ich hierher kam, kam ich sofort in eine Einzelzelle. Ich habe keinen Kollegen gehabt und bin nur allein in der Zelle gesessen. Ich habe auch keinen Fernseher gehabt. In X habe ich wenigstens noch einen Fernseher gehabt, aber hier habe ich dafür ein Ansuchen schreiben müssen und das hat man ohne Begründung abgelehnt.

Die Beamten wären am Anfang „paranoid“ gewesen. Auch ein anderer Insasse berichtet über ähnliche Erfahrungen:

Man hat gesagt, der ist so gefährlich und hat mir verboten mit anderen Leuten zu sprechen. Man hat mich nicht mit einem Muslim in die Zelle sperren wollen und dann bin ich den ganzen Tag allein in der Zelle gesessen.

Auch ein anderer Insasse verbrachte seine sieben Monate dauernde Untersuchungshaft in Einzelhaft. Dies bedeutete in seinem Fall, dass er nicht nur allein im Haftraum untergebracht war, sondern auch seine Spaziergänge alleine machen musste, keinen Sport betreiben durfte und, wie er es formulierte „keinen Kontakt mit irgendjemandem“ haben konnte. In einigen wenigen Fällen führt die Einzelunterbringung zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit religiöser Literatur. Ein gebildeter Imam, der beklagt, dass er seit einem Jahr in Einzelhaft sei, schildert es als Glück, dass er immer gern und viel gelesen habe, was ihm nun zugutekomme:

Ich war zwei Monate ohne Fernseher in der Zelle in Einzelhaft. Da habe ich nur das Lesen gehabt. Ich lese Koran, Belletristik und Philosophie. Ich habe auch eine Hadithen-Sammlung hier.

Die Insassen, die während ihrer Untersuchungshaft alleine untergebracht sind, empfinden dies als Ungerechtigkeit und Ungleichbehandlung gegenüber anderen. Ein Insasse, der über viele Monate allein untergebracht war, schildert die Erfahrungen in der Untersuchungshaft als geradezu traumatisch:

In Einzelhaft bist wie ein toter Mensch. Die Zelle ist ein Grab.

Oft tritt sogar Erleichterung ein, wenn das Urteil einmal gesprochen ist und damit auch eine gewisse Normalität eintritt. In Strafhaft werden die Insassen nur in Ausnahmefällen in Einzelhaft angehalten. Ein Insasse, der während seiner Untersuchungshaft allein untergebracht und nach seiner Verurteilung in eine andere Justizanstalt verlegt wurde, lobt, dass er dort nach eigener Einschätzung „ganz normal“ behandelt worden wäre und mit „zwei Tschetschenen und einem Türken“ in einem Haftraum untergebracht wurde. Er habe zwar auch dort nicht arbeiten dürfen, allerdings verstand er das nicht als Diskriminierung, „weil zu viele auf der Warteliste für Arbeit“ gestanden wären und er es damit nicht als Ungleichbehandlung empfand.

Bei einem Strafhäftling unserer Studie wurde die Einzelunterbringung auf einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit im Rahmen eines Ordnungsstrafverfahrens verhängt. Im Interview erzählt er, dass er nach einem Konflikt mit einem anderen Häftling für drei Monate „Hausarrest“ bekommen hätte, was der Insasse selbst als „Karzer“ beschrieb:

Im Karzer war ich 23 Stunden am Tag allein und durfte nur eine Stunde heraus. Die meiste Zeit habe ich dann geschlafen, im Koran gelesen oder bin einfach nur herumgessen.

Nach dem Ende der Ordnungsstrafe wurde der Insasse wieder mit zwei anderen Insassen in einen Haftraum verlegt.

Umgang des Gefängnispersonals mit den Häftlingen

Der Umgang des Gefängnispersonals mit dschihadistischen Gefangenen wird von den Insassen sehr unterschiedlich gesehen und dürfte sich sowohl von Justizanstalt zu Justizanstalt als auch innerhalb der Justizanstalten von Beamten zu Beamten unterscheiden. Einige Gefangene haben auch schon mehrere Justizanstalten erlebt und damit einen Vergleich unterschiedlicher Anstalten.

Auffallend ist, dass sich insbesondere dort, wo Gerichtliche Gefangenenhäuser überbelegt sind, auch Kritik am Gefängnispersonal häuft. Ein als überbelegt geltendes Gefängnis wurde insbesondere von weiblichen Häftlingen als „Katastrophe“ beschrieben. Eine Insassin berichtet von „vielen negativen Erlebnissen“. Man habe ihr in dieser Justizanstalt immer wieder unterstellt, sie simuliere epileptische Anfälle. Die Insassin ist davon überzeugt, dass ihr wegen ihrer Religion nicht geglaubt wurde, dass sie krank sei. Sie habe sogar eine Ordnungsstrafe von € 50,- bekommen, weil sie einmal nicht mehr stehen hätte können und habe sich dabei „wie ein Hund“ behandelt gefühlt. Erst nach einiger Zeit des Ausprobierens habe der Psychiater der Anstalt ihr dann das richtige Medikament verschrieben, mit dem es ihr heute deutlich besser gehe.

Eine andere Insassin fühlte sich im selben überbelegten landesgerichtlichen Gefangenenhaus von einigen Beamten extrem schlecht behandelt, lobte aber wiederum andere Bedienstete, insbesondere eine Mitarbeiterin des Sozialen Dienstes. Sie erzählt von einer konkreten Misshandlung durch einen männlichen Justizwachebeamten, der sie an ihrem Hemd in den Haftraum gezogen und ihr ins Gesicht gespuckt hätte.

Problematisch empfanden einige Insassen den Umgang mit ihnen, wenn diese kein Deutsch verstanden. Eine Insassin, die kein Deutsch, sehr wohl aber fließend Eng-

lich konnte, beklagte sich darüber, dass niemand mit ihr Englisch gesprochen habe und sie von den Beamten immer nur „Lern Deutsch!“ zu hören bekommen habe.

Insassen, die von diesem Gefangenenhaus in andere Justizanstalten verlegt wurden, schildern dies meist als große Verbesserung, ein Insasse sprach sogar davon, dass die neue Justizanstalt im Vergleich zu diesem „Drecksloch“ „ein Paradies“ wäre.

In dieser Justizanstalt bist du mit § 278b gefickt. Ich habe in der Haft bemerkt, dass al-Qaida den Leuten egal war, aber den IS nehmen sie persönlich. Dort hat es verschiedene Justizwachebeamte gegeben, aber einige haben das persönlich genommen und einzelne waren Rassisten. Das gibt es hier nicht.

Für viele – aber keineswegs alle – Insassen gibt es einzelne Justizbedienstete, die positiv hervorgehoben werden und die im Laufe einer Haft zu Bezugspersonen wurden. Grundvoraussetzung dafür war immer, dass es sich dabei um eine Person handelte, die sie „normal behandelten“, wie es sehr viele formulierten. Oft sind es die Mitarbeiterinnen der Fachdienste, die zu wichtigen Bezugspersonen werden, manchmal sind es aber auch Abteilungsbeamte, die Zugang zu den Insassen finden. Dort, wo Insassen innerhalb der Justizvollzugsanstalten arbeiten dürfen, sind es auch Betriebsbeamte, die zu einer positiven Bezugsperson für die Häftlinge werden.

Das Gefühl, wegen dem „Terrorparagrafen“ schlechter behandelt zu werden, ist weit verbreitet. Ein mittlerweile aus der Haft entlassener Insasse berichtet über seine Behandlung während der Untersuchungshaft in einem landesgerichtlichen Gefangenenhaus:

Die Stockchefs waren super, aber am Wochenende waren Ersatzbeamte da, die haben auf meine Türe einen Zettel mit „Vorsicht“ gehängt. Da hat man die Türe dann ab 17.00 nur noch öffnen dürfen, wenn das drei Beamte gemeinsam gemacht haben, einer davon bewaffnet war und ich gefesselt worden bin. Mit der Zeit hat sich dann auch mein Paragraph herumgesprochen und die Beamten haben mich schlechter behandelt. Sie haben die Türe zugeschlagen. Sie haben mich anders behandelt als andere Häftlinge.

Ein Häftling, der sich über Monate hinweg in Einzelhaft befand, führte das Verhalten der Beamten ihm gegenüber darauf zurück, dass diese Angst vor ihm hätten. Die Beamten, die ihn zum Hofspaziergang, den er nur alleine absolvieren durfte, abholten, wären mit Plastikschildern an Armen und Beinen zu ihm gekommen. Im Interview berichtet er:

Ich habe mich gefühlt wie Hannibal Lecter. Aber ich bin doch kein Hannibal Lecter, oder? Das war am Anfang fast lustig, wie sich die Beamten vor mir gefürchtet haben. Aber in Wirklichkeit war es nicht lustig, sondern echt scheiße!

Der Insasse erzählt, dass er sich vor und nach jedem Spaziergang gegen die Wand stellen und sich dabei bis auf die Unterhose ausziehen musste. Zwei Monate lang wäre das so gegangen, bis der Stockchef irgendwann Mitleid bekommen und ihn gefragt habe, ob er ein Buch wolle. Erst da habe er mitbekommen, dass es eine Gefängnisbibliothek gäbe. Jetzt hole er manchmal im Freizeitraum Bücher. Früher habe er nicht gerne gelesen, aber das Lesen habe ihn damals – in einer Zeit, in der er schon Selbstgespräche geführt habe – gerettet.

Bei diesem Insassen handelt es sich um einen Extremfall. Der Insasse wird von den Justizbediensteten vor Ort als sehr gefährlich eingestuft und selbst beim Interview für diese Studie wurde darauf gedrängt, nur durch eine Scheibe mit ihm zu sprechen. Im dann ohne Scheibe geführten, ausführlichen Interview wurde der Insasse sehr emotional, als er erklärte, dass nun zum ersten Mal seit seiner Verhaftung vor mehreren Monaten jemand „normal“ und respektvoll mit ihm rede. Auch wenn es sich dabei um einen Extremfall handelt, so gibt es durchaus mehrere Insassen, die über eine „Sonderbehandlung“ klagen.

In einigen Justizanstalten fühlen sich nicht nur Insassen, die wegen § 278b StGB verurteilt oder angeklagt sind, von der Justizwache ungerecht behandelt, sondern auch Insassen, die wegen anderer Delikte verurteilt wurden, jedoch verdächtigt werden sich in Richtung Dschihadismus radikalisiert zu haben. Ein solcher Jugendlicher klagte beispielsweise darüber, dass er, seit er nach einer Auseinandersetzung mit einem anderen Häftling verdächtigt werde, Dschihadist zu sein, völlig anders behandelt werde als vorher. Er erzählt von abwertenden Witzen und Beleidigungen durch Justizwachebeamten und beschreibt ein Klima der Angst, in dem es auch nicht möglich wäre, sich bei externen Stellen wie der Volksanwaltschaft zu beschweren, ohne dafür negative Konsequenzen erdulden zu müssen.

Am häufigsten sind es also verbale Herabwürdigungen, die berichtet werden, etwa dass man nicht mit seinem Namen, sondern als „Terrorist“ oder „Dschihadist“ angesprochen werde. Einzelne Insassen berichten aber auch von Drohungen mit Gewalt, wie beispielsweise ein junger Mann, dem die Justizwache gedroht habe, ihm „die

Beine zu brechen“, als man an seiner aufgekrempeelten Hose erkannt habe, dass er Salafist sei.

Es gab aber auch Insassen, die Positives zu berichten wissen, nämlich wenn es gelingt, sie erfolgreich in den Gefängnisalltag zu integrieren und nicht als besonders gefährliche Gruppe zu brandmarken. So erzählte beispielsweise eine Insassin, die anfangs Probleme mit ihrer „Stockchefin“ hatte, dass diese im Laufe der Zeit zu einer wichtigen Vertrauten wurde. Am Ende habe sie diese Beamtin „richtig mögen“ und diese wäre sogar „wie eine Ersatzmutter“ für sie geworden. Auch die Sozialarbeiterin der Jugendgerichtshilfe wurde für diese Insassen zu einer wichtigen Bezugsperson. Im Falle eines jungen Mannes, der zu den Auslandskämpfern gehörte, wurde ebenfalls die Mitarbeiterin des Sozialen Dienstes zur wichtigsten Ansprechpartnerin innerhalb der Justizanstalt, der er seine Lebensgeschichte anvertraute. Das enge Vertrauensverhältnis zu dieser Sozialarbeiterin und die häufigen Treffen mit ihr hatten für diesen jungen Mann de facto eine therapeutische Wirkung.

Kontakt zu anderen Häftlingen

Wenn Insassen, die wegen Beteiligung an einer dschihadistischen, terroristischen Vereinigung inhaftiert sind, ist die Sorge groß, dass sie andere für den Dschihad begeistern (mehr dazu siehe unten beim Thema Radikalisierung in Haft). Kontakte zwischen Insassen in Haft haben aber auch das Potential, dass sie daraus positive Beziehungen und sogar Freundschaften entwickeln. In zumindest einem Fall wird die Freundschaft zu einem nichtmuslimischen Insassen auch als ein Grund für eine Veränderung der eigenen ideologischen Position gesehen:

Am Anfang habe ich Angst gehabt. Ich habe ja nicht gewusst wie das im Häfen ist. Ich hatte nur Angst, dass ich dort von Männern gefickt werde und so. Aber dann habe ich mich rasch beruhigt. Ich habe gemerkt, dass einer echt nett war. Ich hatte schon ganz vergessen, wie schön es ist, mit Nichtmuslimen befreundet zu sein. Ich habe seit der Schule nur noch mit Muslimen zu tun gehabt und keine Österreicher mehr gekannt. Das war wirklich schön, einen österreichischen Freund kennenzulernen. Da habe ich mich dann auch begonnen zu fragen, wie ich dafür sein konnte, dass solche Menschen getötet werden.

Dort wo Häftlinge nicht nach dem Prinzip des geringsten Widerstands in einen Haftraum zusammengelegt werden, sondern mit Insassen konfrontiert werden, gegen die bisher Ressentiments gepflegt wurden, kann die Konfrontation mit konkreten „Anderen“ zu einer Hinterfragung der eigenen Vorurteile beitragen. Eine inzwi-

schen aus der Haft entlassene Frau erzählt, dass sie immer noch in regelmäßigem Kontakt zu einer Freundin stehe, die sie in Haft kennengelernt habe, „eine Atheistin“, wie sie betont.

Auch muslimische Mithäftlinge können erste Zweifel an der eigenen dschihadistischen Weltanschauung auslösen und damit den Anstoß zu einer Abwendung von der extremistischen Ideologie geben. Ein junger Erwachsener, der auch im Interview für diese Studie offen seine Unterstützung für den IS kundtat und sich selbst als völlig unbelehrbar inszenierte, gestand im Laufe des Interviews, dass ihn die Erzählung eines palästinensischen Mitgefangenen verunsichert habe, der ihm erzählt habe, dass der IS auch „unschuldige Muslime“ töte.

Wenn das stimmen würde, könnte ich das nicht befürworten. Ich weiß aber nicht so recht, ob ich diesem Palästinenser glauben soll. Es sind so viele ungerechtfertigte Beschuldigungen gegen den IS im Umlauf.

Dieser etwas ältere Palästinenser, der im Gegensatz zum Insassen selbstverständlich Arabisch konnte, den Mittleren Osten kannte und deshalb eine gewisse Glaubwürdigkeit für den jungen Tschetschenen hatte, konnte immerhin Zweifel in dem jungen Mann säen. Zwar hatte der junge Dschihadist zum Zeitpunkt des Interviews immer noch keinerlei Bedenken, dass Gewalt gegen Nichtmuslime und die Errichtung eines „Islamischen Staates“ gerechtfertigt wären, die aus einer für ihn nicht von vornherein unglaubwürdigen Quelle vernommene Nachricht über das Töten „unschuldiger Muslime“ erzeugte allerdings Zweifel bezüglich der Legitimität des IS, die für sein Disengagement genutzt werden könnten. Diese Fälle zeigen, wie wichtig Kontakte zu Nichtmuslimen oder nicht dschihadistischen Muslimen in Haft für Disengagement und Deradikalisierung sein können.

Eine Minderheit der Häftlinge schildert allerdings auch, Opfer von rassistischen oder antimuslimischen Beschimpfungen durch andere Häftlinge geworden zu sein. Umgekehrt wurden in den Interviews von den Befragten auch Äußerungen getätigt, die auf Ressentiments insbesondere gegenüber Roma schließen lassen. Von Seiten der schiitischen Gefängnisseelsorge wird wiederum von Bedrohungen und Beschimpfungen schiitischer Gefangener durch dschihadistische Gefangene berichtet.

In gemeinsamen Hafträumen, wo Insassen auf engstem Raum zusammenleben müssen, kann der Kontakt zu den Mithäftlingen sowohl von Solidarität als auch von

Konflikt geprägt sein. Während einige Insassen von sehr positiven Erfahrungen berichten, beschwerten sich andere über rauchende Mithäftlinge, Alkoholiker oder Drogenabhängige. Viele Insassen heben hervor, auf keinen Fall mit Sexualstraftätern, insbesondere nicht mit Pädophilen in Kontakt kommen zu wollen. Ein Teil der dschihadistischen Gefangenen brachte im Gespräch – ohne danach gefragt zu werden – homophobe Einstellungen zum Ausdruck.

III.2 Religion und Seelsorge in den Justizanstalten

Die Mehrheit der Personen, die wegen § 278b StGB inhaftiert sind, folgt einer strikten Auslegung des sunnitischen Islam. Ein wegen § 278b StGB inhaftierter Schiite aus dem Irak, der dort gegen den IS gekämpft haben soll, stellt eine Ausnahme dar. Nicht für alle nach diesem Paragraphen Verurteilten oder Angeklagten hat die Religion die gleiche Bedeutung. Es gibt durchaus auch Personen, die nach § 278b StGB inhaftiert sind, die nicht streng religiös sind. Für einen Teil der Häftlinge nimmt in einer persönlichen Krisenphase, wie es eine Gefangenschaft darstellt, die Bedeutung der Religion zu. Umgekehrt gibt es aber durchaus auch das Phänomen, dass die Haft zum Anlass genommen wird, mit Gott zu rechten und religiöse Überzeugungen in Frage zu stellen.

Meinungs- und Religionsfreiheit sind verbriefte Menschenrechte, die auch in Haft geschützt sind. Im Zusammenhang mit Dschihadismus besteht das Problem, dass es sich dabei um eine Ideologie handelt, die sich selbst religiös begründet. Religion kann dabei nicht nur ein ideologisches Vehikel der Radikalisierung darstellen, sondern grundsätzlich auch eine Rolle in der Deradikalisierung spielen. Für diese Studie wurden die nach § 278b StGB verurteilten Insassen deshalb auch nach ihren Erfahrungen im Umgang mit ihrer Religion in den Justizanstalten befragt.

Fühlen sich die Befragten in Haft in ihrer Religionsfreiheit eingeschränkt?

Insgesamt fühlen sich die meisten Befragten in ihrer Religionsfreiheit in Haft nicht eingeschränkt. Dies gilt sogar für einige hochgradig ideologisierte Dschihadisten. Zwar werden einzelne Justizanstalten diesbezüglich unterschiedlich beurteilt, in den Kernbereichen religiöser Praxis fühlen sich die meisten Insassen allerdings, was ihre Religion betrifft, respektiert. Niemand berichtet davon, dass ihm das Salāt, das fünfmal täglich stattfindende Pflichtgebet, untersagt oder die Benutzung eines Korans verweigert worden sei.

Problematischer sieht es mit den islamischen Speisevorschriften und dem Gemeinschaftsgebet am Freitag (ṣalāt al-ğum'a) aus. In manchen Justizanstalten wird das Freitagsgebet in größeren Abständen angeboten, in anderen findet es gar nicht statt und in einzelnen Häusern wird es an einem anderen Wochentag abgehalten, weil am Freitag Nachmittag zu wenig Personal zur Verfügung steht. Damit ist es allerdings kein ṣalāt al-ğum'a und wird von gläubigen Muslimen auch nicht als Ersatz für dieses wahrgenommen. Da für Kranke, Reisende und Gefangene das gemeinsame Freitagsgebet jedoch nicht zur religiösen Pflicht gehört, wird dieser Umstand von den meisten Insassen nicht als Einschränkung ihrer Religionsfreiheit betrachtet.

Ein sehr stark ideologischer Dschihadist beklagte sich zwar darüber, was einzelne Mitarbeiter der Justizwache in einem gerichtlichen Gefangenenhaus über den Islam gesagt hätten, fühlte sich aber in den zwei Justizanstalten, in denen er seine Straftat verbrachte, respektvoll behandelt und nicht in seiner Religionsfreiheit eingeschränkt. Es gäbe zwar kein Freitagsgebet, er hätte aber ohnehin kein Interesse daran. In seinem Haftraum würde ihn niemand daran hindern, seine Religion auszuüben. Er habe sogar „die schwarze Fahne mit dem Siegel des Propheten“ aufgehängt und wäre daran nicht gehindert worden. Auf Nachfrage stellte sich heraus, dass es sich bei dieser Fahne um genau jene Fahne handelte, die auch vom IS verwendet wird und die offenbar längere Zeit nicht bemerkt worden war. Erst eine spätere Kontrolle brachte die kleine Fahne ans Tageslicht. Da diese nach § 3 SymboleG verboten ist, wurde sie dem Insassen entzogen.

Solch offene Bekenntnisse zur dschihadistischen Ideologie sind jedoch die Ausnahme. Die meisten Insassen schildern sich selbst lediglich als religiös oder streng religiös. Einige Betroffene heben den österreichischen Strafvollzug im Vergleich zu anderen Staaten wie den eigenen Herkunftsländern in Bezug auf Religionsfreiheit sogar positiv hervor. Nichtsdestotrotz gibt es, wie im vorangegangenen Kapitel geschildert, aber durchaus auch Kritik an einzelnen Justizwachbeamten, denen eine rassistische und antimuslimische Haltung attestiert wird.

Islamische Speisevorschriften im Gefängnis

Relativ viele Häftlinge äußerten Kritik daran, dass die Justizanstalten sich bei den für Muslime vorgesehenen Speisen nicht an die islamischen Speisevorschriften halten, sondern einfach nur auf Schweinefleisch verzichten würden. In Justizanstalten,

in denen auch jüdische Insassen zu finden sind, wird dies von einigen Insassen als Ungleichbehandlung im Vergleich zu jüdischen Insassen kritisiert, deren Essen von außen angeliefert wird und den koscheren Standards entspricht.

In Berufung auf Sure 5,3 des Korans ist in den meisten Interpretationen der islamischen Speisevorschriften nicht nur das Essen von Schweinefleisch verboten, sondern jegliches Fleisch, das nicht geschächtet und vollständig ausgeblutet ist. Unterschiedliche Rechtsmeinungen existieren darüber, ob ausschließlich Fleisch als ḥalāl, also als religiös erlaubt, zu gelten hat, das von Muslimen auf diese Art und Weise geschlachtet wurde, oder ob auch Fleisch gegessen werden darf, das von Christen oder Juden geschlachtet wurde. Unter bestimmten Umständen sind allerdings selbst politisch-salafistische Gruppen, wie etwa das bis zu seinem Verbot am 15. November 2016 von Ibrahim Abou-Nagie geführte deutschsprachige Netzwerk „Die wahre Religion“ der Meinung, dass von Christen oder Juden geschächtetes Fleisch gegessen werden darf.⁴⁰ Bedingung dafür ist allerdings in allen Fällen, dass das Tier durch Schächtung getötet wurde.

Da das für Muslime in den Gefängnissen vorgesehene Fleisch jedoch nicht auf diese Art und Weise geschlachtet wurde, ist es aus der Sicht streng religiöser Muslime damit auch nicht ḥalāl. Das bedeutet zwar keine Einschränkung der Religionsfreiheit, führt aber dazu, dass das angebotene Fleisch von vielen Insassen abgelehnt wird. Ein Teil der Insassen hat sich deshalb für das ebenfalls in Haft angebotene vegetarische Essen entschieden. Einige der befragten Insassen werten die fehlende Rücksichtnahme auf islamische Speisevorschriften als Beleg für die Ungleichbehandlung von Muslimen im Haftalltag und für eine antimuslimische Grundhaltung des Strafvollzugs.

Gefängnisseelsorge aus Sicht der Häftlinge

Obwohl in allen Bundesländern laut Auskunft der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) eine islamische Gefängnisseelsorge angeboten wird und auf der Website der IGGiÖ insgesamt 46 (ehrenamtliche) Seelsorgerinnen und Seelsorger aufgelistet sind,⁴¹ ist die islamische Seelsorge in den meisten Justizvollzugs-

⁴⁰ Die Erlaubnis Fleisch zu essen das von Juden und Christen geschlachtet wurde: <http://www.diewahre religion.eu/fatwah/?p=601> (Stand 21.10.2016).

⁴¹ <http://seelsorge.derislam.at/Gefaengnis/index-start.php?c=content&cssid=SeelsorgerInnen&navid=15&par=0> (Stand 17.10.2016).

anstalten wenig präsent. Einige Insassen sind davon überzeugt, dass es in ihrer Anstalt gar keine islamische Seelsorge gebe. Da es in den meisten Anstalten auch kein Freitagsgebet gibt und wenn ein solches stattfindet, Gefangene nach § 278b StGB davon oft ausgeschlossen sind, bietet sich auch hier keine Möglichkeit, mit einem Seelsorger zu sprechen.

Entgegen der Hypothese, dass dschihadistische Gefangene die islamische Gefängnisseelsorge aufgrund ihrer Einstellung ohnehin ablehnen würden, zeigen die Interviews, dass der ganz überwiegende Teil der Befragten durchaus bereit wäre, eine islamische Gefängnisseelsorge anzunehmen und die offizielle Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) auch nicht per se als Seelsorge abgelehnt wird.⁴² Relativ viele Gefangene äußern sogar explizit den Wunsch nach mehr seelsorgerischer Betreuung. In mehreren Fällen hatten dschihadistische Gefangene um einen Besuch durch die islamische Gefängnisseelsorge angesucht und bedauert, dass diese nicht zu ihnen gekommen wäre.

Kritik gab es von einigen Insassen an der Qualität und an der Ausrichtung der Seelsorge. Ein tschetschenischer Jugendlicher kritisierte, dass die religiöse Betreuung in der Anstalt durch einen türkischen Imam erfolge, der mit seinen Landsleuten auf Türkisch spreche.

In mehreren Fällen haben sich dschihadistische Insassen aufgrund des Mangels an Betreuung durch die islamische Gefängnisseelsorge an die katholische Gefängnisseelsorge gewandt, die aufgrund vorhandener Planstellen in der Lage war, einzelne Insassen zu betreuen. In jenen Fällen, in denen es Kontakt zum katholischen Seelsorger gegeben hat, wird die Betreuung von den Insassen als sehr positiv bewertet. In einem Fall beurteilte ein Insasse die Gespräche mit dem katholischen Seelsorger retrospektiv sogar als einen von mehreren entscheidenden Gründen für die selbstkritische Hinterfragung dschihadistischer Positionen und die Entwicklung von Toleranz gegenüber anderen Religionen. Auch ein Insasse aus Syrien hat sich mangels Betreuung durch die islamische Seelsorge an den katholischen Seelsorger gewandt:

⁴² Dschihadistische Gruppierungen betreiben Takfir, d.h. sie erklären andere Muslime zu Nichtmuslimen bzw. Apostaten und halten sich selbst und ihre eigene Interpretation des Islams für den einzig wahren Islam. Interessanterweise wurde eine solche Position unter den befragten Gefangenen in dieser Reinform jedoch nie formuliert. Wenn überhaupt, dann wurde die Position abstrakt formuliert, jedoch nicht in Bezug auf die IGGiÖ oder die von ihr organisierte Gefängnisseelsorge geäußert.

Einen islamischen Seelsorger habe ich hier noch nie gesehen, aber den Pfarrer, den mag ich. Mit dem rede ich oft und der ist ein netter Mann. Und wir Muslime respektieren einen Pfarrer ja auch.

Eine Insassin aus Schweden erhielt Unterstützung von einer Seelsorgerin der schwedischen Kirche. Sie hatte um Teilnahme am Freitagsgebet angesucht, was ihr jedoch untersagt worden war.

I asked for the Quran and a prayer map. But they said they don't have. A woman from the Swedish church who visited me four times brought me a Quran. She was very nice. She brought me books and told me to have hope. She tried to encourage me.

So wurde in diesem Fall eine Seelsorgerin der (lutherischen) schwedischen Staatskirche in Wien zur wichtigsten seelsorgerischen Betreuerin einer muslimischen Schwedin, die in Österreich auf der Durchreise nach Syrien festgenommen worden war.

Deutlich häufiger kümmert sich jedoch die mit Planstellen ausgestattete katholische Seelsorge um die Betreuung seelsorgerisch vernachlässigter muslimischer Gefangener, was allerdings von muslimischen Gefängnisseelsorgern skeptisch und als potentieller Missionsversuch gesehen wird. Die mangelnde Möglichkeit, Einzelbetreuungen durchzuführen, wird von Seiten der islamischen Gefängnisseelsorge mit ihrer schlechten finanziellen Ausstattung und fehlenden Planstellen erklärt.

Unabhängig von den Ursachen für die mangelnde seelsorgerische Betreuung muslimischer Gefangener bleibt jedenfalls festzuhalten, dass auch dschihadistische Gefangene überwiegend offen für seelsorgerische Betreuung wären und teilweise auch explizit nach einer solchen verlangen. Das Bedürfnis, sich mit einer qualifizierten Personen über religiöse, spirituelle, ethische und philosophische Fragen austauschen zu können, geht bei einem kleinen Teil der Insassen so weit, dass sie sich diese Gespräche bei Geistlichen einer anderen Religion holen.

III.3 Kontakt zur Außenwelt

Der Kontakt zur Familie und zu Freunden außerhalb der dschihadistischen Szene kann maßgeblich zu einem positiven Veränderungsprozess in Richtung Deradikalisierung beitragen. Diese Bedeutung betont auch das UNODC der Vereinten Nationen in seinem Handbuch über extremistische Gefangene:

Families can play an integral role in the success of disengagement interventions and are particularly instrumental after release in reintegrating the individual and keeping him or her from returning to a life of violent extremism. (UNODC 2016b: 38)

Anhaltende Kontakte zu Dschihadisten und Zugang zu dschihadistischen Medien wirken solchen positiven Prozessen allerdings wiederum entgegen.

Kontakt zu Familienmitgliedern

Jene Insassen, die in Österreich Familienangehörige haben, werden in den allermeisten Fällen auch von ihnen besucht. Die Insassen, die Kinder haben, wünschen sich, die Kinder bei einem Tischbesuch auch umarmen zu können und nicht durch eine Scheibe von ihnen getrennt zu sein. In vielen Fällen wird jedoch nur ein überwachter Besuch mit Scheibe genehmigt.

Jugendliche Insassen werden sehr oft von ihren Müttern, häufig auch von einzelnen Geschwistern, regelmäßig besucht. In den meisten Fällen fehlt jedoch ein Vater und selbst dort, wo es noch einen Vater gibt, ist dieser selten unter den regelmäßigen Besuchern. Die Abwesenheit von männlichen Vorbildfiguren, die bei vielen dschihadistischen Jugendlichen auffällt und eine von mehreren Ursachen für dschihadistische Radikalisierung sein kann (Schmidinger 2015: 80ff), setzt sich hier vielfach in der Besuchspraxis in Haft fort. Dagegen kann die Rückkehr von bisher abwesenden Vätern bei Jugendlichen eine sehr wichtige Rolle spielen. Zumindest in zwei Fällen war diese positive Rolle des Vaters unübersehbar. Ein Jugendlicher formuliert es so:

Mein Vater hat mich am meisten belehrt und von diesen Gedanken weggebracht. Auch mit meiner Mutter und mit einem Psychotherapeuten spreche ich sehr oft. Aber der wichtigste ist mein Vater.

Da auch Ersatzvaterfiguren bei der Deradikalisierung große Bedeutung haben können (Schmidinger 2015: 80), sollte in den Fällen, in denen die Beziehung zum Vater nicht hergestellt oder verbessert werden kann, nach Personen gesucht werden, die in Haft, aber vor allem auch draußen diese Rolle ersatzweise übernehmen können.

Das Motiv, seine Eltern nicht mehr enttäuschen zu wollen, tauchte mehrfach in den Interviews auf. Eine junge Frau sagt, sie habe die Weisung zur Psychotherapie, die Bedingung für die vorzeitige Entlassung war, nur deshalb akzeptiert, weil sie ihrer Mutter weiteren Kummer ersparen wollte. Mehrere Auslandskämpfer geben als Grund für ihre Rückkehr aus den Kriegsgebieten an, dass sie sich um ihre Kinder und Familien kümmern wollten, bzw. ist es für jene, die nie bis Syrien gekommen sind, heute ein Grund, der gegen die Ausreise spricht.

Ein Insasse, der in Syrien bei verschiedenen Gruppen aktiv war und u.a. mit dem IS gekämpft hat, schildert seine Entscheidung zur Rückkehr als komplexen Prozess. Das Verhalten der verschiedensten Gruppen hatte in ihm bereits starke Zweifel an der Sinnhaftigkeit seiner Beteiligung genährt. Als ihm ein lokaler Bauer gesagt habe, dass er hier in Syrien eigentlich nichts verloren habe, hätten sich seine Zweifel weiter verstärkt. Letzter Auslöser für seine Heimkehr sei aber die Erinnerung an sein eigenes Kind gewesen, ausgelöst durch die Tochter eines syrischen Freundes. Er schildert, emotional sehr bewegt, die Begegnung mit diesem Mädchen, die „anders als andere Kinder gewesen“ wäre, sich auf seinen Schoß gesetzt und Körperkontakt zu ihm gesucht habe:

Da habe ich mich an meine eigene Tochter in Österreich erinnert und plötzlich zu weinen begonnen. Ich habe einen richtigen Weinkrampf bekommen.

Der Insasse musste auch retrospektiv bei der Erinnerung an diese Begegnung weinen und schilderte tief bewegt, wie sehr ihn die Erkenntnis berührt habe, dass er seine eigene Tochter in Österreich vergessen konnte und sich nicht um sie gekümmert hatte. Dementsprechend groß war sein Wunsch, sich nun, nach seiner Rückkehr um sie zu kümmern. Umso stärker empfindet er die Verweigerung des Tischbesuchs als Ungerechtigkeit und die Tatsache, dass er seine Kinder nicht im Arm halten dürfe, als große Entbehrung. Auch andere Insassen mit Kindern fühlen sich angesichts der restriktiveren Haltung bei Tischbesuchen im Vergleich zu anderen Gefangenen ungerecht behandelt.

Ein inhaftierter Prediger erhält keinen Besuch seiner Frau, weil diese sich weigert, beim Besuch den Niqab, also den Gesichtsschleier, abzulegen. Auch die Justizwache vor Ort bestätigte in diesem Fall, dass die Frau nicht im Niqab vorgelassen werde. Man beruft sich darauf, nicht ausreichend weibliches Justizwachepersonal für eine Durchsuchung zu haben. Der Familienvater erhält deshalb nur von seinen Kindern Besuch, hat seine jüngste Tochter allerdings noch nie gesehen. Der Insasse mutmaßt, dass seine Inhaftierung auch seine Kinder „ein Leben lang verfolgen“ werde und man seine „ganze Familie fertig gemacht“ habe. Daraus folgert er, dass seine Kinder und Freunde wohl „niemals mehr loyal gegenüber Österreich“ sein würden. Seine Frau wäre in Wien geboren, habe nie eine andere Staatsbürgerschaft gehabt. Aber ihr Vertrauen in Österreich wäre „endgültig erschüttert“.

Auch bei den befragten Frauen spielt die Familie eine wichtige Rolle. Zwei der befragten Frauen waren zum Zeitpunkt ihres Ausreiseversuchs nach Syrien schwanger und beide waren mit einem bzw. zwei Kindern in Haft. Eine der Frauen brachte sogar während ihrer Haftzeit ein Kind zur Welt. Obwohl die Schwangerschaft diese beiden Frauen damals nicht davon abgehalten hatte, in Richtung Syrien aufzubrechen, um ihre Kinder dort aufzuziehen, spielt die Zukunft der Kinder für gegenwärtige Entscheidungen durchaus eine Rolle. Insofern kann Elternschaft und die Sorge um das Wohl eigener Kinder durchaus zumindest zu einer Abwendung von extremistischen Ideen auf der Verhaltensebene (Disengagement) beitragen: Beide Frauen, die inzwischen bereits seit einiger Zeit entlassen sind, beteuern, trotz weiterhin streng gelebtem politischen Salafismus, heute nicht (mehr) in den IS ausreisen zu wollen.

Von der Gruppe der jüngst aus Syrien geflohenen Insassen haben viele keinerlei Familienangehörige oder Freunde in Österreich. Während die zwei Brüder, die zwar in der selben Justizanstalt in Haft sind, die sich allerdings trotzdem nicht sehen dürfen, zumindest Besuch von einem in Österreich lebenden Cousin bekommen, gibt es andere syrische Flüchtlinge, die erzählen, dass ihre Familie nicht einmal etwas von ihrer Verhaftung in Österreich wisse. Ein Asylwerber aus Syrien, der aus einem Notquartier heraus verhaftet worden war, schildert, darunter sehr zu leiden:

Sie wissen nicht, ob ich tot bin oder noch am Leben wäre. Ich habe keine Kontaktmöglichkeit, weil wir nur über Facebook und Whatsapp in Verbindung waren.

Im Gefängnis gibt es aber kein Internet oder Handy und in Syrien gibt es auch keine Post mehr. Für meine Familie bin ich verschollen.

Dieser Insasse, der sich zu Unrecht inhaftiert fühlt, sieht keinerlei Möglichkeit mit seiner Familie in Kontakt zu treten.

Kontakt zur dschihadistischen Szene

Bei der Mehrheit der interviewten Gefangenen ist der Kontakt zur dschihadistischen Szene außerhalb der Gefängnismauern abgebrochen oder zumindest sehr stark eingeschränkt. Sie werden von keinen anderen Mitgliedern der Szene besucht, allerdings können in manchen Fällen auch Familienmitglieder potentielle Kontaktpersonen zur Szene darstellen. Ein Insasse kritisiert seine Freunde dafür, dass sie es nicht wagen würden, ihn zu besuchen, „weil sie schwach sind und Angst haben, dass die Polizei auf sie aufmerksam wird.“ Verärgert habe ihn auch, dass ihm ein „Bruder“ nicht einmal erlaubt habe, seine Adresse anzugeben, um einmal Freigang zu bekommen: „Das sind alles schwache Muslime!“ Die Enttäuschung darüber, von der Szene im Stich gelassen zu werden, kann in Einzelfällen durchaus zu einer Hinterfragung der eigenen Positionen führen, kann allerdings genauso zu einer weiteren Radikalisierung führen: Die „Brüder“ draußen werden als Feiglinge betrachtet, während man sich selbst seine „Treue zum Islam“ in Haft gut schreibt.

Eine lückenlose Isolation und Überwachung der Insassen ist weder praktisch noch aus menschenrechtlicher Sicht möglich. In vielen Justizanstalten gibt es daher einen Schwarzmarkt für Handys, insbesondere für Smartphones, die auch mehrfach bei Insassen gefunden wurden, die nach § 278b StGB verurteilt wurden. Einige wenige Insassen haben den Besitz solcher Telefone in Haft im Rahmen der Interviews unter entsprechender Zusicherung von Anonymität erwähnt. Über solche Smartphones ist ein unkontrollierter Austausch mit der Außenwelt möglich. Damit können die Insassen sowohl mit der Familie, als auch mit der dschihadistischen Szene kommunizieren. In Einzelfällen soll über Smartphones sogar direkt mit Kämpfern im IS kommuniziert worden sein.

Sonstiges soziales Umfeld

Für die meisten Insassen bildete die politisch-salafistische und dschihadistische Szene ihr einziges soziales Umfeld außerhalb der Familie. Jener Teil der Insassen,

die in jüngster Zeit als Flüchtlinge aus Syrien nach Europa gekommen sind, haben hier noch gar kein soziales Umfeld aufgebaut. Betreuungseinrichtungen, die diese vor ihrer Verhaftung als Asylwerber betreut haben, kümmern sich ausnahmslos nicht mehr um ihre ehemaligen Klienten, nachdem diese verhaftet wurden. Auch länger im Land befindliche Flüchtlinge bzw. Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien weisen oft außerhalb der Familie und dem dschihadistischen Freundeskreis keine tragfähigen sozialen Beziehungen auf.

Die meisten Insassen hatten vor ihrer Verhaftung auch keine oder keine regelmäßige Anstellung. Es gibt also auch keine Arbeitskollegen, mit denen ein Kontakt aufrechterhalten werden könnte. In den wenigen Fällen, in denen es auch während der Haft Kontakt zu Freunden oder Bekannten außerhalb des Gefängnisses gibt, handelt es sich entweder um Schulfreunde, ehemalige Arbeitskollegen bzw. Vorgesetzte oder deren Familienangehörige. In einem Fall wird ein mehr oder weniger regelmäßiger Kontakt zur Familie eines ehemaligen Kampfsporttrainers unterhalten.

Für die Reintegration nach der Haft bedeutet das, dass die Insassen, die schon vor ihrer Haft wenig Umfeld außerhalb der dschihadistischen bzw. politisch-salafistischen Szene hatten, auch nach ihrer Entlassung nicht einfach in ein „prosoziales“ Umfeld reintegriert werden können. Auch wissenschaftliche Studien bestätigen, dass viele Dschihadisten, wenn sie ihr einschlägiges Umfeld verlassen wollen, mit einem „sozialen Vakuum“ (Demant et al. 2008: 109) konfrontiert sind, und daher die Frage sozialer Bindungen und Beziehungen ein ganz wesentliches Element der Deradikalisierungsarbeit sein sollte:

Social concerns appear to be at least as important as ideology with regards both to radicalization and disengagement (including potential barriers to disengagement). (...) This further implies that if old social ties are to be abandoned, new ones are likely to be necessary to fill the void, and there is considerable agreement on this issue. (Mullins 2010: 167)

Der Aussöhnung und Einbindung der (Herkunfts-)Familie kommt damit eine besonders wichtige Funktion zu, vor allem, wenn es außerhalb der Familie kaum „prosoziale“ Kontakte gibt und wenn es im Zuge der Ausreise oder des Ausreiseversuchs nach Syrien zu Verwerfungen z.B. mit den Eltern gekommen ist. Die Arbeit des Sozialen Dienstes kann dabei unterstützen, diese Bindungen zu stärken. Ebenso kann eine SONEKO, bei der die Familie (und das sonstige soziale Netz, so vorhanden),

miteinbezogen wird und unterstützende Aufgaben für die Zeit nach der Entlassung übernimmt, hier eine wichtige unterstützende Funktion haben.

Medien und Informationen von draußen

In den Justizanstalten steht den Insassen normalerweise kein Internet zur Verfügung und damit ist der Zugriff auf Soziale Medien begrenzt. Jene, die zuvor all ihre Informationen über Syrien und andere Konflikte im Mittleren Osten ausschließlich über Soziale Medien und Internetseiten der eigenen Szene erhalten haben, sind nun, wenn sie sich informieren wollen, auf Informationen aus dem Fernsehen und aus österreichischen Zeitungen angewiesen. Ein Teil der Insassen erzählt, dass sie in Haft durch den Konsum solcher Medien andere Informationen über den IS oder den syrischen Bürgerkrieg erhalten hätten und dadurch ein differenzierteres Bild der politischen und militärischen Entwicklung in der Region gewonnen hätten. Während es auf der einen Seite durchaus auch Insassen gibt, die diese Medien als Feindpropaganda abtun, gibt es andere, deren Weltbild durch diese Informationen in Frage gestellt wurde, wo diese also deradikalisierend wirkten.

In den Justizanstalten, in denen es einen Schwarzmarkt für Handys gibt, können sich die Insassen weiter über dschihadistische Informationskanäle auf dem Laufenden halten, was den Einfluss der legal konsumierten Medien wiederum reduziert. Grundsätzlich ist aber auch in diesen Fällen eine Veränderung des Medienkonsums zu beobachten. Zumindest werden nun zusätzlich Berichte europäischer Fernsehanstalten oder Tageszeitungen über die Verbrechen des IS oder anderer dschihadistischer Gruppen gelesen, was die Insassen zumindest mit einem anderen Narrativ als dem dschihadistischen konfrontiert.

Nicht von Vorteil ist es allerdings, wenn ausschließlich kleinformatische Boulevardzeitungen mit einer hohen Dichte an islamfeindlichen Ressentiments zur Verfügung stehen. Ein mobiler Jugendarbeiter schreibt mit seinen inhaftierten Klienten Leserbriefe, wenn sie sich über die antiislamische Berichterstattung dieser Zeitungen ärgern, und versorgt sie zusätzlich mit Qualitätszeitungen, damit sie auch andere Medien konsumieren und ihr Bild differenzierter wird.

III.4 Subjektives Gerechtigkeitsempfinden

Während sich die Mehrheit für zu Unrecht inhaftiert hält, gibt es durchaus auch eine qualifizierte Minderheit, die die Haftstrafe zumindest zum Teil für gerechtfertigt hält und sich ganz oder teilweise schuldeinsichtig zeigt. Selbst unter den teilweise Schuldeinsichtigen gibt es allerdings Häftlinge, die sich in Haft ungerecht behandelt fühlen.

Justizopfer oder reuige Täter?

Die Mehrheit der Interviewpartner für diese Studie hält sich für unschuldig oder behauptet zumindest im Interview, unschuldig zu sein. Dies hat auch mit der sehr breiten gesetzlichen Definition des Tatbestands der § 278b StGB Abs. 2, der „Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung“ zu tun, für die sie verurteilt wurden. Für viele Insassen ist es in keiner Weise nachvollziehbar, warum bereits die konkrete Absicht, nach Syrien zu fahren und sich einer bewaffneten Gruppierung anzuschließen, oder öffentliche Sympathiebekundungen auf Sozialen Medien sie zu „Terroristen“ machen sollen.

Sogar einige Rückkehrer aus Syrien halten sich für zu Unrecht inhaftiert, v.a. dann, wenn sie vor 2014 in Syrien waren und darauf verweisen können, dass damals „der IS noch nicht einmal existiert“ habe. Viele dieser Auslandskämpfer argumentieren, dass sie für Gruppierungen gekämpft hätten, die damals vom Westen gegen das syrische Regime unterstützt worden seien, wie etwa für Ahrar ash-Sham. Dies verstärkt bei einigen der Insassen den Eindruck, Justizopfer geworden zu sein.

So argumentiert auch ein Insasse, der sich zum Zeitpunkt des Interviews in Untersuchungshaft befand, dass die Junud ash-Sham, als er 2013 zu ihr stieß, mit der vom Westen unterstützten Freien Syrischen Armee gekämpft habe und er erst in Syrien selbst bemerkt habe, dass die verschiedenen Gruppen einander bekämpfen würden, woraufhin er sich abgewandt habe. Andere berufen sich darauf, nur humanitäre Hilfslieferungen in Kooperation mit der regierungsnahen türkischen Hilfsorganisation IHH durchgeführt zu haben. Eine ganze Reihe von Insassen erzählt, nach ihren Syrien-Reisen sogar selbst den Kontakt zum jeweiligen Landesamt für Verfassungsschutz gesucht zu haben, ohne zunächst verhaftet worden zu sein. Aus Sicht der Insassen verstärkt auch das den Eindruck von Willkür: Gruppen, die bis Anfang 2014

nicht verboten gewesen seien, seien im Nachhinein kriminalisiert worden und man selbst sei nur aufgrund dieses nachträglichen Verbots inhaftiert worden.

Diese Argumentation wird allerdings auch von einigen Insassen verwendet, die erst nach der Ausrufung des sogenannten „Khalifats“ in Mosul und den Massakern an den Jesiden (Êzîdî) beim Versuch der Ausreise verhaftet wurden. So argumentiert ein Insasse, der in der zweiten Augushälfte 2014, also nach der Vertreibung der Schiiten aus Tal Afar, den Massakern an den Jesiden im Sindschar-Gebiet und der Vertreibung von Christen, Schiiten, Schabak und Kaka'i aus der Ninive-Ebene bei einem Ausreisversuch nach Syrien festgenommen wurde, dass damals „ständig Menschen aus Wien mit Autos voller Material nach Syrien gefahren sind“ und er sich deshalb nicht der Strafbarkeit seines Handelns bewusst sein habe können:

Niemand von denen wurde verhaftet und die Türkei und der Westen hat ja auch die Rebellen unterstützt. Der IS war damals auch noch nicht so arg und niemand hat davon gesprochen, dass das Terrorismus sein soll. Und in Syrien haben sich die Rebellen auch noch nicht gegenseitig umgebracht.

Der Versuch, sich an einer angeblich „sauberen“ Frühphase des IS festzuhalten und die Chronologie der Ereignisse durcheinander zu bringen, könnte in solchen Fällen auch die Funktion einer psychischen Entlastung haben, ändert allerdings nichts daran, dass der Insasse sich subjektiv nicht schuldig und als Justizopfer fühlt oder sich in Gesprächen zumindest so präsentiert, was die Arbeit am Delikt und an der Ideologie jedenfalls besonders herausfordernd macht.

Oft wird von Insassen, die selbst nicht im Kampfgebiet waren, darauf verwiesen, dass man im Gegensatz zu „Mördern und Kinderschändern“ ja niemandem „wirklich etwas getan“ habe und trotzdem schlechter als diese behandelt würde. Insbesondere ideologisierte Prediger betrachten sich als politische Gefangene, in einem ungerechten Prozess verurteilt, wobei vielfach den Geschworenen und Richtern bzw. dem jeweiligen Staatsanwalt antiislamische Ressentiments vorgeworfen werden. So stellt sich etwa auch ein wichtiger Prediger als Justizopfer dar:

Alle meine Hoffnungen sind zerstört. Als sie mich verhaftet haben, dachte ich, dass ich nach zwei Tagen raus darf. Jetzt wollen sie mich für X Jahre einsperren! Und das ohne irgendeinen Beweis!

Ungerecht behandelt fühlen sich auch die älteren tschetschenischen Häftlinge des in Kapitel II besprochenen Typus 6 (Kriegsveteranen und -traumatisierte), weil sie den Eindruck haben, nun für jene politische Überzeugung im Gefängnis zu sitzen, für die sie vor einigen Jahren in Österreich Asyl erhalten hatten, nämlich die Unterstützung des tschetschenischen Widerstands gegen Putin und den von ihm eingesetzten Machthaber Ramsan Kadyrow. Die österreichischen Angehörigen des Kaukasus Emirats sehen ihre Organisation weitgehend als Exilorganisation, die Westeuropa als Rückzugsgebiet für politische und finanzielle Aktivitäten nutzt, jedoch nicht als Anschlagziel sieht.

Auch die meisten der jüngeren Generation von Tschetschenen, die v.a. den Typen 1 (Auswanderer) und 4 (Marginalisierte Jugendliche) angehören, halten ihre Haftstrafen für ungerechtfertigt und verwenden diese als Argument gegen die Demokratie und das politische System Österreichs. Ein Insasse, der im Interview offen Demokratie als širk⁴³ ablehnt und behauptet, für ein Khalifat zu sein, wenn sich dieses „ohne Gewalt“ verwirklichen lasse, betont, dass er Österreich immer geliebt habe. Österreich ändere sich nun aber in „eine ganz schlechte Richtung“ und er beginne das Land aufgrund seiner Hafterfahrung zu hassen:

Das Land, das ich so liebe, behandelt mich ungerecht und sperrt mich ungerechtfertigt ein. Es stimmt, dass ich viele Videos von Kriegern angesehen habe – und ich sage nicht Terroristen dazu, weil alle Menschen sind. Aber es muss wohl erlaubt sein, tschetschenische Nachrichten im Internet anzusehen. Der Westen ist selbst schuld, weil er islamische Länder angegriffen hat. Was Daash⁴⁴ macht, ist ähnlich wie das, was die USA oder Russland machen. Alle sind imperialistisch. Ich frage mich, wer die Terroristen erschaffen hat. Krieg wird immer von Amerika begonnen.

Der Insasse argumentierte weiter, dass sich Österreich damit selbst Probleme schaffe, wobei er zugleich beteuert, nur das Beste für Österreich zu wollen, schließlich lebe seine Familie auch hier. Die „Kritik an den Muslimen“ wäre aber eine Provokation für Terroristen, die vielleicht gerade deshalb einen Anschlag gegen Österreich machen würden.

⁴³ „Beigesellung“, Polytheismus, Abgötterei und damit das Gegenteil des islamischen Eingottglaubens tauḥīd.

⁴⁴ Arabisches Akronym für den sogenannten „Islamischen Staat“ (IS).

Auch von einem anderen Insassen, einem Prediger und Ideologen, wird die eigene Hafterfahrung und das damit verbundene Ungerechtigkeitsgefühl explizit als mögliche Ursache für eine weitere Radikalisierung der Szene angesprochen.

Ich war immer gegen den Terrorismus und werde auch weiter gegen den Terrorismus auftreten. Aber so entsteht Terrorismus. Diese Strafe ist ungerecht und wird auch von vielen so empfunden. Sie wird dazu beitragen, dass sich andere radikalisiert werden.

Für viele Insassen ist es gänzlich unverständlich, dass sie als „Terroristen“ verurteilt wurden, wo sie doch ausschließlich vorgehabt hätten, im sogenannten „Islamischen Staat“ zu leben. Eine Frau argumentiert, dass sie ohnehin nie kämpfen wollte und noch dazu bei ihrer Ausreise schwanger gewesen sei.

Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit innerhalb der Haft

Neben einer Gruppe mit grundsätzlicher Weigerung zur Schuldeinsicht gibt es auch eine weitere große Gruppe, die zwar einsieht, etwas Falsches getan zu haben und dafür auch bestraft zu werden, die diese Strafe aber in Relation zu anderen Straftätern und die Behandlung in Haft für ungerecht hält. So werden zum Beispiel der massive Polizeieinsatz und das Auftreten der Justizwache im Rahmen des Gerichtsverfahrens, aber auch die als Sonderbehandlung empfundenen Sicherheitsmaßnahmen in Haft angeprangert. Restriktionen bei Vollzugslockerungen, die zur Entlassungsvorbereitung hilfreich wären, werden ebenfalls als Benachteiligung empfunden und zwar umso mehr, wenn diese nur unzureichend begründet werden.

Da sich viele Dschihadisten u.a. aus einem fehlgeleiteten Ungerechtigkeitsempfinden heraus überhaupt erst dschihadistischen Netzwerken angeschlossen haben, sind diese oft auch besonders empfindsam für (vermeintliche) Ungerechtigkeiten innerhalb des Strafvollzugs. Dieses subjektive Empfinden, innerhalb der Haft ungerecht behandelt zu werden, wird von vielen Insassen als weiterer Beleg gesehen, dass der säkulare und demokratische Staat sie „als Muslime“ verfolge. Damit fühlen sie sich in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der Demokratie und dem Rechtsstaat gestärkt. Diese subjektiven Unrechts- und Diskriminierungserfahrungen wirken somit als Hindernis für die Abwendung von der dschihadistischen Ideologie.

III.5 Radikalisierung und Deradikalisierung in Haft

Der Erfahrungen der Insassen in Haft und mit dem Personal, als auch die konkreten Deradikalisierungsmaßnahmen, die durch das Justizministerium ins Leben gerufen wurden, können und sollen Auswirkungen auf Disengagement und Deradikalisierung haben.⁴⁵ Was sich bei vielen Häftlingen beobachten lässt, ist Disengagement, also die Abkehr von der unmittelbaren Beteiligung an terroristischen Aktivitäten oder die Aufgabe des Plans, nach Syrien auszureisen. Bei einem Teil der Insassen hat diese Abwendung allerdings schon vor ihrer Verhaftung stattgefunden, etwa wenn sie aus Syrien mit der Absicht zurückgekehrt sind, sich nicht mehr an bewaffneten Kämpfen zu beteiligen. Damit ist jedoch noch nicht notwendigerweise eine umfassende Deradikalisierung im Sinne einer völligen ideologischen Abkehr von extremistischen Positionen verbunden.

Perspektiven der Häftlinge auf die Arbeit von DERAD

Die 39 Insassen, die zu einem Gespräch für die Studie bereit waren, wurden befragt, ob Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von DERAD mit ihnen Gespräche geführt haben, wie viele Gespräche geführt wurden, wie sie diese Gespräche empfunden haben und ob diese nach ihrer subjektiven Selbsteinschätzung etwas verändert hätten.

Die Mitarbeiter von DERAD werden von den meisten Insassen eher als Personen, denn als Vertreter einer Institution wahrgenommen. Viele kennen zumindest den Namen der Person, die zu ihnen gekommen ist, nicht jedoch die Organisation und nehmen die Funktion des jeweiligen DERAD-Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin sehr unterschiedlich wahr. Einige halten den Obmann des Vereins für einen Imam, andere für einen Religionslehrer. Meist wird von den jeweiligen Betreuern einfach mit deren Vornamen gesprochen.

Die Einschätzung der Gespräche mit DERAD durch die Insassen ist selbstverständlich auch davon geprägt, wie viele Kontakte mit DERAD stattgefunden haben. Einmalige Gespräche werden anders beurteilt als eine mehr oder weniger regelmäßige Betreuung. Insgesamt ist die Beurteilung in den Fällen, in denen es eine regelmäßige Betreuung durch DERAD gegeben hat, tendenziell besser. Dies deutet darauf hin, dass die Gespräche mit DERAD insgesamt dann als positiv gewertet werden, wenn

⁴⁵ Zur Unterscheidung zwischen Disengagement und Deradikalisierung siehe auch Kapitel I.4.

ein Bezug zu den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von DERAD hergestellt werden kann.

Die Antworten der Befragten, ob die Besuche von DERAD für sie etwas verändert haben, sind schwierig zu bewerten, da es eine hohes Maß an Selbstreflexionsfähigkeit voraussetzt, Veränderungsprozesse der eigenen Position wahrzunehmen und einzugestehen. Auch bei Personen, die darauf beharren, dass sich ihre Position nicht geändert habe, sind bei konkreten Nachfragen zur Ideologie zumindest Lücken oder Zweifel bemerkbar, die als Ansätze von Disengagement interpretiert und für weitere Deradikalisierung genützt werden können. Diese Zweifel können auf veränderten Medienkonsum, Gespräche mit Familienangehörigen, anderen Insassen und dem Personal, auf die Haftsituation an sich oder eben auf die Gespräche mit DERAD zurückgeführt werden. Es verlangt jedoch ein noch höheres Maß an Selbstreflexion, die unterschiedlichen Einflüsse in ihrer Wirkung auf einen selbst auseinanderzuhalten. Die tatsächliche Bedeutung der Rolle von DERAD ist daher mit den Aussagen der Insassen nur bedingt zu fassen, noch dazu, weil im Rahmen dieser explorativen Begleitforschung kein vorher-nachher-Design verwirklicht werden konnte.

Beginnen wir bei einem jungen Mann, der die Besuche von DERAD für „eh gut“ hält, sie jedoch mit Interviews für eine Studie der Universität Wien durcheinander bringt und zugleich trotzig darauf beharrt, dass sie zu keiner Veränderung seiner Position geführt hätten:

Ich lerne von niemandem. Mir kann keiner was befehlen. Ich denke immer noch, dass der Islamische Staat gut ist!

Für diesen Insassen ist das Festhalten an seiner Sympathie für den IS damit verbunden, sich als autonom und frei darstellen zu können. Der junge Mann weist zurück, dass man ihm etwas befehlen könne, obwohl man in Haft permanent Befehlen folgen muss, und untermauert seine angebliche Autonomie damit, dass sich seine Einstellung zum IS nicht verändert habe. Obwohl sich sogar in diesem Fall bei konkreten Nachfragen erste Zweifel am dschihadistischen Weltbild gezeigt haben, wäre es diesem Insassen zum Zeitpunkt des Interviews nicht möglich gewesen, offen zuzugeben, dass er sich nicht mehr sicher ist, ob der „Islamische Staat“ es wirklich Wert ist, dass er wegen seiner Sympathie für ihn nun in Haft sitzt und mit einem Eintrag im Strafregister wegen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung wird

leben müssen. In der Literatur wird dieses Bedürfnis, dass bisherige Anstrengungen und Verluste, z.B. von Freunden, die nach Syrien gegangen sind, nicht umsonst gewesen sein sollen, auch „sunk costs of crime“ genannt (Mullins 2010: 166).

Ein Jugendlicher, der schon lange und relativ intensiv von DERAD betreut wird und mit dem während des Untersuchungszeitraums im Abstand von vier Monaten zweimal ein Interview für die vorliegende Studie geführt wurde, veränderte seine anfangs ablehnende Haltung gegenüber DERAD im Laufe dieser Monate zu einer vorsichtig positiven Sichtweise. Im Mai 2016 berichtete er über die Treffen mit dem Obmann des Vereins, dass diese ihm nichts bringen würden:

Der hat immer so in sein Tablet geschaut und mir irgendwelche Suren gelernt und mir so erklärt, dass der Krieg nicht islamisch ist.

Die Treffen mit DERAD wären deshalb auch „nicht wirklich“ interessant gewesen. Einige Monate später, nachdem der Jugendliche in eine andere Justizanstalt überstellt worden war, hörte sich seine Beurteilung der Treffen mit DERAD etwas positiver an.

Schaden tut es mir nicht. Es ist egal, ob er kommt oder nicht, aber ich finde es schon gut, wenn er kommt.

Im Gegensatz zu dieser eher indifferenten Haltung berichten andere Insassen davon, dass ihr DERAD-Gesprächspartner sehr wohl auf ihre spezifischen Fragen eingegangen sei und interessante Konversationen stattgefunden hätten. Eine Insassin, die intensiv betreut wurde, erzählt:

Ich habe mich gefreut, als sie gekommen sind, und ich finde die Gespräche gut. Sie sind eine gute Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Ein jugendlicher Insasse, der sich mehrmals mit dem Obmann von DERAD getroffen hat, berichtet, mit dieser Art des Unterrichts sehr wohl etwas anfangen zu können und z.B. etwas über die Möglichkeit der Interpretation von Hadithen gelernt zu haben:

Moussa erklärt mir die Hintergründe. Ich habe gelernt, dass man die Hadithe nur dann interpretieren kann, wenn man auch den Hintergrund der Hadithe kennt.

Auch ein relativ stark ideologierter Insasse, der nach eigener Aussage ein etwa drei Stunden dauerndes Gespräch mit dem Obmann von DERAD führte, lobte diesen ausdrücklich und will sogar „keine Meinungsverschiedenheiten“ zu ihm entdeckt haben:

Moussa und ich haben viele Gemeinsamkeiten entdeckt und keine Meinungsverschiedenheiten. Er ist eine sehr hilfsbereite Person. Er versucht Muslimen in Haft wirklich zu helfen. Wir haben noch nichts Konkretes ausgemacht, aber ich würde mich sehr freuen, wenn er wieder kommen würde.

Ein bekannter Imam erklärte nach dem ersten, etwa einstündigen Gespräch mit Moussa Diaw, dem Obmann von DERAD, dass dies ein gutes Gespräch gewesen sei und er hoffe, dass er wieder kommen werde.

Ich lasse mich aber sicher nicht deradikalisieren, weil ich einfach nicht hierher gehöre. Ich bin nicht radikal. Aber ich schätze Moussa. Er arbeitet schon lange mit Jugendlichen. Er hat viel Erfahrung und ich hoffe, dass er erkennt, dass ich nicht so bin, wie mich die Medien darstellen.

DERAD gelingt es offenbar unterschiedlich gut, auf die jeweiligen Lebensgeschichten, kognitiven Fähigkeiten und Bedürfnisse der Insassen einzugehen. Während einige Gespräche als sehr empathisch geschildert werden, empfinden manche Insassen die Gespräche eher als belehrenden Religionsunterricht mit wenig Bezügen zu ihren eigenen Fragen und ihrer eigenen Realität. So schildert ein Haftentlassener, der nach eigener Einschätzung „drei bis vier Mal“ von DERAD besucht wurde, die Treffen mit einem DERAD-Mitarbeiter folgendermaßen:

Ich habe nichts von dem verstanden, was der erzählt hat. Der hat irgendwas erzählt, wer mit welchen Ideen irgendwann was gesagt hat. Aber ich habe das nicht verstanden.

Dieser Charakter der Gespräche von DERAD als Religionsunterricht wird auch von einem Insassen kritisiert, dessen weitgehend erfolgreiche Deradikalisierung stärker durch seine Hafterfahrungen und einen katholischen Seelsorger geprägt war:

Es geht doch nicht um irgendein islamisches Wissen, sondern um eine Veränderung von innen, vom Herzen aus. Die hat bei mir Dr. Kuhn bewirkt. Moussa hat mir vor allem von al-Qaida und der Entstehung des IS erzählt. Aber das interessiert mich alles nicht mehr.

Ein hochgradig ideologierter Insasse, der bis zu seiner Entlassung keine seiner Positionen verändert hat, betrachtete den einmaligen Besuch eines Mitarbeiters von DERAD als „eine gute Abwechslung“, erklärte aber, sich nicht wirklich dafür zu interessieren. An seiner Haltung habe dieser Besuch nichts geändert und für eine Radikalisierung wäre so etwas völlig sinnlos. Der Obmann von DERAD habe bei seinem Besuch „halt eine Art Vortrag“ gehalten und er habe ihm „halt zugehört“. Er wäre durchaus bereit, ihn wieder zu treffen, weil das eine gute Ablenkung wäre.

Einige Insassen erwarten sich von den Gesprächen mit DERAD eine Bestätigung dafür, zu Unrecht des Extremismus bezichtigt zu werden. Ein Insasse berichtet davon, dass man ihn zu seiner Einstellung zum IS befragt und ihm „einiges erzählt“ habe. Wenn DERAD wieder kommen würde, würde er „schon mit ihnen reden“, aber sehr interessieren würde es ihn nicht. Vielleicht wäre es aber gut für ihn, „wenn Moussa bestätigen könnte, dass ich nicht radikal bin.“ Die Hoffnung, von DERAD eine Art Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt zu bekommen, scheint bei einigen Insassen also ein Motiv dafür zu sein, sich überhaupt auf die Gespräche einzulassen. Schließlich hält sich die überwiegende Mehrzahl der Insassen selbst für unschuldig und nicht extremistisch. So betont etwa ein Insasse, der zwei Gespräche mit DERAD hatte, dass sie interessant gewesen seien und er sie gerne fortgesetzt hätte. Da er nie ein Extremist gewesen wäre, hätte sich seine Position dadurch aber nicht geändert.

DERAD wird auch bei Insassen eingesetzt, die nicht nach § 278b StGB verurteilt sind, der Justizwache allerdings als potentiell radikalisiert auffallen. In diesen Fällen erhält DERAD primär eine Art Gutachterfunktion für die Anstalt. Solche Insassen betrachten das Gespräch mit DERAD weitgehend als Bestätigung, dass sie nichts mit dem dschihadistischen Extremismus zu tun haben. Ein Jugendlicher, mit dem DERAD ein Abklärungsgespräch geführt hat, sieht die Tatsache, dass er überhaupt ein solches führen musste, als weiteren Baustein seiner Stigmatisierung durch die Justizwache.

Einige dieser Insassen, die nicht nach § 278b StGB inhaftiert sind, haben extrem hohe Erwartungen an DERAD und hoffen darauf, in ihrem Kampf gegen eine „ungerechte Justiz“ unterstützt zu werden. Solche Erwartungen sind freilich kaum zu erfüllen. In einem Fall kritisierte ein Insasse, dass er seit Wochen auf ein „Gutachten“ von DERAD warte, von dem seine Vollzugslockerungen abhingen. Das nervenaufreibende Warten auf den Bericht von DERAD beschäftigte den Insassen sichtlich und dauerte bis zur Verlegung des Insassen in eine andere Justizanstalt an.

Einige wenige Insassen, die nur Russisch und Tschetschenisch sprechen, können sich zwar an Besuche von einem Mitarbeiter von DERAD erinnern, allerdings hätte die Verständigung nicht gut geklappt, da dieser nicht Russisch oder Tschetschenisch gekonnt habe. In einem Fall hätte DERAD dann angekündigt, mit einem Dolmetscher wieder zu kommen, was allerdings nicht erfolgt wäre.

DERAD arbeitet auch mit weiblichen Insassen, mit einer für die Studie interviewten Insassin sogar sehr intensiv. Diese beschreibt die Gespräche mit DERAD als gute Gelegenheit, um Fragen zu stellen und sich religiös weiterzubilden. Sie schätze den regelmäßigen Austausch mit den Mitarbeiterinnen von DERAD und meint, über verschiedene Möglichkeiten, den Koran auszulegen, erst dadurch erfahren zu haben. Inzwischen sei sie zu der Überzeugung gelangt, dass der IS „wie die Nazis“ sei. Sie will sich zwar nicht dazu bekennen, dass sie sich durch die Gespräche mit DERAD verändert habe, lehnt aber extremistisches und vor allem auch gewalttätiges Verhalten explizit ab:

Ich bin gegen extreme Dinge. Ich tue ja niemandem etwas, wenn ich einen Schleier trage. Nicht einmal mit Worten soll man anderen Menschen wehtun, das habe ich von meiner Mutter gelernt. Ich schreie ja nicht einmal meine Kinder an.

Eine andere junge Frau, die auf ihrem Weg nach Syrien gestoppt wurde und bei ihrer Inhaftierung durchaus extremistische Ansichten vertreten hat, erzählt im Interview, dass sich ihre Ansichten durch die Gespräche mit DERAD „ein bisschen verändert“ hätten.

Insgesamt zeigt sich, dass die Insassen die Tätigkeit von DERAD sehr unterschiedlich einschätzen, was mit der unterschiedlichen Intensität der Betreuung, mit den unterschiedlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von DERAD und ihrer Pass-

genauigkeit für bestimmte Insassen und Insassinnen, aber auch mit den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Insassen zu tun hat.

Von denen, die versucht haben, nach Syrien auszuwandern (Typ 1 und 2) bzw. die sich als Auslandskämpfer am syrischen Bürgerkrieg beteiligt haben (Typ 3), werden einzelne sehr umfassend betreut, andere hingegen kaum. In manchen Fällen gelangte DERAD im Erstgespräch zu der Erkenntnis, dass keine weiteren Gespräche nötig seien, weil der Insasse nicht als dschihadistisch ideologisiert eingeschätzt wurde. Bei anderen wurden zwar Folgetermine angeregt, die jedoch aufgrund der Überlastung von DERAD nicht oder nur sporadisch wahrgenommen wurden. Wenn bloß ein oder zwei Termine stattgefunden haben, ist in der Regel nicht mit einer großen Wirkung zu rechnen. Bei den wenigen „foreign fighters“, die regelmäßig betreut werden, findet ein durchaus intensiver Austausch statt. Bei ideologisch verfestigten Personen kann DERAD zumindest Denkanstöße geben, Inkonsistenzen aufzeigen, Zweifel säen und positiv auf eine Verhaltensänderung in Richtung Disengagement wirken. Wenn jemand bereits dabei ist, sich vom Dschihadismus abzuwenden, kann DERAD unterstützende Argumente liefern, die für viele umso mehr zählen, weil sie von Muslimen kommen und mit Verweis auf den Koran begründet werden.

Die marginalisierten Jugendlichen, die wir unter Typ 4 zusammengefasst haben, werden vergleichsweise oft besucht. Da diese Jugendlichen nur Versatzstücke der dschihadistischen Ideologie kennen und alles andere als sattelfeste Dschihadisten sind, gelingt es den Vertretern von DERAD, die als glaubwürdige Autoritäten wahrgenommen werden, hier besonders gut, das dschihadistische Narrativ in Frage zu stellen, wobei bei diesen Schulabbrechern besonders darauf zu achten ist, dass die Gespräche nicht als belehrender Religionsunterricht erlebt werden. Diesen Jugendlichen fällt es im Interview mit einer fremden Person besonders schwer, eine Veränderung zuzugestehen und manchen von ihnen fehlt auch das nötige Maß an Selbstreflexion, um die verschiedenen Einflüssen, denen man ausgesetzt ist, in ihren Auswirkungen einschätzen zu können.

Zur Gruppe 5 (Prediger und Ideologen) hatte DERAD bis zum erstinstanzlichen Urteil keinen Zugang. Seit der Erlaubnis, auch mit diesen Insassen Gespräche zu führen, ist DERAD hier sehr aktiv. Die Arbeit mit dieser Gruppe stellt eine besondere große Herausforderung dar, da diese Insassen in religiösen Dingen hochgebildet sind und ein umfassendes religiöses Wissen haben, das nicht so einfach in Frage zu stellen sein wird wie etwa bei den marginalisierten Jugendlichen.

Bei den Kriegsveteranen (Gruppe 6) haben zum einen wenige Kontakte zu DERAD stattgefunden, zum anderen orten wir dort mehr Bedarf, sich mit grundsätzlichen Fragen des tschetschenischen Widerstands und der Legitimität von Gewalt auseinanderzusetzen als mit der Ideologie des Dschihadismus. Bei der einzigen Person, die wir Typ 8 zuordnen und als kriminellen Opportunisten bezeichnen, spielte DERAD bei der vom Insassen glaubhaft vermittelten Deradikalisierung keine Rolle. Zu den Insassen von Typ 9 (Verhinderte Attentäter) hatte DERAD bis zu ihrer Auslieferung nach Frankreich keinen Zugang.

In der Zusammenschau liegt in keinem Fall die Selbsteinschätzung eines Insassen vor, dass die Gespräche mit DERAD allein zu einer grundlegenden Haltungsänderung geführt hätten, wohl auch, weil alle bestreiten, jemals radikal gewesen zu sein. In einigen Fällen wird sogar massiv bestritten, dass die Gespräche mit DERAD irgendetwas an den eigenen Einstellungen verändert hätten. In anderen Fällen wird DERAD gemeinsam mit anderen Faktoren (Psychotherapie, Hafterfahrungen, Eltern) eine Rolle bei einer Haltungsänderung zugestanden. Manche schätzen es, mehr über den Islam gelernt zu haben, und können dieses neue Wissen auch annehmen.

Generell bestätigen die Perspektiven der Insassen auf DERAD, dass es keine einfache „De-Programmierung“ politischer Extremisten gibt (Horgan 2009), dass es aber sehr wohl sinnvoll ist, aufkommende Zweifel für eine kritische Selbstreflexion der eigenen Ideologie und des eigenen Handelns zu nutzen und alternative Narrative zum dschihadistischen anzubieten.

Die Rolle der Seelsorge bei Disengagement und Deradikalisierung

Die mangelnde Präsenz islamischer Seelsorge in allen Justizanstalten führt dazu, dass die islamische Seelsorge für Disengagement und Deradikalisierung von dschihadistischen Gefangenen keine Rolle spielt. Das potentielle Interesse vieler Insassen und Insassinnen an seelsorgerischer Betreuung zeigt allerdings, dass sie sehr wohl eine Rolle spielen könnte.

Dort, wo Insassen den Kontakt zur katholischen Gefängnisseelsorge suchen, kann auch dieser Kontakt wesentlich zur Deradikalisierung beitragen. Mehrere wegen § 278b StGB inhaftierte Personen haben sich im Laufe ihrer Haft dazu entschlossen,

das Gespräch mit einem katholischen Seelsorger zu suchen, und in diesem auch einen Ansprechpartner gefunden. Die Möglichkeit mit einem katholischen Seelsorger über Gott, die eigene Schuld oder die psychische Belastung in Gefangenschaft sprechen zu können, wurde von diesen Gefangenen durchwegs positiv bewertet. Trotzdem kann die katholische Seelsorge nicht kompensieren, dass es bei der Betreuung der muslimischen Insassen und Insassinnen große Defizite in fast allen Anstalten gibt.

Seelsorge ist nicht Deradikalisierungsarbeit und Seelsorger dürfen nicht als „Hilfsheriffs“ eingesetzt werden (Roy 2015: 14). Dennoch kann die regelmäßige und verlässliche Einzelbetreuung von dschihadistischen Gefangenen durch die islamische Seelsorge wichtige, nicht dschihadistische Islam-Interpretationen zugänglich machen. Gefangenen, die für ihre eigenen religiösen und philosophischen Fragen nicht die Seelsorger einer anderen Religionsgemeinschaft in Anspruch nehmen wollen, Raum für genau diese Fragen zu geben und eine religiöse Auseinandersetzung mit der eigenen Schuld zu ermöglichen, könnte ein wichtiger Beitrag zur Deradikalisierung sein. Eine funktionierende islamische Seelsorge mit ausreichend Zeit zur Betreuung einzelner Gefangener könnte für die Deradikalisierung dschihadistischer Gefangener auch insofern von Bedeutung sein, als sie für die Zeit nach der Haft Wege zu muslimischen Communities eröffnen könnte, die abseits dschihadistischer Interpretationen des Islam liegen.

Radikalisierung in Haft aus Sicht der Häftlinge und Haftentlassenen

Menschen in Haft haben viel Zeit. Sie arbeiten entweder gar nicht und auch für jene, die einer Arbeit oder Ausbildung nachgehen, sind die Abende noch lang, nachdem der Nachtdienst am späten Nachmittag die Haftraumtüren abgeschlossen hat. Am Wochenende sind die Betriebe geschlossen, ebenso wie die Ausbildungsmaßnahmen, die auch im Sommer lange pausieren. Wie gezeigt wurde, fühlen sich viele der nach § 278b StGB Inhaftierten zu Unrecht eingesperrt und werten die Haft als weitere Ungerechtigkeit des säkularen Staates gegen „die Muslime“. Wird die dschihadistische Erzählung von der Verfolgung aller Muslime durch „den Westen“ nicht durch bestimmte Ereignisse oder sinnvolle und gezielte Interventionen gestört, kann die Hafterfahrung damit ungebrochen in das dschihadistische Narrativ eingebaut werden. Mehr noch: Ideologisierte Dschihadisten erhalten gerade durch die Hafterfahrung Ansehen in der Szene. Die Haft erhöht das soziale Kapital (Bourdieu 1983: 191ff) innerhalb der dschihadistischen Szene, insbesondere dann, wenn sich die Ge-

fangenen in der Haft „standhaft“ zeigen. Das beste Beispiel dafür ist der erste dschihadistische Gefangene in Österreich Mohamed Mahmoud, der gerade mit dem in Gefangenschaft angehäuften sozialen Kapital in der Szene Karriere machte.

Den Berichten der Insassen nach zu schließen, scheint das Problem der Radikalisierung in Haft in Österreich, etwa im Gegensatz zu Frankreich (vgl. Khosrokhavar 2016), noch kein flächendeckendes Problem zu sein. Die befragten Insassen äußern sich in ihrer Mehrheit jedenfalls zurückhaltend und behaupten, dass weder sie selbst da‘wa⁴⁶ betrieben, noch etwas davon mitbekommen hätten. In einigen Justizanstalten sind jedoch Aktivitäten dschihadistischer Gefangener in der da‘wa-Arbeit aufgefallen. Betroffen sind v.a. jene Strafvollzugsanstalten, die nach innen relativ offen sind und in denen es eine Häufung dschihadistischer Gefangener gibt. Aber auch in Gerichtlichen Gefangenenhäusern kommt es vor, dass Zellengenossen von Dschihadisten zu Vegetariern werden, einen Koran verlangen oder ähnliche Zeichen zeigen, von diesen beeinflusst zu sein.

Während manche bestreiten, dass sie jemals etwas von Missionierungsversuchen mitbekommen hätten, berichten andere davon, dass einzelne Personen versuchen würden, andere für den Dschihad zu begeistern. Ein syrischer Insasse schildert, dass er in Haft schon Leute getroffen habe, die andere radikalisierten würden. Er hält den Umgang mit ihnen allerdings für falsch:

Hier geben sie alle Ideologisierten in Einzelhaft. Das ist ein Fehler, weil sie so von anderen nichts lernen können. Sie bräuchten Besuch von anderen und den können sie so nicht bekommen.

Ein inzwischen entlassener junger Mann, der sich im Interview überzeugend als nicht radikalisiert präsentiert, erzählt, dass er im Gefängnis viele Leute kennengelernt habe, die andere in Richtung Dschihadismus radikalisierten und niemand etwas dagegen getan hätte:

⁴⁶ Der arabische Begriff da‘wa fasst jene Aktivitäten zusammen, die Muslime setzen, um die eigene Religion zu verbreiten und umfasst ein weites Bedeutungsfeld von Einladung über Werbung bis zur Propaganda. Mit diesem Begriff bezeichnen ganz verschiedene, missionarisch orientierte muslimische Gruppierungen ihre Aktivitäten, darunter auch und insbesondere dschihadistische und politisch-salafistische.

Die Dschihadisten haben in Haft den ganzen Tag nichts Besseres zu tun, als andere Leute zu überzeugen. Und sie sind dabei sehr erfolgreich!

Und schließlich erzählt ein Jugendlicher, dass er, als er einmal wegen Raub und Körperverletzungsdelikten in Haft gewesen sei, von einem anderen Tschetschenen viel über den Islam und den IS gehört habe. Mit diesem Tschetschenen habe er nach der Entlassung weiter Kontakt gehalten und dann sei er „plötzlich“ verhaftet worden, weil er sich „dem IS angeschlossen“ habe. Auch zwei andere Jugendliche haben sich in Haft kennengelernt und die daraus resultierende Verbindung zum Bruder von einem der beiden war der Nährboden für weitere Radikalisierung und schließlich auch Grund für die neuerliche Inhaftierung.

Außergewöhnlich offen ist ein Interviewpartner, der auch der Justizwache wegen seiner Rekrutierungsversuche in Haft aufgefallen war. Er habe die Zeit in Haft genutzt, um den Koran zu lesen und Gott näher zu kommen und würde jetzt noch mehr als vorher in einem „Staat Gottes“ leben wollen. Er berichtet frei heraus, dass er selbst im Gefängnis da‘wa betreibe. Er versuchte sogar im Interview für diese Studie seine da‘wa-Arbeit fortzusetzen und den Interviewer als neuen „Bruder“ zu gewinnen, und war stolz darauf, einen anderen Insassen, der zu einer kriminellen Jugendbande gehört habe und behauptet hätte, Muslim zu sein, „aber keine Ahnung vom Islam gehabt hat, die Religion beigebracht“ zu haben:

Ich habe nicht viel Ahnung von der Religion, aber ich habe ihm das, was ich über den Islam weiß, beigebracht. Ich weiß nicht, was mit ihm geschehen ist, weil er ist dann nach X verlegt worden. Aber ich freue mich sehr, dass ich einen Bruder mehr habe.

Nicht jedes Gespräch über Religion, das eine wegen § 278b StGB inhaftierte Person mit jemand anderem führt, darf jedoch als Radikalisierungsversuch missverstanden werden. Eine junge Frau erzählt, dass sie sich viel mit einer Christin und einer Atheistin ausgetauscht habe und es dabei auch um Fragen ihrer Religion ging, etwa über das Thema Zwangsheirat. Da habe man am Anfang auch die Sorge gehabt, dass sie die anderen radikalieren würde, dabei habe man sich nur unterhalten, was ihnen auch schließlich nicht verboten wurde. Am anderen Ende des Spektrums steht ein Insasse, dem vorgeworfen wurde, dass er einen anderen mittels gefährlicher Drohung vom Dschihadismus zu überzeugen versuchte und der daraufhin für einige Zeit alleine in einer Abteilung mit strengem Sicherheitsregime untergebracht war.

III.6 Zukunftspläne und Perspektiven

Die längste – bisher nicht rechtskräftige – ausgesprochene Haftstrafe in Zusammenhang mit § 278b StGB beträgt 20 Jahre. Die Mehrheit der Insassen wird in weniger als fünf Jahren wieder auf freiem Fuß sein. Einige der befragten Insassen wurden auch bereits während des Untersuchungszeitraums dieser Studie entlassen. Insofern stellt sich bereits heute die Frage nach den Zukunftsperspektiven.

Die überwiegende Mehrheit der Insassen, die wegen § 278b StGB inhaftiert sind, kommt aus einer wenig gebildeten sozialen Schicht, bis auf wenige Ausnahmen wie z.B. ein Arzt (ohne Nostrifizierung), drei gebildete Imame oder ein junger Mann, der den Vorstudienlehrgang besucht. Viele Insassen haben konventionelle Vorstellungen von einem „ganz normalen Leben“ nach der Haft:

Ich will ganz normal in Wien leben, verheiratet sein, Kinder haben, eine Wohnung und einen Arbeitsplatz, halt ganz normal leben.

Der hier formulierte Wunsch nach einer Frau, Kindern und einem Arbeitsplatz wiederholt sich in vielen Interviews mit jungen Insassen. Bei älteren, bereits verheirateten Insassen wird sehr oft der Wunsch, sich in Zukunft (besser) um seine Familie zu kümmern, formuliert. Auch bei weiblichen Insassen steht der Wunsch nach einem geregelten Familienleben vielfach im Mittelpunkt. Die Interviews für diese Studie zeigen aber auch, dass Dschihadistinnen keineswegs nur passive Opfer sind, die ihre Zukunft ausschließlich als islamische Ehefrau und Mutter sehen. Die jungen Mütter formulieren auch durchaus berufliche Perspektiven für die Zeit nach der Haft. Wenn ihre Kinder in den Kindergarten gehen, möchte eine der Befragten als Kinderbetreuerin arbeiten. Darauf angesprochen, dass dies mit Niqab schwierig werden könnte, meinte sie, es sei zwar schwieriger mit dem Schleier, aber „wenn man will, schafft man alles“.

Eine mittlerweile nicht mehr in Haft befindliche, sehr selbstbewusste junge Frau, die in Österreich auf dem Weg in den IS verhaftet wurde, will aufgrund ihrer Erfahrungen in Haft Rechtswissenschaften studieren. Dieser Zukunftswunsch ist umso bemerkenswerter, als sich die ideologische Einstellung der jungen Frau nicht wesentlich geändert hat, sie aber trotzdem als Anwältin in Europa tätig sein will.

Bei vielen Befragten zeigen sich aber auch erstaunlich wenig Ambitionen für ihr Leben nach der Haft und eine mitunter sehr fatalistische Haltung:

Ich weiß nicht, ob ich morgen noch aufstehen werde. Es liegt in Gottes Hand, wie lang ich noch zu leben habe. Ein Muslim freut sich, von der Welt zu gehen und zu seinem Schöpfer zu kommen.

Ein Junger Erwachsener erzählt, dass er früher einmal eine Lehre begonnen habe, dann aber „Stress mit dem Chef“ gehabt habe und die Lehre „hingeschmissen“ habe. Er werde wohl auch in Zukunft „vom Staat leben“. Auf die Frage, wo er sich in zehn Jahren sieht, erklärt er: „Ich weiß nicht, ob ich dann überhaupt noch lebe oder nicht.“ Auch ein anderer antwortet mit einem depressiven bis suizidalen Unterton auf diese Frage:

Ich weiß nicht, ob ich so lange noch lebe. Ich habe schon Herzschmerzen und vielleicht sterbe ich heute noch. Ich habe keine Pläne dafür, wie das in zehn Jahren ist.

Auch Nachfragen brachten in diesem Fall weder einen Berufswunsch, noch einen Wunsch nach einer Partnerschaft oder Kindern zum Vorschein, vielmehr vermittelte dieser Insasse auch in der Art, wie er es sagte, den Eindruck völliger Hoffnungs- und Perspektivenlosigkeit.

Diejenigen, die Zukunftspläne haben, beziehen diese – bis auf einzelne Ausnahmen, die von einem „einfachen Leben in der Türkei“ oder vom „Staat Gottes“ träumen – primär auf ein Leben in Österreich. Viele fürchten sich allerdings davor, auch nach Verbüßung der Haftstrafe weiter als „Terroristen“ gebrandmarkt zu sein und keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu erhalten.

Fremdenrechtliche Folgen

Von den Insassen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sondern einen Status nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder als Konventionsflüchtling haben, fürchten sich viele vor fremdenrechtlichen Maßnahmen, insbesondere vor der Asylaberkennung und einer möglichen Abschiebung in ihr Herkunftsland. Dies betrifft insbesondere tschetschenische Flüchtlinge aus Russland. Diese Furcht ist angesichts realer Aberkennungsprozesse durchaus berechtigt. Selbst dort, wo gegen Flüchtlinge aus faktischen Gründen oder wegen des Non-refoulement-Gebots keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gesetzt werden können, bedeutet eine Asylaberkennung den weitgehenden Ausschluss vom Arbeitsmarkt und von Sozial- und Transferleistungen. Die drohende Asylaberkennung und die Angst vor einer Abschiebung trägt mit dazu bei, dass sie keine konkreten Zukunftspläne in Österreich entwickeln und auch keine konkreten Schritte in Richtung Reintegration in die österreichische Gesellschaft unternehmen.

Dies gilt insbesondere auch für Asylwerber, die noch überhaupt keinen Asylstatus haben. Deren Asylverfahren läuft zwar weiter, die betroffenen Insassen fürchten allerdings, in ihr Herkunftsland abgeschoben zu werden. Ein Asylwerber aus Syrien erklärt dazu:

Die Haft ist ein Problem, aber wenn ich raus komme, habe ich noch ein viel größeres Problem. Ich werde wohl nicht in Europa bleiben dürfen. Aber ich kann auch nicht nach Syrien zurück. Ich bin hierher gekommen, um zu arbeiten und zu studieren und eine Familie zu gründen. Aber ich habe keine Hoffnung mehr, dass ich das irgendwo kann. Mein Leben ist zerstört.

Ein anderer Insasse ist über seine drohende Abschiebung nach Ägypten äußerst besorgt. Obwohl dieser Insasse glaubhaft vermittelte, keiner dschihadistischen Organisation anzugehören, sondern der Muslimbruderschaft, drohe ihm dort der Tod – eine Angst, die angesichts der massiven Repression gegen Angehörige der Muslimbruderschaft in Ägypten durchaus berechtigt erscheint. Der betroffene Insasse wurde nach seiner Entlassung tatsächlich direkt in ein Polizeianhaltezentrum überstellt, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzusetzen. Dort erklärte er bei einem zweiten Interview, dass er „lieber zehn Jahre Haftstrafe absitzen“ würde als vorzeitig entlassen und nach Ägypten abgeschoben zu werden. Die Bedingungen im Polizeianhaltezentrum schilderte er übrigens als „wesentlich schlimmer“ als in Strafhaft:

Hier bin ich vierundzwanzig Stunden am Tag in Einzelhaft und seit meiner Überstellung durfte ich nur zwei Mal eine Stunde spazieren gehen. Einmal haben sie einen Afrikaner für ein paar Tage zu mir in die Zelle dazu gesperrt, weil sie den bestrafen wollten. Aber sonst bin ich allein.

Die Beamten hätten ihn zudem „ständig als Terrorist“ beschimpft. Eine Zukunft in Österreich konnte sich der Insasse nicht vorstellen. Er wünschte sich nur noch, dass er „zumindest nicht nach Ägypten, sondern irgendwo anders hin“ abgeschoben werde.

Ein Haftentlassener, bei dem gerade ein Asylaberkennungsverfahren läuft, würde zwar gerne eine Lehre als KFZ-Mechaniker beginnen, zweifelt aber daran, dass er eine solche überhaupt absolvieren darf. Eine Zukunft sieht er für sich und seine (verschleierte) Frau deshalb nicht mehr in Österreich. Am liebsten würde er „in ein islamisches Land gehen, wo meine Frau nicht immer blöd angeschaut wird.“ Im Moment möchte er aber noch hier bleiben, um sich der Erziehung seines Sohnes zu widmen. Die Aufenthaltstitel der Kinder hängen übrigens an denen ihrer Eltern. Das bedeutet, dass diese Kinder damit ihren Anspruch auf Kinderbeihilfe und andere Leistungen verlieren.

Selbst wenn all jenen, die als Konventionsflüchtlinge wegen § 278b StGB in Haft waren, ihr Asylstatus aberkannt wird, werden Abschiebungen in der Regel nicht vollziehbar sein. Das bedeutet, dass diese Personengruppe wohl für längere Zeit weiter in Österreich leben wird, allerdings vom Arbeitsmarkt und vielen Sozialleistungen ausgeschlossen bleibt. Das drohende Aberkennungsverfahren ist jedenfalls ein wesentlicher Grund, warum sich viele eine Reintegration in die österreichische Gesellschaft nicht vorstellen können, ohne eine konkrete Perspektive irgendwo anders zu haben.

IV. Herausforderungen durch „Dschihadisten“ im Gefängnis

Welche Herausforderungen stellen sich im Strafvollzug durch diese neue, medial viel beachtete Insassengruppe? Wie werden die Maßnahmen und ihre Umsetzung von jenen wahrgenommen, die tagtäglich damit zu tun haben? Sind es aus Sicht des Strafvollzugs die richtigen Lösungsansätze für die sich stellenden Probleme? Und welche Strategie hält man für die richtige im Umgang mit Personen, die wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung inhaftiert sind? Zur Beantwortung dieser Fragen haben wir mit zahlreichen Strafvollzugsbediensteten auf unterschiedlichen Hierarchieebenen und in diversen Arbeitsbereichen (Justizwache, Fachdienste, etc.) gesprochen;⁴⁷ ergänzend beziehen wir uns auf relevante Fachliteratur.

Zunächst muss wiederholt werden, dass es sich bei den nach § 278b StGB inhaftierten Personen um eine sehr heterogene Gruppe handelt, durch die sich sehr unterschiedliche Probleme stellen. Ein Jugendlicher, der wegen Raub inhaftiert ist und mit dem IS sympathisiert, bringt andere Herausforderungen mit sich als ein ehemaliger Kämpfer aus Tschetschenien, der kriegstraumatisiert ist und das Emirat Kaukasus finanziell unterstützt und beide unterscheiden sich von der jungen Mutter, die mit ihrem Kind in Haft ist, weil sie versucht hat, nach Syrien auszuwandern. Sie sind jedoch alle nach § 278b StGB inhaftiert und damit Teil einer Gruppe, die besondere Aufmerksamkeit auf sich zieht und spezielle Sicherheitsvorkehrungen verlangt.

Inwieweit eine Justizanstalt durch diese neue Insassengruppe herausgefordert ist, hängt von mehreren Faktoren ab. In größeren Anstalten mit wenigen Insassen, die nach § 278b StGB inhaftiert sind, tut man sich leichter, nicht zuletzt deshalb, weil viele von ihnen in Haft als unauffällig und angepasst beschrieben werden. In Gerichtlichen Gefangenenhäusern hat man außerdem Erfahrung mit Komplizentrennung und während des Ermittlungsverfahrens sind lange Einschlusszeiten keine Seltenheit. Im Gegensatz dazu stehen vor allem nach innen relativ offene Strafvollzugsanstalten mit vielen extremistischen Gefangenen vor großen Herausforderungen. Je offener der Vollzug, desto größer die Diskrepanz zwischen Sicherheitsauflagen und Haftalltag. Nicht nur die nach § 278b StGB Inhaftierten, sondern auch Insassen, die wegen anderer Delikte eingesperrt sind und mit radikalen Ideen sympathisieren, sind hier ein Problem.

⁴⁷ Vgl. auch Kapitel I.3 Ziel der Studie und empirische Basis.

Vor allem zu Beginn hätten Unsicherheit und Angst vor „den Terroristen“ geherrscht, so der Tenor in den Interviews. Die immens hohen Sicherheitsvorkehrungen bei Gericht oder bei Überstellungen und das martialische Auftreten von Sondereinheiten der Polizei dürften dabei eine große Rolle gespielt haben. Viele Befragte auf unterschiedlichen Hierarchieebenen beschreiben jedoch, wie sich ihre Haltung im Laufe der Zeit verändert habe. Im Großen und Ganzen reagiere man inzwischen gelassen auf diese neue Gruppe, schließlich sei man es im Strafvollzug gewöhnt, mit schwierigen und potentiell gefährlichen Menschen zu arbeiten und schließlich habe man auch schon vor Einführung des § 278b StGB mit Terroristen zu tun gehabt, etwa mit den Attentätern, die 1985 am Wiener Flughafen das Feuer auf die Passagiere am El-Al Schalter eröffneten. Was vermutlich auch zur Beruhigung beigetragen hat, ist die Tatsache, dass es bisher keine Befreiungsversuche oder Ähnliches gegeben hat – diese neue Form der „Beteiligung“ an einer terroristischen Organisation also vielfach so lose zu sein scheint, dass ein Mitglied in Haft nicht mit ihrer Unterstützung rechnen kann.

In der Regel sieht man die zunächst homogen scheinende Gruppe der „Dschihadisten“ mit der Zeit differenzierter, sieht die meisten von ihnen weniger als Gefahr, denn als unterschiedliche Menschen mit diversen Problemen und Bedürfnissen, die sie anfällig für radikale Ideologien machen. Wo das nicht gelingt, beschreibt man die nach § 278b StGB Inhaftierten als „brandgefährlich“, vermutet, dass es ihnen „taugt, einen Christen abzumurksen“, fürchtet sich vor einer Geiselnahme und fühlt sich mit seinen Ängsten nicht ernstgenommen. Das Phänomen wird zum Anlass genommen, schärfere Kontrollen und mehr Beschränkungen für die Insassen sowie mehr Personal und bessere Ausrüstung zu fordern.

Dynamische Sicherheit und „intelligentes Vertrauen“

Die britische Kriminologin Alison Liebling der Universität Cambridge und ihr Team untersuchten in einer umfassenden Studie über das Management von Hochrisiko-Gefangenen die Beziehungen zwischen Personal und Gefangenen und die Rolle, die Vertrauen dabei spielt. Sie sprechen von „intelligent trust“, also intelligentem Vertrauen, das auf gegenseitiger Kenntnis und Anerkennung beruhe und nur in einem Umfeld entstehen könne, das Austausch und sinnvolle Aktivitäten ermögliche, wie z.B. in Werkstätten oder bei Bildungsmaßnahmen. Vertrauen entstehe dort, wo es den Beteiligten möglich sei, als „ganze Person“ präsent zu sein und gemeinsame

Projekte umzusetzen (Liebling et al. o.J.: 7). Liebling et al. erläutern, dass der Vertrauensverlust, der an den von ihr untersuchten Orten auch in Zusammenhang mit (Angst vor) Radikalisierung zu beobachten war, paradoxe Folgen für die Sicherheit hatte und eine verstärkende Dynamik entwickelte:

The lack of professional confidence among staff, particularly in relation to Muslim prisoners, meant that they kept a distance from some. Resorting to basic tasks led to less use of 'dynamic authority'. The atmosphere of distrust, together with increased monitoring and risk assessment, resulted in self-censorship among prisoners and a reduced information flow. (...) Paradoxically, the lack of trust led to less safety in the prison as well as to lower prospects of positive change. Trust 'keeps costs down' – distrust is extremely expensive as well as counter-productive – so there are many instrumental as well as moral reasons for placing trust intelligently. (Liebling et al. 2011: 177ff, 186)

Weniger gegenseitiges Vertrauen führt zu weniger Wissen über die Gruppe, der man misstraut, und damit zu noch größerem Misstrauen. Liebling und ihr Team beobachteten in ihrer Forschung auch, dass das Personal den Islam insgesamt als radikale Religion wahrnahm und den Extremismus unter den Gefangenen überschätzte – was wiederum dazu führte, dass die als extrem eingeschätzten Personen näher zusammenrückten und sich ihre negativen Einstellungen und ihr negativer Einfluss verstärkten (Liebling et al 2011: 177).

Ähnliche Tendenzen scheint es auch in österreichischen Gefängnissen zu geben, wie die Interviews mit den Insassen, aber zum Teil auch mit den im Vollzug Beschäftigten nahelegen. Neben dem Bemühen, diese Insassen wie alle anderen auch zu behandeln, entsteht unter bestimmten Umständen bzw. gegenüber bestimmten Gruppen eine „Atmosphäre des Misstrauens“, die zu größerer Distanz, aber auch zu verbalen Abwertungen bis hin zu vereinzelt berichteten körperlichen Grobheiten durch die Justizwache führen kann.

IV.1 Sicherheitsvorkehrungen und Haftregime

In aller Regel bestehen zu Beginn einer Haft wegen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung sehr hohe Sicherheitsauflagen: Diese Häftlinge sind von Komplizen zu trennen, unterliegen stärkerer Bewachung und größeren Beschränkungen in der Justizanstalt und ganz besonders hohen Sicherheitsvorkehrungen außerhalb der Anstalt, etwa bei Ausführungen. Die anfänglich hohen Sicherheitsauflagen kollidie-

ren regelmäßig mit dem Haftregime und dem gelebten Alltag in Justizanstalten. Eine Sozialarbeiterin schildert das Dilemma in der Praxis:

Der Insasse X ist gekommen mit ‚Ausführung nur mit drei Mann RMS-Kommando mit Vermummung‘. Also wir führen niemanden aus mit drei Mann RMS und schon gar nicht vermummt. Aber das waren die Anordnungen – das widerspricht komplett unserem Vollzug.

Daher muss das Sicherheitsregime, das sich aus einer Kombination aus Sicherheitscodes und aus von der Generaldirektion für den Strafvollzug erlassenen Vorschriften ergibt, an die jeweilige Anstalt und den individuellen Fall angepasst werden. Das Herunterstufen des Sicherheitslevels innerhalb der Anstalt wird von der Leitung im Austausch mit den Fachdiensten vorgenommen. Die Lockerung der Sicherheitsauflagen, die in den meisten Fällen spätestens mit dem erstinstanzlichen Urteil erfolgt, ist nicht nur aus Ressourcengründen und um einen reibungslosen Haftalltag zu ermöglichen nötig, sondern auch, weil man jede Sonderbehandlung vermeiden möchte und sich dagegen verwehrt, wegen einzelnen Gefangenen das Sicherheitsniveau einer ganzen Justizanstalt zu erhöhen. Ein stellvertretender Anstaltsleiter nennt es einen „Spagat zwischen Normalbehandeln und Sicherheit“.

Zur Änderung der Vorschriften außerhalb der Anstalt fühlt man sich in den Anstalten nicht ermächtigt. Es wurde beklagt, dass durch diese nicht immer nachvollziehbaren Vorschriften bei Ausführungen personeller Mehraufwand entstehe und mitunter bizarre Situationen einträten, etwa wenn eine junge Frau von zig uniformierten und vermummten Personen bei der Geburt ihres Kindes in einem öffentlichen Krankenhaus bewacht wird oder jemand von zahlreichen maskierten Sicherheitskräften zu einer Gerichtsverhandlung geführt wird, bei der er oder sie dann enthaftet wird.

Problematisch sind Sicherheitscodes dann, wenn sie nicht dem realen Risiko einer Person entsprechen, wobei das Risiko tendenziell überschätzt wird: Sicherheitscodes kumulierten über die Jahre, seien oft „im Wildwuchs“ entstanden und würden einfach fortgeschrieben, auch wenn man gar nicht mehr wisse, auf welcher Grundlage sie einst vergeben wurden, berichtet ein Insider. Man kann davon ausgehen, dass es leichter fällt, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu verordnen und Warnungen auszusprechen, als Risiken neu zu bewerten und die Verantwortung dafür zu übernehmen, Sicherheitsbestimmungen zurückzustufen. Es wäre daher wichtig, die Grund-

lage der Sicherheitscodes regelmäßig überprüfen zu können, wozu auch aktualisierte Informationen des Verfassungsschutzes gehörten – Entwarnungen würden nämlich kaum je kommuniziert.⁴⁸

Wenn versucht wird, Sicherheit durch Isolation und strenge Auflagen herzustellen, vergibt man die Chance, Sicherheit dynamisch herzustellen, also über Integration in die Anstalt, daraus entstehenden Beziehungen und daraus resultierendem Vertrauen.⁴⁹ Müssen beispielsweise immer zwei Justizwachebeamte einen Gefangenen bewachen und kann der Insasse daher nicht arbeiten, verzichtet man auf die Vorteile, die die Integration in den Arbeitsprozess für alle hat. Isolation ist außerdem keine dauerhafte Lösung, da sie negative Auswirkungen auf den Betroffenen hat und nicht zuletzt deshalb nach vier Wochen vom Vollzugsgericht geprüft werden muss. Es kann auch nicht erwünscht sein, dass sich Insassen 23 Stunden im Haftraum dem Koran-Studium widmen.⁵⁰

Zu hohe Sicherheitsauflagen, die nicht den realen Gefahren entsprechen und nur mit großem Aufwand eingehalten werden können, tendieren außerdem dazu, in der Praxis schlichtweg ignoriert zu werden. Hinweise darauf gab es in den Interviews durchaus: So habe es zunächst beispielsweise geheißen, dass alle nach § 278b StGB Inhaftierten von allen anderen muslimischen Gefangenen zu trennen seien; diese strikte Trennung sei aber in der Praxis nicht aufrecht zu erhalten, außer bei einzelnen, als besonders gefährlich eingeschätzten Personen. Diese Vorgabe hat daher in der Praxis ihre Gültigkeit verloren. Ein Traktkommandant ärgert sich im Interview:

Ich kann leicht Sicherheitsvermerke reinschreiben, aber wie leben wir damit? Das ist völlig unrealistisch.

Sicherheitsmaßnahmen in Zusammenhang mit Extremismus in Haft dürfen nicht ausschließlich auf jene Insassen fokussieren, die wegen § 278b StGB inhaftiert sind.

⁴⁸ Mehr zur Kooperation mit dem Verfassungsschutz siehe Kapitel V.5 und VI.

⁴⁹ Das aktuelle Handbuch des UNODC der Vereinten Nationen zum Management von Hochrisiko-Gefangenen sieht Sicherheit auf drei Arten hergestellt: Erstens physische Barrieren wie Mauern und Alarmsysteme; zweitens prozedural, d.h. dass die Abläufe und Regeln in Haft, etwa hinsichtlich der Bewegung der Gefangenen in der Anstalt, bei der Unterbringung oder bei Durchsuchungen sicher sein bzw. Sicherheit gewährleisten müssen; und drittens dynamisch, was aufmerksames Personal erfordert, das mit den Gefangenen in positiver Weise interagiere und sie in konstruktive Aktivitäten einbinde, denn nur so könne das Personal Probleme abfangen und sie verhindern, bevor sie schlagend werden (UNODC 2016a: 14).

⁵⁰ Mehr zur Perspektive der Insassen siehe Kapitel III.

In den Anstalten wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass der Umgang mit Insassen, bei denen man Radikalisierung bloß vermutet und die sich zurückzögen, besonders herausfordernd sei. Möglicherweise bietet die Einführung eines standardisierten Instruments zur Risikoeinschätzung, die derzeit in Planung ist, Unterstützung bei der Entscheidung, welches Sicherheitsniveau adäquat ist, auch bei nicht wegen § 278b StGB verurteilten Gefangenen. Um die zum Teil nicht einfach zu erfassenden Items des VERA 2 einschätzen zu können, ist jedenfalls interdisziplinärer Austausch, auch mit den Fachleuten von DERAD nötig. Um den größten Nutzen aus VERA 2 zu ziehen, muss das Assessment auch regelmäßig wiederholt werden, um Veränderungen abzubilden und darauf reagieren zu können.⁵¹

Grundsätzlich dürfen nach § 278b StGB Verurteilte in Haft telefonieren und Besuche empfangen wie andere Insassen auch, also nach den Bestimmungen des §§ 86 ff StVG und soweit davon keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. In Untersuchungshaft entscheidet die Staatsanwaltschaft über den „Verkehr mit der Außenwelt“ (§ 188 StPO) und kann Besuche und Telefonkontakte beschränken. Das hat in manchen Fällen zur Folge, dass z.B. keine Besuche von DERAD erlaubt werden, etwa in Graz-Jakomini oder Salzburg, wo bei zahlreichen nach § 278b StGB Inhaftierten über ein Jahr lang nicht mit der Deradikalisierungsarbeit begonnen werden konnte. Im Hintergrund beeinflussen offenbar auch die Landesämter für Verfassungsschutz solche Entscheidungen. Das führt mitunter dazu, dass wertvolle Zeit zu Beginn einer Haft nicht genutzt werden kann.⁵²

Dass zwischen dem Anliegen der Ermittlungsbehörden, ein möglichst unbeeinflusstes Ermittlungsverfahren zu führen, und dem Gebot, die Zeit in Haft sinnvoll für Deradikalisierung zu nützen, ein Spannungsverhältnis besteht, liegt auf der Hand. In einer Anstalt wird berichtet, dass das Landesamt für Verfassungsschutz sogar die Gespräche der Untersuchungshäftlinge mit der hauseigenen Sozialarbeiterin problematisiert habe.⁵³

⁵¹ Mehr zum Risiko-Assessment siehe Kapitel V.3 Risikoeinschätzung mit VERA 2 ab Seite 26.

⁵² Der geeignete Zeitpunkt für Deradikalisierungsmaßnahmen muss dennoch individuell bestimmt werden und kann bei bestimmten Personen auch erst später gegeben sein, etwa wenn der erste Schock über die Inhaftierung verdaut ist und eine gewisse Anpassung an das Gefängnis-Umfeld stattgefunden hat (UNODC 2016b: 86).

⁵³ Das Spannungsverhältnis zwischen unbeeinflusstem Ermittlungsverfahren und Deradikalisierungsarbeit auch in Untersuchungshaft wird in Kapitel VI.1 näher besprochen.

Auch Vollzugslockerungen hängen eng mit dem Sicherheitsregime, dem ein Häftling unterliegt, zusammen. Vollzugslockerungen sind nicht nur nötig, um die Zeit nach der Haft vorzubereiten und das Leben in Freiheit zu trainieren. Sie werden, wenn sie verweigert werden, von den Häftlingen auch als Diskriminierung wahrgenommen. Mehrere Mitarbeiterinnen der Fachdienste schildern die hohe Frustration der Betroffenen, wenn ihnen bis zur Entlassung alle Vollzugslockerungen verwehrt werden, selbst begleitete Sozialtrainings oder Therapieausgänge. Eine solche Verweigerung, ohne klar kommunizierte Gründe dafür, erhöhe das Unrechtsempfinden und wirke sich jedenfalls negativ auf die Vertrauensbeziehung aus.

Es ist hier nicht zu beurteilen, in welchen Fällen Restriktionen bei Vollzugslockerungen gerechtfertigt sind oder nicht. Die Studie zeigt jedoch, dass in der Praxis auch hier ein Spannungsverhältnis zwischen der Vorbereitung auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft auf der einen und Restriktionen im Namen der Sicherheit auf der anderen Seite besteht. Es sollte daher gerade in so sensiblen Fällen klar und transparent sein, wer über Vollzugslockerungen im Einzelfall auf der Basis welcher Informationen entscheidet und wer über die Entscheidung zu informieren ist; die Entscheidung und auch eine eventuelle Kenntnisnahme durch die Generaldirektion sollten rasch, nachvollziehbar und begründet erfolgen.⁵⁴

IV.2 Radikalisierung in Haft

Ein wesentlicher Zweck der Sicherheitsbestimmungen ist es, die Radikalisierung von Mitgefangenen zu verhindern. Das Problem der Missionierung und Rekrutierung anderer wurde bei den Frauen als gering eingeschätzt, bei den Männern jedoch – und dort vor allem bei den jüngeren – als virulentes Problem. In Gerasdorf beispielsweise, einer relativ kleinen Anstalt für Jugendliche und Junge Erwachsene mit einem sehr hohen Anteil an muslimischen Insassen, ist die Sorge groß, dass versucht wird, andere junge Menschen im Gefängnis für den bewaffneten Dschihad zu begeistern. In Einzelfällen weiß man, dass sich Insassen dort radikalisiert haben, in anderen Fällen beobachtet man Gruppenbildungsprozesse mit Unbehagen. Zu den offiziell nach § 278b StGB Inhaftierten kommen noch jene Insassen hinzu, die wegen anderer Straftaten eingesperrt sind und bei denen man eine gewisse Offenheit für ext-

⁵⁴ An sich entscheidet die Anstaltsleitung über Ausgang und andere Vollzugslockerungen (§§ 99a, 126 StVG). Nicht immer scheint jedoch klar zu sein, in welchen Fällen die Generaldirektion zu informieren ist und wer dort für die Kenntnisnahme bzw. Entscheidung zuständig ist. Laut letzten Informationen sind bei Vollzugslockerungen außerhalb der Anstalt die Abteilung Sicherheit und das Landesamt für Verfassungsschutz zu informieren.

remistisches Gedankengut vermutet. Wenn sich verschiedene Gruppen abschotten und keine Beziehung zur Justizwache und zu den Betreuungsdiensten aufbauen, wird es schwierig, einen Zugang zu finden, und zu wissen, „was eigentlich abgeht“, so ein Abteilungsbeamter. Nur in einzelnen Justizanstalten sieht man die Radikalisierung von Mitgefangenen nicht als akutes Problem, etwa weil dort nur wenige Extremisten untergebracht sind oder weil man den Eindruck hat, dass diese von den anderen Insassen eher gemieden werden.

Es gibt keine verlässlichen Informationen darüber, wie viel Radikalisierung in Haft de facto passiert. Ein Bericht des deutschen Bundeskriminalamtes spricht davon, dass sich nur zwei Prozent der Syrienreisenden in Haft radikalisiert hätten und andere Orte demnach weit bedeutender seien (BKA/BfV/HKE 2015: 20). Betrachtet man die Vorhafterfahrungen in unserem Sample, so zeigt sich, dass neun Personen vor ihrer Anklage zu § 278b StGB bereits in Österreich in Haft waren. Von zumindest drei Personen wissen wir, dass Radikalisierung und Kontakte in Haft bei der erneuten Straffälligkeit eine Rolle spielten.

Dass sich Gefangene verstärkt der Religion zuwenden, ist ein bekanntes Phänomen. Studien haben herausgefunden, dass die stärkere Zuwendung zur Religiosität eigentlich mit guter Anpassung an das Gefängnis und weniger Regelverletzungen korreliert (vgl. UNODC 2016b: 15). Auch der Zusammenschluss in Gruppen ist kein neues und eigentlich per se auch kein besorgniserregendes Phänomen. Denn dass man sich als Reaktion auf die berühmten „pains of imprisonment“ (Sykes 1999) wie der Trennung von Familie und Freunden, dem Verlust von Autonomie und der Bedrohung der eigenen Identität durch die Inhaftierung einer Gruppe anschließt, ist eine durchaus funktionale Coping-Strategie.

Die Inhaftierung bzw. die Situation in Haft weist insofern frappierende Parallelen mit dem Prozess der Radikalisierung auf, der auch oft mit einer (Identitäts-)Krise und mit dem Gefühl des Ausschlusses aus der Gesellschaft verbunden ist, eine Gesellschaft, die als islamfeindlich und rassistisch wahrgenommen wird und die in weiterer Folge – auch zum Selbstschutz – abgelehnt wird: Eine neue, z.B. salafistisch-religiöse Identität und der Zusammenhalt in der Gruppe schützen vor den negativen Folgen der erlebten Exklusion (Hannah et al 2008: 14). In den Gruppen passieren dann wiederum gruppenspezifische Prozesse, die Radikalisierung verstärken (Sageman 2004; Borum 2011a: 20ff). Auch der Terrorismus-Forscher Peter Neumann betont in seinem aktuellen Buch die große Bedeutung, die persönliche

Beziehungen (z.B. zwischen Auslandskämpfern) für den Prozess der Radikalisierung haben.⁵⁵

Neumann bezeichnet das Gefängnis als geradezu „ideales Umfeld“, um für den Dschihad zu rekrutieren, schließlich sei das Profil der Insassen identisch mit dem Rekrutierungspool der Dschihadisten: Junge Männer, häufig mit Migrationshintergrund, „feindlich gesinnt“ gegenüber dem Staat und aus schwierigen Verhältnissen, „gewaltaffin“ und in einer aktuellen Sinnkrise, denen die Dschihadisten nicht nur Antworten auf existentielle Fragen bieten würden, sondern auch ein „Erlösungsnarrativ“, „einen neuen Anfang, Stärke, Gemeinschaft, Identität und Schutz (Neumann 2016: 230). Eine Sozialarbeiterin der Jugendgerichtshilfe hat ähnliche Beobachtungen gemacht:

Der Salafismus macht den Leuten ein Angebot, vor allem auch als krimineller Mensch, wenn einen die Gesellschaft schon an den Rand gestellt hat. Die sagen: Komm zu uns, wir bieten dir einen Neuanfang, soziale und finanzielle Unterstützung, Zusammenhalt.

In der Literatur gibt es auch Stimmen, die davor warnen, das Problem der Gefängnis-Radikalisierung zu überschätzen und die ihr Ausmaß als von den spezifischen Haftbedingungen abhängig sehen (vgl. z.B. Jones 2014: 96, Hamm 2009: 678). Die erwähnte britische Forscherin Liebling hat ein Modell der Gefängnis-Radikalisierung erstellt: Ein schwacher sozialer Status, schlechte Jobaussichten, Minderheitenstatus und Identitätsprobleme, aber auch Wut, Entfremdung und der Kontakt mit radikalisierten Gleichaltrigen nähren eine grundsätzliche Verletzlichkeit, die im Gefängnis auf bestimmte Bedingungen trifft. Ein Gefängnisumfeld, in dem es zu wenige Aktivitäten gibt, in dem Hoffnungslosigkeit und Missstände herrschen und man sich bedroht fühlt, in dem schlechte Beziehungen zum Personal bestehen und zugleich charismatische Mitgefangene Intoleranz und Gewalt predigen, begünstigt Radikalisierung in Haft. Umgekehrt wirken positive Beziehungen zum Personal, Kontakte zur Familie und zu „pro-sozialen“ Gleichaltrigen, religiöse Bildung und Pläne für die Reintegration als protektive Faktoren, das heißt, sie wirken der (weiteren) Radikalisierung entgegen. (Liebling 2014)

⁵⁵ Neumann (2016: 175) weist auf die Häufung von Auslandskämpfern aus Europa in bestimmten kleinen und mittelgroßen Städten hin: „Entscheidend war nicht, wie wütend oder mit wie vielen Kämpfern jemand auf Facebook befreundet war, sondern ob er einen persönlichen Kontakt zu einer Person besaß, die bereits nach Syrien gegangen war.“

Das Gefängnis ist zwar ein Ort, an dem sich unerwünschte Subkulturen bilden können, es ist aber auch ein Ort, wo es mitunter gelingt, zuvor wenig integrierte Menschen besser zu erreichen, da diese in Haft paradoxerweise besser „integriert“ sind als in Freiheit. Insofern ist die Zeit in Haft auch als Chance zu begreifen. In den Interviews begegneten uns mehrere Mitarbeiterinnen der Fachdienste, aber auch Justizwachebeamte und Seelsorger, die mit den wegen § 278b StGB Inhaftierten eine auf Vertrauen, Respekt und echter Auseinandersetzung beruhende Arbeitsbeziehung einzugehen bereit waren. Oft dauere es lange, bis das Vertrauen aufgebaut sei, erzählt man, doch in konkreten Fällen habe sich das „total ausgezahlt“, hätten zunächst misstrauische junge Männer „nicht mehr aufgehört“ von sich und ihren Erfahrungen, die sie beispielsweise in Syrien gemacht haben, zu erzählen.⁵⁶ Besonders gut gelingt das bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, nicht zuletzt deshalb, weil der Betreuungsschlüssel es dort erlaubt, sich langsam anzunähern und intensiv auszutauschen. Zu bedenken ist allerdings, dass die Beziehungen mit dem Gefängnispersonal nach der Entlassung in aller Regel nicht weiter bestehen und die negativen Folgen der Verurteilung zu einer Haftstrafe auch bei diesen Insassen massiv sind, v.a. aufgrund der fremdenrechtlichen Folgen einer Verurteilung wegen § 278b StGB.

Wie wird nun in der Praxis versucht, die Radikalisierung anderer Gefangener zu unterbinden? Und welche Probleme stellen sich dabei im Haftalltag aus Sicht des Personals und der Leitung? Kontakte zwischen Häftlingen seien unvermeidlich, auch in Gerichtlichen Gefangenenhäusern, so der Tenor. Man treffe sich beim täglichen Spaziergang, im Sportraum und eventuell auch bei der Arbeit. Nur für einzelne nach § 278b StGB Inhaftierte sei das – auch durch die Staatsanwaltschaft vorgeschriebene – Regime während der Untersuchungshaft so streng – Einzelunterbringung, Arbeitsverbot und gesonderte Spaziergänge – dass es kaum Kontakte zu anderen Insassen gebe.

Unterbringung

Die Unterbringung unterschiedlichster Insassen stellt generell eine Herausforderung dar, vor allem bei hoher Fluktuation und Überbelegung. Viele Faktoren und Kriterien müssen berücksichtigt werden, von der Sprache über die Religion bis hin zur Frage, ob jemand Raucher ist. Derzeit werden Personen, die nach § 278b StGB

⁵⁶ Diese Einschätzung teilten auch die Insassen, die sich auf diesen Austausch einließen.

angehalten sind, getrennt voneinander untergebracht. In Österreich existieren keine gesonderten Anstalten für die Unterbringung von Extremisten wie z.B. in Frankreich, wo diese in eigenen Gebäudeflügeln gemeinsam untergebracht werden.⁵⁷ Die zu Beginn ausgegebene Devise, die nach § 278b StGB Inhaftierten von allen anderen Muslimen zu trennen, ließ sich in der Praxis nicht aufrechterhalten. Österreich folgt vielmehr einem Modell, in dem sich die Unterbringung und Behandlung danach orientiert, welche Rolle die betreffende Person in der Organisation gespielt hat, ob es sich also beispielweise um eine charismatische Führungsposition oder um einen Mitläufer handelt. Die Vereinten Nationen nennen das „mixed approach based on the role of the violent extremist prisoner in their organization“ (UNODC 2016b: 53).

Der österreichische Ansatz ist auch mit dem in Kanada praktizierten Modell vergleichbar, das als „integration-separation accommodation model“ beschrieben wird: Man versucht, den Großteil der radikalisierten Gefangenen in die normale Gefangenenpopulation zu integrieren, behält sich jedoch vor, Gefangene, die als besonders gefährlich eingestuft werden, innerhalb der Anstalt zu separieren oder in einer anderen Anstalt unterzubringen. Ähnlich wie in Österreich will man auch in Kanada durch „Normalbehandlung“ vermeiden, dass den Extremisten eine Sonderstellung innerhalb der Anstalt zukommt. Dass diese Normalbehandlung zum Teil mehr Programm als Realität ist, zeigen die Interviews mit den Insassen, von denen viele berichten, unter der Isolation zu leiden.⁵⁸

Je nach Einschätzung der Gefährlichkeit bzw. je nachdem, ob es Missionierungsversuche gegeben hat, sind nach § 278b StGB Inhaftierte alleine oder mit anderen, auch muslimischen Insassen aus dem gleichen Sprachraum, im Haftraum. Die gemeinsame Unterbringung mit Landsleuten oder Glaubensgenossen folgt einerseits den Wünschen der Insassen, andererseits vermeidet man auf diese Weise Unruhe und Konflikte in der Anstalt, die durch die zwangsweise gemeinsame Unterbringung von Menschen verschiedener Herkunft und mit verschiedenen Gebräuchen – wie z.B. dem fünf Mal am Tag stattfindenden Gebet gläubiger Muslime – entstehen können. Ein Anstaltsleiter sagt offen heraus, dass der reibungslose Alltag in der Anstalt Prio-

⁵⁷ Eine Diskussion der Vor- und Nachteile einer gemeinsamen Unterbringung extremistischer Gefangener in gesonderten Trakten oder Anstalten findet sich im aktuellen Handbuch der UNO zu „Management of Violent Extremist Prisoners and the Prevention of Radicalization to Violence in Prisons“, in dem auch zahlreiche länderspezifische Fallbeispiele und Lösungsmodelle dargestellt werden (UNODC 2016b: 47ff).

⁵⁸ Siehe auch Kapitel III und Kapitel VI.2.

rität habe; ein nach § 278b StGB verurteilter Mann habe großen Einfluss auf seine Zellengenossen ausgeübt – allerdings im positiven Sinn:

Die Insassen benehmen sich dann auf einmal in dem Haftraum, da gibt es keine Probleme mehr mit dem Haftraum – da stellst du dir die Frage, warum sollte ich das dann ändern? Weil er für uns, für die Arbeit selber, kein Problem darstellt.

Dort, wo man größere Sorge hat, was hinter den Haftraumtüren passiert, schildert man das Problem, dass es meist keine handfesten Gründe für die Trennung gebe, sondern bloß ein gewisses „Unbehagen“. Man versuche daher, in Zusammenarbeit mit den Bediensteten auf den Abteilungen, diejenigen zu den „Dschihadisten“ zu legen, die am wenigsten gefährdet erscheinen und beobachte die Entwicklungen genau.

Wachsamkeit des Personals und Meldungen

Die Anstaltsleitung ist, will sie Radikalisierung in Haft unterbinden, auf die Wachsamkeit ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angewiesen und darauf, dass Wahrnehmungen gemeldet werden. An den meisten Standorten ist man davon überzeugt, dass das Personal sensibilisiert und informiert ist; man kann darauf vertrauen, dass Wahrnehmungen über Auffälligkeiten und Veränderungen an die Leitung gemeldet werden. Ein Anstaltsleiter lobt seine Mitarbeiterschaft:

Das Personal ist gut geschult und sensibilisiert. Das Personal ist sehr aufgeklärt. Wir kriegen Informationen aus den Betrieben. Man berichtet uns, wenn es neue Kontakte gibt, wenn es Veränderungen gibt. Das Personal erkennt Salafismus genau, raufgekrepelte Hosen etc. Sie kennen sich auch mit Zeichen aus, was ist IS, was ist nur arabische Schrift.

Es gibt aber auch einzelne Anstalten, in denen übermäßig viele und andere, in denen wenige bis gar keine Beobachtungen gemeldet werden. In ersterem Fall hält man das Personal für übersensibilisiert und hat den Eindruck, das Thema sei emotional besetzt und werde instrumentalisiert, um mehr Ressourcen für den Wachkörper und mehr Repression gegenüber den „Dschihadisten“ zu fordern. Dort, wo gar keine Wahrnehmungen gemacht werden, besteht die Befürchtung, dass das Personal zu wenig sensibilisiert bzw. nicht aufmerksam und kooperativ ist.

Doch auch für jene, die versuchen, aufmerksam zu sein und das richtige Maß zu finden, bleibt es schwierig einzuschätzen, ob sich jemand radikalisiert hat. Das Prozedere bei einer Meldung und die Zuständigkeiten waren zwar allen Befragten klar. Dennoch bleibt es schwierig zu entscheiden, wann eine Meldung gemacht werden soll. Eine Sozialarbeiterin schildert dieses Problem folgendermaßen:

Es ist so ein sensibles Thema. Einerseits soll man hinschauen und rechtzeitig warnen, andererseits, wenn man zu früh was sagt oder einem Unrecht tut, dann hat der den Stempel, das ist auch kontraproduktiv.

Häufig beziehen sich die Meldungen auf Verhalten, das zwar irritierend, aber nicht verboten ist, etwa salafistisches Aussehen, Aussagen in diese Richtung oder Verhaltensweisen wie etwa das gemeinsame Gebet in der Gruppe. Damit rechtliche Schritte, z.B. ein Ordnungsstrafverfahren, eingeleitet werden können, bedarf es jedenfalls der Verletzung einer der in § 107 StVG genannten Vorschriften. Jemanden wegen der Aussage, dass nur das Gesetz Gottes zu gelten habe, abzusondern, ist weder erlaubt noch sinnvoll. Die Information kann aber dazu dienen, die Aufmerksamkeit auf bestimmte Insassen zu lenken und Betreuungsmaßnahmen, etwa durch die Fachdienste, die Seelsorge oder DERAD in die Wege zu leiten.

In vielen Fällen werden die Informationen auch an den Verfassungsschutz weitergegeben, damit abgeklärt wird, inwiefern ein Verhalten, bestimmte Aussagen oder Symbole Anlass zu Sorge bzw. de facto verboten sind. In diesem Zusammenhang wurde angemerkt, dass die Information hier oft einseitig fließe, d.h. dass man im Strafvollzug – vor allem auf den unteren Hierarchieebenen – kaum Rückmeldung vom Verfassungsschutz bekomme. In einer Anstalt scheint das bereits dazu geführt zu haben, dass es kaum noch solche Meldungen gibt. In diesem Zusammenhang äußerte eine Sozialarbeiterin den dringenden Wunsch, sich an einen Experten bzw. eine Expertin für Dschihadismus innerhalb der Anstalt oder von DERAD wenden zu können, um die Lage abzuklären, bevor man vorschnell jemanden beim Verfassungsschutz anzeige.

Wenn Häftlinge, die Gefahr laufen, andere zu radikalisieren oder selbst radikalisiert zu werden, in einem Betrieb in Haft arbeiten, achte man auf die kluge Auswahl der Betriebsleitung, so der Tenor in den Interviews mit der Anstaltsleitung. Das Personal der Fachdienste, in den Betrieben und auf den Abteilungen muss informiert und sensibilisiert sein, um Anzeichen für Radikalisierung überhaupt zu erkennen. Was

als Hinweis auf Radikalisierung zu werten ist und welche Symbole und Zeichen einschlägig sind, wurde inzwischen in allen Anstalten vom Verfassungsschutz geschult.⁵⁹ Generell gilt es als wichtig, auf Veränderungen zu achten. Wenn z.B. jemand seinem Mitinsassen plötzlich verbiete, Musik im Haftraum zu hören, und ihm abspreche, ein „echter Moslem“ zu sein, seien das Alarmzeichen. Wenn jemand in Haft konvertiere, sei das aber noch kein ausreichender Hinweis auf Radikalisierungstendenzen, ebenso wenig wie die Tatsache, dass jemand sich in Haft *nicht* von einer bestimmten Ideologie distanzieren – schließlich könnte die explizite Abwendung von einer solchen Gruppe einem Häftling auch gefährlich werden. Für Angehörige bestimmter Minderheiten könnte es besonders schwierig sein, sich in Haft dem Einfluss der Gruppe zu entziehen und eine Übernahme der Gruppencodes würde daher auch manchmal nur zum Schein erfolgen, so die Erfahrung.

Weitere Herausforderungen für den Strafvollzug

In den beiden vorangegangenen Kapiteln zu Sicherheit und Radikalisierung in Haft sind bereits die zentralen Herausforderungen, die sich dem Strafvollzug im Umgang mit extremistischen Gefangenen stellen, angesprochen. Die Ausübung der Religion bzw. die Gewährung der im Gesetz verbrieften Religionsfreiheit wurde von Seiten der Anstalten nicht problematisiert – außer in Einzelfällen, wo das gemeinsame Gebet das Personal, aber auch andere Insassen irritiert habe (siehe oben). Solche Irritationen gibt es auch in Bezug auf die Vollverschleierung bzw. das Tragen des Niqab durch einzelne Insassinnen.

Die Zunahme von radikalisierten oder radikalierungsgefährdeten Insassen wird mancherorts mit großer Sorge betrachtet. Insgesamt sieht man sich in einem Lernprozess, gibt aber auch durchaus zu, dass man sich schwer tue, die Herausforderungen und Widersprüchlichkeiten zu meistern. An den Orten, an denen man keine Probleme mit extremistischen Gefangenen wahrnimmt, kann das auch daran liegen, dass zu wenig Aufmerksamkeit, aber auch zu wenig Ressourcen da sind, um sich dem Thema überhaupt ernsthaft widmen zu können. So kann die Einschätzung einer Sozialarbeiterin, die für über 100 Insassen zuständig ist, dass die „Dschihadisten“ kein Problem darstellen, auch bedeuten, dass sie sich in der überaus knappen Zeit eher denen widmet, die dringender Unterstützung benötigen bzw. diese einfordern.

⁵⁹ Mehr zum Thema Schulungen siehe Kapitel V.7.

In einem kleinen, aber dennoch wichtigen Teil der Fälle sind auch Sprachprobleme virulent, sowohl bei der alltäglichen Arbeit auf den Abteilungen, als auch bei den Gesprächen mit den Fachdiensten und Deradikalisierungsexperten.

Exkurs Seelsorge

Durch die Anerkennung der Islamischen Glaubengemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) als Religionsgesellschaft existiert in Österreich seit 1996 eine islamische Gefängnisseelsorge, die allerdings nicht durch die IGGiÖ selbst, sondern durch den von ihr beauftragten „Verein zur Förderung von muslimischen SeelsorgerInnen in Gefängnissen und Haftanstalten in Österreich“⁶⁰ betrieben wird. Der Verein verfügt über 43 ehrenamtliche Seelsorger und drei ehrenamtliche Seelsorgerinnen, sowie ebenfalls ehrenamtliche Koordinatoren für alle Bundesländer. Im Gegensatz zur katholischen Kirche gibt es in der islamischen Seelsorge keine Personen mit Planstellen, d.h. alle üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und damit neben ihrem Beruf aus. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger der IGGiÖ sind alle oder ganz überwiegend Sunniten.⁶¹

Seit dem Runderlass des Justizministeriums vom 14. August 2015⁶² ist zusätzlich zum genannten Verein der IGGiÖ auch der Präsident der Islamisch Schiitischen Glaubengemeinschaft (Schia)⁶³ in Österreich ad personam als Seelsorger für schiitische Gefangene bundesweit zugelassen. Als ehrenamtlich tätige Einzelperson beschränkt sich sein bisheriger Wirkungsbereich in erster Linie auf Wien und Niederösterreich. Laut Alevitischer Glaubengemeinschaft in Österreich (Alevi) laufen derzeit zudem Gespräche mit dem Justizministerium über die Etablierung einer alevitischen Gefangenseelsorge, die jedoch bislang nicht abgeschlossen sind.

⁶⁰ Vgl. <http://seelsorge.derislam.at/Gefaengnis/index-start.php> (Stand 23.11.2016).

⁶¹ Die IGGiÖ umfasst ganz überwiegend sunnitische islamische Gruppierungen, allerdings auch iranische schiitische Vereine. Der Generalsekretär des „Vereins zur Förderung von muslimischen SeelsorgerInnen in Gefängnissen und Haftanstalten in Österreich“ und damit der Koordinator der Gefangenseelsorge der IGGiÖ erklärte im Interview für diese Studie, dass er die ehrenamtlichen Seelsorger seines Vereines nicht nach ihrer konfessionellen Zugehörigkeit frage. Die Liste der betreuenden Personen auf der Website des Vereins zeigt jedoch ganz überwiegend türkische, bosnische und einige wenige arabische und keine iranischen Namen. Es ist daher äußerst unwahrscheinlich, dass sich unter den Seelsorgerinnen und Seelsorgern der IGGiÖ Schiitinnen oder Schiiten befinden.

⁶² BMJ-GD53101/0006-II 3/2015.

⁶³ Die Islamisch Schiitische Glaubengemeinschaft Schia ist als religiöse Bekenntnisgemeinschaft registriert.

Auch wenn es damit in Zukunft möglicherweise drei verschiedene Seelsorge-Institutionen aus dem islamischen Bereich geben wird, wird die Seelsorge der IGGiÖ für die nach § 278b StGB Inhaftierten weiterhin die entscheidende bleiben. Schließlich ist der Dschihadismus ein sunnitische Phänomen und strikt antischiitisch.⁶⁴ Eine Ausnahme stellt die Betreuung eines erstinstanzlich nach § 278b StGB verurteilten Schiiten dar, der vom schiitischen Seelsorger betreut wurde, der jedoch keiner dschihadistischen Gruppierung angehört hat, sondern einer schiitischen Miliz, die im Irak als Teil der staatlich registrierten „Volksmobilmachung“ (al-ḥašd aš-šaʿbī) gegen den IS kämpft.

Der schiitische Seelsorger hat allerdings indirekt mit den dschihadistischen Insassen zu tun. Im Interview für diese Studie berichtet er, dass ihm aus der Haft entlassene Schiiten davon erzählt haben, dass es in zumindest zwei Justizanstalten immer wieder zu Bedrohungen und Einschüchterungen schiitischer Gefangener durch Gruppen sunnitischer Gefangener – Dschihadisten und andere – gekommen wäre. Dies sei einer der Hauptgründe für ihn gewesen, überhaupt als Gefängnisseelsorger aktiv zu werden und mit dem Justizministerium in Kontakt zu treten.

Die Problematik der geringen seelsorgerischen Betreuung muslimischer Insassen wurde bereits in Kapitel III. angesprochen. Auch den Vertretern der Anstalten ist diese Problematik bewusst. Ein Anstaltsleiter fordert im Gespräch dringende Maßnahmen der Strafvollzugsverwaltung, um eine bessere Betreuung muslimischer Insassen zu gewährleisten, schließlich sei der Dschihadismus eine Ideologie, die religiös begründet werde. Der Eindruck der Insassen, dass die Seelsorger kaum Zeit für Einzelbetreuungen haben, wird von den Anstaltsleitungen im Wesentlichen bestätigt. Es gibt Anstalten, in denen zumindest wöchentlich ein Seelsorger einige Stunden anwesend ist, in anderen ist der Seelsorger weniger als einmal im Monat im Haus. In vielen Anstalten gibt es kein Freitagsgebet. Mancherorts wird das Freitagsgebet an anderen Wochentagen als am Freitag abgehalten, um dem Dienstplan der Justizwache entgegenzukommen, was von den Insassen allerdings nicht als adäquater Ersatz gesehen wird.

⁶⁴ Auch wenn es unter den dschihadistischen Gefangenen der Gruppe 4 (Marginalisierte Jugendliche) durchaus einzelne Personen gibt, die aus alevitischen oder schiitischen Familien stammen, so sind diese mit ihrer Hinwendung zum Dschihadismus zum sunnitischen Islam konvertiert.

In den Interviews wurde von Problemen zwischen Seelsorge und Insassen berichtet, die zeigen, wie schwierig es sein wird, in diesem Bereich zu einer für alle akzeptablen Lösung zu kommen. In einer Justizanstalt sei der Seelsorger den Insassen zu liberal gewesen, in einer anderen hätten die Seelsorger in der Vergangenheit selbst problematisches Gedankengut verbreitet.⁶⁵ In einigen Anstalten werden Probleme mit Seelsorgern türkischer oder bosnischer Herkunft geschildert: An diese würden sich z.B. die tschetschenischen Insassen nicht wenden, was teilweise auch ein sprachliches Problem sei, da es auch Seelsorger gebe, die auf Türkisch predigten, was von anderen Muslimen nicht verstanden werde.

Die mangelnde Betreuung muslimischer Insassen durch die islamische Seelsorge erklärt der Generalsekretär der Gefangenen-seelsorge der IGGiÖ mit dem Mangel an Planstellen und Budget. Sein Verein erhalte ein kleines Budget von € 20.000,- im Jahr, welches überwiegend für Fahrtkosten aufgebraucht werde. Auch in der Öffentlichkeit erhob er deshalb immer wieder die Forderung nach Planstellen für die islamische, aber auch für andere, nichtkatholische Gefängnisseelsorgen.

Die Ausbildung der ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger beschränkt sich derzeit auf einige Tage. Im Oktober 2017 soll jedoch in Kooperation mit dem Institut für Orientalistik ein Aus- und Weiterbildungslehrgang für Seelsorgerinnen und Seelsorger an der Universität Wien starten. Vorerst ist dieser Lehrgang für die bestehende ehrenamtliche Seelsorge gedacht. Sollte der Forderung nach Planstellen für die muslimische Gefangenen-seelsorge entsprochen werden, kündigte der Generalsekretär des Vereins allerdings an, dass die Priorität auf den dann anzustellenden, hauptamtlichen Mitarbeitern liegen würde.

Zwischen anderen Betreuungspersonen der Insassen und der islamischen Seelsorge besteht derzeit wenig Kontakt. Zwar gibt es in manchen Justizanstalten Austausch mit der Anstaltsleitung, allerdings gibt es insgesamt wenig Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst, dem Psychologischen Dienst oder der Justizwache. Auch zu DERAD bestehen keine Kontakte.

⁶⁵ Diesen Vorwurf weist der Koordinator der sunnitischen Seelsorge vehement zurück und bezeichnet es als einen „Einzelfall“, bei dem der Seelsorger von einem Justizwachebeamten verleumdet worden sei. Die in den Justizanstalten aktiven Seelsorger und Seelsorgerinnen würden sowohl vom Verein als auch von der IGGiÖ und vom Ministerium geprüft und genehmigt werden.

Von den Fachdiensten positiv erwähnt wurden die Sensibilisierungsvorträge durch Mitarbeiter der IGGiÖ bzw. die islamische Gefängnisseelsorge. An diesen Informationsveranstaltungen haben im Jahr 2015 über 1.000 Bedienstete aus 26 Justizanstalten teilgenommen. Die IGGiÖ bzw. die islamische Gefängnisseelsorge erfüllt hier also eine wichtige Aufgabe bei der Schulung des Personals.

V. Deradikalisierung & Extremismusprävention aus Sicht des Personals

Wie in Kapitel I.2 beschrieben, hat die Generaldirektion für den Strafvollzug verschiedene Maßnahmen in den Bereichen Betreuung, Sicherheit und Aus- bzw. Fortbildung beschlossen, um auf die neuen Herausforderungen zu reagieren. Die Beurteilung dieser Maßnahmen fällt sehr unterschiedlich aus. Von einigen Anstaltsleitungen gibt es großes Lob, man habe sich dem Thema „vorbildlich gewidmet“ und es „ausgezeichnet abgedeckt“, man könne in diesem Bereich „nicht mehr machen“; man habe klare Ansprechpartner und bekomme Unterstützung.

Am anderen Ende des Spektrums hört man durchaus harsche Kritik: Es gäbe keine Unterstützung von Seiten der Generaldirektion, vermutlich weil man dort selbst nicht wisse, was man mit diesen Insassen machen solle, welche Ziele man mit ihnen verfolge, vor allem auch in Hinblick auf eine ungewisse Zukunft nach der Entlassung. Man vermisse klare Zielvorgaben, wie mit diesen Personen zu arbeiten sei, und es fehle die Koordination ebenso wie Angebote für Aus- und Fortbildung. Unterstützung habe vor allem auch am Anfang gefehlt, da sei man „im Regen stehen gelassen“ worden. Kritiker sehen den Bedarf auch durch den Erlass nicht gedeckt, denn den Kontakt zu DERAD und die Erstellung von Vollzugsplänen hätte es auch vorher schon gegeben bzw. sei DERAD nun personell und strukturell überfordert. Zentrale Probleme wie die muslimische Seelsorge seien nach wie vor ungelöst.

Die meisten befragten Anstaltsleitungen positionieren sich zwischen diesen beiden Polen. Man anerkennt die ersten gesetzten Maßnahmen und Schritte, wünscht sich aber intensivere Anstrengungen bzw. ein differenzierteres Angebot für radikalisierte Insassen und klarere Vorgaben, wie man konkret mit ihnen arbeiten solle.

Im Folgenden wird die Umsetzung und Adäquanz der einzelnen Maßnahmen auf der Basis von Interviews, aber auch aufgrund von Beobachtungen im Feld und Auswertungen der Vollzugspläne sowie der Berichte von DERAD beurteilt und versucht, jene Bereiche herauszuarbeiten, in denen Handlungsbedarf besteht.

V.1 DERAD⁶⁶

Als zentraler Teil des Maßnahmenpakets gegen Radikalisierung werden seit 1. Februar 2016 in allen Justizanstalten Gespräche durch den Verein DERAD angeboten. Schon davor fanden in einzelnen Justizanstalten Betreuungen durch DERAD statt, mit dem Erlass wurde die Beziehung zwischen dem Verein und dem Strafvollzug formalisiert und vertraglich geregelt: DERAD ist nun der Ansprechpartner für Deradikalisierung und Extremismusprävention in allen Justizanstalten.

Angebot, methodischer Zugang und Selbstverständnis

Die Aufgaben von DERAD umfassen zum einen „Abklärungsgespräche“ mit (potenziell) radikalisierten Insassen, in denen der Grad ihrer Radikalisierung und der Bedarf nach weiteren Maßnahmen und Gesprächen eruiert werden sollen. Zum anderen bietet DERAD „Interventionsgespräche“ mit Insassen an, die von einer religiös begründeten extremistischen und gewaltbejahenden Ideologie überzeugt sind, für diese Ideologie geworben haben und/oder als Auslandskämpfer in die Kriegsgebiete im Nahen Osten ausreisen wollten. Diese Interventionsgespräche werden über einen längeren Zeitraum geführt und sind die eigentliche Deradikalisierungsarbeit des Vereins. Dabei, so der Anspruch, sollen „die weltanschaulichen Ziele, konstruierte Feindbilder und die Gewaltbefürwortung“ kritisch reflektiert werden. DERAD bietet auch an, die Interventionsgespräche während Vollzugslockerungen und nach der Entlassung fortzuführen. Darüber hinaus sollen Gesprächskreise mit Insassen, die mit dschihadistischen Ideen sympathisieren bzw. im Verdacht stehen, eine extremistische Weltanschauung zu haben, angeboten werden.

DERAD verfolgt einen religionspädagogischen Ansatz und folgt der Methode der „konstruktivistischen Lerntheorie“, die den selbständigen Aufbau kognitiver Strukturen und eigenständiges Problemlösen ermöglichen soll, indem der Bezug zu bisherigen Erfahrungen und dem Alltagswissen der Betroffenen hergestellt wird.⁶⁷ Wissen soll also lebensnah und anwendungsorientiert vermittelt und die Fähigkeit zur Selbstreflexion angeregt werden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von DERAD

⁶⁶ Der Studienautor Thomas Schmidinger und der Obmann des Vereins DERAD, Moussa Al-Hassan Diaw, haben vor der Gründung des Vereins DERAD zu Jahresende 2015 gemeinsam das Netzwerk Sozialer Zusammenhalt aufgebaut. Um die nötige Objektivität zu gewährleisten, wurde dieses Kapitel ausschließlich von Veronika Hofinger verfasst, die mit Moussa Al-Hassan Diaw keine gemeinsame Geschichte verbindet.

⁶⁷ Aus dem Anbot von DERAD an die Generaldirektion.

stammen aus der muslimischen Community und viele von ihnen sind studierte Religionspädagogen.⁶⁸ DERAD sieht sich in erster Linie dem sozialen Zusammenhalt verpflichtet und möchte dazu beitragen, gegenseitige Feindbilder abzubauen. Extremisten bzw. jene, die dafür gehalten werden, sollen durch religiöse und politische Bildung zu eigenständigem, kritischem Denken animiert und in die Gesellschaft reintegriert werden.

DERAD versteht sich nicht als Ermittlungsbehörde, sondern als Verein, der Empfehlungen für den weiteren Umgang mit diesen Gefangenen im Vollzug und die Zeit nach der Entlassung abgibt. DERAD selbst fokussiert auf die Ideologie und religiöse Fragen. Man ist überzeugt, dass es im Laufe eines ausführlichen Gesprächs möglich sei festzustellen, wie ideologisiert jemand sei und ob diese Person dschihadistische Positionen vertrete. Wenn ein Insasse keine strikten salafistischen Positionen vertritt, gilt er implizit oder explizit als – im Sinne der Fragestellung – nicht gefährlich.

DERAD regt bei manchen Insassen auch an, Bildungsmaßnahmen zu treffen, Gespräche mit dem Psychologischen Dienst in die Wege zu leiten oder den Austausch mit der Familie zu forcieren, und versteht sich als zu den Fachdiensten und zur Bewährungshilfe ergänzendes Angebot.

Grundsätzliches zu „faith based interventions“

Die Betreuung ideologierter Gefangener durch DERAD ist voll angelaufen. Damit ist eine sehr wichtige Schiene in der Deradikalisierungsarbeit und Extremismusprävention gelegt. Nicht nur die Vereinten Nationen empfehlen „faith-based interventions“ als zentralen Baustein in der Arbeit mit extremistischen Gefangenen (UNODC 2016b: 35, 83ff). Diverse Studien haben auch gezeigt, dass diese Art von Intervention, wenn sie von glaubwürdigen Fachleuten durchgeführt wird, gerade bei islamistisch motivierten Straftätern besonders zielführend ist. So hält ein Bericht der amerikanischen Denkfabrik RAND fest, dass theologisch fundierte Argumente gegen den Einsatz von Gewalt ein wichtiger Faktor dabei sein können, dass sich jemand von einer radikalen Gruppe abwende, v.a. wenn diese durch „credible religious authorities“ geäußert würden (Noricks 2009: 306). Eine andere Studie, die individuelle und kollektive Deradikalisierungsprozesse in den Niederlanden untersucht, kommt zum

⁶⁸ Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit welcher Ausbildung für DERAD arbeiten, ist im Detail nicht bekannt und ändert sich laufend, da DERAD dabei ist, neue, geeignete Fachleute für die Arbeit zu rekrutieren, vor allem auch außerhalb von Wien.

Ergebnis, dass gerade für islamistische Extremisten der Kontakt zu „signifikanten Anderen“ in Form von legitimen Gesprächspartnern in religiösen Fragen von großer Bedeutung sei:

In the case of the Islamic respondents, contact with significant others is also mentioned as a significant circumstance in deradicalisation. This involved people (...) who were respected by the respondent and discussed the respondent's ideology with him or her. Because the respondent saw this person as a legitimate conversation partner, it was possible for this person to introduce the respondent to a new train of thought. For most of the Islamic respondents this was the cause of a crisis in their normative involvement. The importance of contact with others is more evident in the case of the Islamic respondents than in any other. (Demant et al 2008: 149)

Es hat sich dabei als hilfreich erwiesen, wenn diese Fachleute nicht als Teil des Gefängnisystems wahrgenommen werden, sondern ihnen eine gewisse Unabhängigkeit zugeschrieben wird (UNODC 2016b: 86) – eine Voraussetzung, die der externe Verein DERAD erfüllt. Darüber hinaus wurde die Bedeutung von Rollenvorbildern („role models“) aus der eigenen Community als bedeutsam eingestuft (Noricks 2009: 301 mit Bezug auf Garfinkel 2007), eine Aufgabe, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von DERAD durchaus auch erfüllen können.

Umsetzung der Betreuung durch DERAD

Wie sieht nun die Umsetzung des geplanten Angebots in der Praxis aus? DERAD erreicht mit seinen Abklärungsgesprächen einen Großteil der Personen, die wegen § 278b StGB in Haft sind und einen Teil der von den Anstalten als potentiell radikal-extremistisch eingestuften Häftlinge. Im Unterschied zu Personen, die bereits 2015 aus einer Haft wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung entlassen wurden, sind seit dem österreichweiten Angebot durch den Vertrag mit DERAD zumindest einmalige Kontakte mit DERAD inzwischen die Regel: Bei der Mehrheit der von uns untersuchten Fälle hat zumindest ein Abklärungsgespräch stattgefunden. Keine Gespräche gab es dort, wo die Staatsanwaltschaft die Gespräche während des Ermittlungsverfahrens nicht genehmigte und/oder wo das zuständige Landesamt für Verfassungsschutz sich gegen solche Gespräche ausgesprochen hat. Das betrifft vor allem die Justizanstalten Graz-Jakomini und Salzburg, wobei DERAD in Jakomini seit der Erlaubnis durch die Staatsanwaltschaft Gespräche zu führen, sehr aktiv ist. Keine Gespräche gab es auch mit einzelnen erwachsenen Straftätern, bei denen insgesamt wenig Betreuung geschieht und die in gewisser Weise vergessen scheinen, auch vom Strafvollzug.

Mit ausgewählten Insassen gab es nach einem ersten Abklärungsgespräch mehrere, zum Teil auch zahlreiche Termine für Interventionsgespräche. DERAD bemüht sich dabei vor allem um junge Extremisten, bei denen auch aus der Sicht von Terrorismus-Experten wie Peter Neumann am meisten bewegt werden kann (2016: 246). Die von uns befragten Justizbediensteten sehen hier ebenfalls den dringendsten Bedarf bzw. den sinnvollsten Einsatz knapper Ressourcen. Auch aus den Berichten, die DERAD im Anschluss an die Gespräche verfasst und den Anstalten übermittelt, wird deutlich, dass sich gerade leicht beeinflussbare Jugendliche besonders gut auf die Gespräche einlassen und vom religiösen Wissen der Fachleute von DERAD beeindruckt und daher dazu bereit sind, ihre bisherigen, oft wenig hinterfragten dschihadistischen Überzeugungen zu überdenken. Es zeichnet sich jedoch ab, dass mehr von der Kompetenz, die DERAD zur Verfügung stellt, gebraucht wird: Ein Anstaltsleiter, der die Zusammenarbeit mit dem Verein lobt und dem Obmann großes Engagement und eine hohe Kompetenz attestiert, sieht Bedarf nach mehr Unterstützung durch externe Fachleute, da man seiner Ansicht nach öfter mit diesen Personen arbeiten müsse. Ein anderer Anstaltsleiter meint, man brauche mehr Fachleute wie die Leute von DERAD, „die einen positiven Einfluss auf die Leute ausüben“ – da sei bis jetzt „zu wenig an Deradikalisierungsarbeit passiert“.

Die Etablierung von Gesprächsgruppen durch DERAD ist derzeit an verschiedenen Standorten angedacht, daher kann über die Umsetzung des Vorhabens noch nicht berichtet werden. In der Vergangenheit gab es durchaus ambivalente bzw. negative Erfahrungen in der Arbeit mit Gruppen von extremistischen Gefangenen. So seien Insassen, die an einer solchen Gruppe teilgenommen haben, von Teilen der Justizwache als „Terrortrupp“ diskreditiert worden. Als besonders herausfordernd stellte sich die Rekrutierung der Teilnehmer heraus, insbesondere dann, wenn nicht das Kriterium einer Verurteilung nach § 278b StGB ausschlaggebend war, sondern auch andere, gefährdete Personen miteinbezogen werden sollten.

DERAD ist derzeit nicht nur in Haft, sondern auch in der Nachbetreuung aktiv und unterstützt die Bewährungshilfe bei ihrer Arbeit mit extremistischen Straftätern. DERAD hat sich auch bereits bei mehreren Entlassungskonferenzen eingebracht. Immer häufiger werden Weisungen ausgesprochen, die Gespräche mit DERAD nach der Haft fortzuführen. Dass das Engagement von DERAD im Bereich des Übergangsmanagements höchst sinnvoll sein kann, zeigt ein Fall, in dem es DERAD gelungen ist, den Kontakt zu einer gemäßigten islamischen Community bereits wäh-

rend der Zeit in Haft herzustellen und den Entlassenen dort erfolgreich „anzudocken“. In Saudi-Arabien wird diese Kontinuität in der religiösen Betreuung als einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren des Programms zur Deradikalisierung gesehen (Noricks 2009: 312).

Kooperation zwischen Strafvollzug und DERAD

Ein zentrales Thema unserer Gespräche mit den im Strafvollzug Beschäftigten, sei es in Leitungspositionen oder mehr operativ in Kontakt mit den Insassen, war die Frage, wie die Zusammenarbeit mit DERAD funktioniere und welchen Nutzen man aus den Abklärungs- und Interventionsgesprächen ziehe. Die Erwartungen an DERAD sind jedenfalls sehr hoch und der Bedarf an Information über konkrete Insassen, aber auch über den Umgang mit dem Phänomen an sich, an Schulungen sowie an regelmäßigen Deradikalisierungsgesprächen ist enorm. DERAD wurde wörtlich als „Hoffnungsseil“ und „Strohalm“ bezeichnet, was auf die immense Herausforderung, die das Phänomen des Dschihadismus für manche Anstalten bedeutet, verweist.

Die konkreten Erfahrungen in der Zusammenarbeit sind unterschiedlich: Es gibt auf der einen Seite Anstalten, die sehr gut mit DERAD zusammenarbeiten und das Angebot als „perfekt“ bezeichnen. DERAD finde auch Zugang zu Insassen, zu denen das Anstaltspersonal bisher keinen Zugang gefunden habe und bringe jenes Wissen ein, das einem selbst in diesen Fällen fehle. Auf der anderen Seite gibt es Justizanstalten, die darüber klagen, dass DERAD schwer zu erreichen sei und zu selten komme, wobei auch hier die große Belastung, die für den kleinen Verein mit Vertragsabschluss entstanden ist, gesehen wird und den Verantwortlichen bei DERAD durchaus guter Wille und großes Engagement attestiert wird.

Über die Gespräche mit (potentiell) radikalisierten Häftlingen soll DERAD den Anstalten einerseits mündlich Bericht erstatten, andererseits sollen den Anstalten möglichst zeitnah schriftliche Berichte über das Gespräch und die Einschätzung des Insassen zur Verfügung gestellt werden. Im Zuge der Studie stellte sich heraus, dass dieser unmittelbar auf die Gespräche folgende Austausch zwischen DERAD und Sozialem Dienst und/oder Vollzugs- bzw. Anstaltsleitung sehr wertvoll ist. Wie rasch den Anstalten schriftliche Berichte zur Verfügung gestellt werden, ist unterschiedlich und wurde zum Teil gelobt, zum Teil aber auch mit deutlichen Worten kritisiert.

Während man sich in manchen Anstalten sehr zufrieden darüber zeigt, dass sowohl die Gespräche als auch die Berichte sehr rasch zustande kommen, beklagen einige andere Befragte, dass Termine trotz mehrfacher Versuche nicht vereinbart werden konnten und Berichte erst nach mehrfacher Urgenz zugesandt wurden; in einem Fall wurde nie ein Bericht verfasst, obwohl es sich um einen stark ideologisierten Insassen handelte, in einem anderen Fall warteten sowohl der Insasse als auch die Anstalt mehrere Wochen auf die Einschätzung von DERAD, die darüber entscheiden sollte, ob Vollzugslockerungen gewährt werden sollten – der Bericht ist jedoch bis zur Überstellung des Insassen in eine andere Justizanstalt nicht eingetroffen.

In den meisten Berichten, die über die Abklärungsgespräche verfasst werden, empfiehlt DERAD weitere Gespräche mit den Insassen bzw. Insassinnen. Von den 21 Berichten, die wir im Rahmen der Studie einsehen konnten, wurden nur bei fünf Personen keine weitere Gespräche empfohlen. Wenn diese empfohlen werden, funktioniert bei einem Teil die weitere Betreuung sehr gut: Sieben von 21 Gefangenen wurden regelmäßig von DERAD besucht und über einen längeren Zeitraum begleitet. Bei weiteren zwei Personen fand nur noch ein weiteres Gespräch statt – von einer fortlaufenden Deradikalisierungsarbeit kann hier also nicht gesprochen werden. Und bei fünf weiteren Personen wurden zwar Gespräche empfohlen, DERAD nahm aber keinen weiteren Termin mehr wahr.⁶⁹ In diesem Zusammenhang wurde kritisiert, dass die Leitung von DERAD sich zwar als alleinige Experten für Deradikalisierung im Gefängnis präsentiert, zugleich aber nicht die Kapazitäten hätte, alle Fälle, in denen DERAD selbst eine weitere Betreuung vorschlägt, auch wirklich zu betreuen. Ein Anstaltsleiter zeigt Verständnis, aber auch Verärgerung:

Wir wissen, dass DERAD sehr unter Druck ist, (...) aber: Bei allen in der Anstalt inhaftierten Personen wurde nach dem Erstgespräch angeregt, die Insassen weiter zu betreuen. Bei keinem hat aber bisher ein Folgegespräch stattgefunden, auch nicht bei einem Jugendlichen, der es wohl dringend brauchen würde.

Zur Kooperation zwischen DERAD und Anstalten ist schließlich anzumerken, dass es auch auf Seiten des Strafvollzugs klare Zuständigkeiten für die Kommunikation mit DERAD braucht. Diese im Erlass geforderte klare Zuständigkeit ist vielerorts, aber nicht überall gegeben. An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass die Frage der

⁶⁹ Bei einer dieser fünf Personen wurden nicht explizit Gespräche mit DERAD, sondern allgemein „religiöse Bildung“ empfohlen. Zu den verbleibenden zwei von 21 Fällen: Eine Person, die von DERAD betreut wurde, wurde in ihr Heimatland ausgeliefert; bei einer weiteren Person wissen wir nicht, wie viele Gespräche mit DERAD bisher stattgefunden haben.

religiösen Bildung und Seelsorge insgesamt an Bedeutung gewonnen hat und sich nicht auf Personen beschränken sollte, die nach § 278b StGB inhaftiert sind. DERAD kann nicht ersetzen, dass es in vielen Anstalten kaum seelsorgerische Betreuung und religiöse Bildungsangebote für muslimische Insassen gibt.

Diskrepanz der Einschätzungen

Ein zentrales Thema, das im Zuge der vorliegenden Studie wiederholt auftauchte, war die zum Teil enorme Diskrepanz zwischen Urteil, Gutachten und/oder Wahrnehmung der Anstalt auf der einen und der Einschätzung durch DERAD auf der anderen Seite. Stellt man nämlich die DERAD-Berichte den Vorwürfen aus der Anklageschrift bzw. den Fakten aus den Urteilen gegenüber, hat man mitunter das Gefühl, die Dokumente betreffen gar nicht dieselbe Person. Bei einem Insassen, der hier beispielhaft herausgegriffen werden soll, geht die im Vollzugsplan zitierte Einschätzung des Landesamts für Verfassungsschutz davon aus, dass es sich um einen islamistischen Extremisten handle und „der Genannte bereit ist, schwere Gewalt auch unter Anwendung von Schusswaffen auszuüben“. Der Bericht von DERAD beschreibt hingegen einen Österreicher gegenüber positiv eingestellten jungen Mann, bei dem sich „weder in seinem Lebenswandel (...) noch in seinen Äußerungen irgendeine Form von extremistischer Gesinnung zeigt“. Ohne hier für die eine oder andere Seite Position beziehen zu wollen: Solch widersprüchliche Aussagen sind für die Verantwortlichen im Strafvollzug nicht hilfreich; es sollte daher unbedingt einen Austausch geben, um diese divergierenden Sichtweisen zu diskutieren und im besten Fall zur Deckung zu bringen.⁷⁰ Ein Anstaltsleiter spricht von „offenen Widersprüchen“ und beschreibt das Dilemma in einem anderen Fall so:

DERAD hat uns vermittelt, das ist alles halb so wild, da sind gar nicht so massiv radikalisierte Muslime dabei, wir sollten uns da nicht zu viele Sorgen machen – ich bin mir aber nicht ganz sicher, ob das jetzt meine Sorgen tatsächlich verringert. (...) Die Problematik ist mit großer Intensität über uns hereingebrochen. Wir bemühen uns, Verhältnisse zu schaffen, dass Radikalisierung nicht möglich ist, Deradikalisierung zu machen. Und dann kommt jemand, und das löst sich alles in Luft auf. Dieses Gefälle, das da für uns entstanden ist, hat uns sehr zu denken gegeben: von Wert 100 auf null eingebremst werden. Was ist jetzt wirklich wahr, was stimmt jetzt?

⁷⁰ Im konkreten Fall hat der Insasse beim anonymisierten Interview für die Studie auch keinen ideologisierten Eindruck hinterlassen. In anderen Fällen, in denen DERAD keine extremistischen Sichtweisen feststellen konnte, ergaben sich im Gespräch mit dem IRKS aber durchaus Hinweise auf dschihadistische Einstellungen.

Kommt DERAD zu dem Ergebnis, dass eine Person nicht radikalisiert ist, ist die Betreuung dieser Person aus Sicht des Vereins nicht mehr prioritär, da hier „nicht der Hut brennt“, wie es der Vereinsobmann ausdrückt. Für die Anstalten ist es unbefriedigend, wenn mit Insassen, die aus ihrer Sicht problematisch sind, in weiterer Folge nicht mehr gearbeitet wird. Gleichzeitig muss DERAD seine knappen Ressourcen gezielt einsetzen und da das Wissen über Dschihadismus in Haft mitunter sehr gering ist, wird DERAD auch immer wieder zu Personen gerufen, die überhaupt keinen extremistischen Background haben – wo also tatsächlich keine weitere Betreuung nötig ist. Wichtig ist daher, dass die Abklärung, ob eine Person weiter betreut werden sollte oder nicht, zwischen DERAD und Anstalten gut abgesprochen wird und dabei alle relevanten Informationen berücksichtigt werden. Derzeit hat DERAD keinen Einblick in die Strafakten und verlässt sich (zu) sehr auf den Eindruck aus den Interviews. Für diese Abklärung könnte auch der Einsatz eines Instruments zur Risikoeinschätzung sinnvoll sein.

Berichte von DERAD an den Vollzug

Im Rahmen des Projekts konnten die von DERAD verfassten Berichte zu 21 Personen mit den Eindrücken, die wir aus den Akten sowie aus den Interviews zu dieser Studie gewinnen konnten, verglichen werden. Diese Berichte schildern in der Regel zunächst den Verlauf des Gesprächs. Die Berichte vermitteln zum einen eine hohe inhaltliche Kompetenz, die im Gespräch dazu benützt wird, extremistische Sichtweisen zu hinterfragen und zu dekonstruieren. Die Berichte vermitteln zum anderen auch, dass DERAD nicht nur eine abstrakte theologische Diskussion führt, sondern ganz konkret versucht, das Narrativ des IS und anderer Gruppen zu dekonstruieren und den Gesprächspartnern Alternativen anzubieten. Dabei handelt es sich um zwei wichtige Anforderungen an „faith based interventions“:

Countering the narratives of violent extremists requires a thorough understanding of their academic and intellectual sources. This reality underlies the important role of religious professionals in tackling religious extremism. (...) In addition to countering the narratives of violence, the opportunity should be used to offer alternatives that send positive and non-violent messages. (UNODC 2016b: 85)

Die Berichte enthalten in der Regel auch eine Beurteilung, als wie ideologisiert der Gesprächspartner eingeschätzt wird, und zeigen besonders in diesen Passagen ein grundsätzliches Dilemma auf. Die Berichte sind nämlich weder klare Einschätzungen über den Grad der Radikalisierung einer Person nach nachvollziehbaren Krite-

rien (wie in einem Gutachten), noch handelt es sich um eine Stellungnahme, die aus einer geschützten Betreuungsbeziehung heraus entsteht und wie sie beispielsweise vom Psychologischen Dienst verfasst wird. Diese schriftliche Einschätzung wurde daher aus zwei ganz unterschiedlichen Gründen problematisiert: Zum einen wüssten jene Insassen, die im guten Glauben, dass DERAD der Verschwiegenheit unterliege, ein offenes Gespräch über ihre ideologischen Ansichten führen, nicht, dass Inhalte des Gesprächs an den Strafvollzug und ans Gericht gehen. Zum anderen gibt es Insassen, die sich der Funktion von DERAD durchaus bewusst sind, und die daher strategisch ihre radikalen Ansichten für sich behalten bzw. bei Fragen zur Ideologie einfach behaupten, sich damit nicht auszukennen.⁷¹

In der Praxis versucht DERAD, einen Mittelweg zu gehen, indem problematische ideologische Ansichten fast nie direkt genannt werden oder tendenziell positiv interpretiert werden, was zu mitunter schwer nachvollziehbaren Argumentationen führt. Wenn beispielsweise ein Insasse, der sich im Gespräch mit DERAD vom IS distanziert, anprangert, dass ausländische Armeen im Nahen Osten Bomben abwerfen, „wo sei der Unterschied, es würde auch da gemordet werden“, schließt man daraus, dass der Betreffende nicht extremistisch-dschihadistisch ist:

Diese Aussage lässt auf eine Ablehnung von Gewalt in Bezug auf die Situation in Nahost und der Konfliktbewältigungsmöglichkeiten schließen. Bei überzeugt ideologisch denkenden Menschen (im Bereich des Dschihadismus) ist Gewalt zur Konfliktlösung nicht nur erlaubt, sondern ein als solches einzusetzendes Mittel. Eine gegensätzliche Position wird als Verrat angesehen.

Die Analyse der 21 Berichte ergab, dass nur in ganz wenigen Ausnahmefällen explizit von extremistischen Ansichten gesprochen wird. Vielmehr werden entweder gar keine dschihadistischen Überzeugungen gefunden (bei sieben Fällen) oder den Erklärungen der Insassen, dass man schwierige Fragen zur Ideologie besser den Gelehrten überlasse und sich mit bestimmten Fragen (etwa, wer als Ungläubiger zu gelten habe) nicht auskenne, Glauben geschenkt (drei Fälle). Dabei wird die spezifische Situation in Haft wohl zu wenig reflektiert. Bei insgesamt elf Insassen liest man nur zwischen den Zeilen von ihrer problematischen Gesinnung, wenn es etwa heißt, dass diese „unreflektiert religiöse Vorstellungen übernommen“ hätten, „mit einer politisch-extremistischen Ideologie in Berührung gekommen“ wären, „bestimmte Kontakte geknüpft“ hätten oder „ideologisch manipuliert“ worden seien. Nur in ei-

⁷¹ Dass einigen nach § 278b StGB Inhaftierten die Bedeutung der Gespräche mit DERAD durchaus bewusst ist, zeigen Antworten aus den Interviews, die wir mit ihnen geführt haben.

nem einzigen der 21 Berichte heißt es dezidiert, dass die Person dschihadistisches Gedankengut vertrete. Immer wieder wird darauf verwiesen, dass die besagten Personen „im Vergleich zu anderen“ zumindest bereit gewesen seien, ihre Einstellungen offen zu diskutieren. In der Zusammenschau sucht man vergeblich nach diesen „anderen“, die in einem – in Haft geführten – Gespräch mit DERAD dschihadistische Positionen kundtun und sich zugleich weigern, weiter darüber zu diskutieren.

Ausblick

Auch wenn im Jahr 2016 weniger junge Menschen aus Österreich in Richtung Syrien aufgebrochen sind als in den Jahren zuvor, bleibt das Thema virulent, vor allem auch, weil angesichts der Gebietsverluste des IS zahlreiche Rückkehrer zu erwarten sind. Das bedeutet, dass DERAD mit weiter steigenden Fallzahlen rechnen muss, denn mit den meisten neuen Klienten entsteht Bedarf nach mehreren weiteren Gesprächen, d.h. der Bedarf vervielfacht sich laufend. Das bedeutet, dass der – vor allem auf Idealismus und Engagement basierende – Verein mehr qualifiziertes Personal, Infrastruktur und einen Professionalisierungsschub braucht, will er den gestiegenen Anforderungen gerecht werden.

Mit dem Vertrag mit dem Justizministerium wurde festgeschrieben, dass DERAD die Fahrtkosten ersetzt werden und eine Aufwandsentschädigung für die Arbeit in den Justizanstalten gezahlt wird. Was dem Verein jedoch fehlt, sind räumliche und organisatorische Strukturen. Derzeit fehlt sogar eine Adresse, zu der Insassen, die eine DERAD Weisung erhalten haben, eingeladen werden können. Auch die Kosten für den Verwaltungsaufwand sind derzeit nicht gedeckt, da der Stundensatz relativ niedrig ist und keinen Overhead abdeckt, was bedeutet, dass die Administration dieses immer umfangreicheren Unterfangens kaum vorhanden ist. Wichtig wäre daher eine bessere finanzielle Ausstattung von DERAD, die mit einer Professionalisierung des Vereins einhergehen müsste. In den Interviews wurde Bedarf in folgenden Bereichen festgestellt: Der Verein sollte besser erreichbar sein; die Kommunikation laufe zu sehr über den Obmann des Vereins; es bräuchte eine klarere Definition der Rolle von DERAD hinsichtlich ihrer Verschwiegenheits- und Berichtspflichten und nachvollziehbare Kriterien für die Berichterstattung; es brauche mehr Vernetzung mit anderen Betreuenden (aus der Sozialen Arbeit, aber auch mit der Seelsorge); manche vermissen ein schriftliches Konzept über die Zugangsweise und Methoden von DERAD; die derzeit nicht vorhandene Supervision wird als wichtiges Element professionellen Handelns gesehen; und schließlich wird angeregt, eine sichere

Datenverbindung zwischen Justiz und DERAD zu installieren, um die höchst sensiblen Daten elektronisch sicher übermitteln zu können.

Obwohl DERAD durch fremdsprachige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verschiedene Fremdsprachen abdecken kann, kommt es zu Situationen, wo ein vertiefendes Gespräch über den Grad der Ideologisierung bzw. wirkliche Deradikalisierungsarbeit an Sprachbarrieren scheitern muss. Dies gilt insbesondere für einen Teil der Russisch und Tschetschenisch sprechender Insassen. Für diese Fälle regt ein Anstaltsleiter an, Videodolmetscher einzusetzen. Das, was derzeit nur als Pilotprojekt und ausschließlich für den medizinischen Bereich gelte, sollte auf Deradikalisierungsgespräche und andere Interventionen mit radikalisierten Gefangenen, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, ausgeweitet werden.

Zwischenresümee

Mit Vertragsabschluss zwischen DERAD und Strafvollzug ist es gelungen, ausgewiesene Extremismus-Fachleute an Bord zu holen, die beim richtigen Umgang mit „Dschihadisten“ in Haft, bei Prävention und Deradikalisierung eine wichtige unterstützende Rollen spielen können. DERAD zeichnet sich durch großes persönliches Engagement und Fachwissen seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus. Anzumerken ist aber auch, dass DERAD mit diesem Auftrag an seine personellen und administrativen Grenzen gekommen ist. Diese Überlastung führt dazu, dass man Prioritäten setzen muss und sich auf jene Insassen konzentriert, bei denen „der Hut brennt“ – wobei die Bewertung, bei welchen Insassen das der Fall ist, wer also als hochideologisiert gilt, in einigen Fällen von der Einschätzung auf Basis der Interviews für die Studie abweicht, was dazu führt, dass unserer Ansicht nach Personen, die dschihadistische Ansichten haben, gar nicht oder viel zu wenig von DERAD betreut werden.

Die Abklärungsgespräche, die DERAD seit Februar 2016 österreichweit durchführt, sind für die Anstalten sehr wichtig, weil man die Frage, ob jemand extremistisch ist und möglicherweise eine Gefahr darstellt und/oder andere von seiner extremistischen Haltung zu überzeugen versucht, kaum ohne die fachliche Einschätzung durch DERAD treffen kann. Die Berichte werden vielerorts zeitnah zur Verfügung gestellt und auch mündlich erstattet; es wurden aber auch Stimmen laut, die kritisierten, trotz Urgenz keine oder erst nach mehrfacher Urgenz die zugesagten Berichte erhalten haben. Mehrere Personen im Vollzug loben den Austausch mit DERAD und sind

froh über die externe Expertise, die bei der Einschätzung, wie mit bestimmten Personen in Haft umgegangen werden soll, sehr hilfreich ist. Die Berichte sind in ihrer Qualität jedoch unterschiedlich und spiegeln den beschriebene Rollenkonflikt von DERAD: Sie sind vorsichtig formuliert und vielfach kann man nur zwischen den Zeilen erahnen, wie es um die Radikalisierung der besprochenen Person steht. In der Zusammenschau fällt auf, dass bei den allermeisten keine verfestigte extremistische Haltung festgestellt wird. Wenn sich jemand bei Fragen nach Versatzstücken der extremistischen Ideologie als Unwissender präsentiert, wird das – mitunter überraschend arglos – für bare Münze genommen, ist man doch überzeugt, dass „wahre Dschihadisten“ ihre Position verteidigen würden. Dabei scheint DERAD seine (Doppel-)Rolle in Haft zu wenig zu reflektieren. Auch wenn man sich nicht als Ermittlungsbehörde verstehen will, besteht der Auftrag dennoch darin, den Grad der Radikalisierung einzuschätzen, damit sich Entscheidungen im Vollzug, aber auch der Entlassungsgerichte darauf stützen können.

Die spezifische Situation in Haft führt dazu, dass ideologische Überzeugungen nicht frei heraus geäußert werden, noch dazu, wo Fragen der Vertraulichkeit ungeklärt sind. Für die Deradikalisierungsarbeit in Form von Interventionsgesprächen wäre es eigentlich notwendig, dass sich die betreffende Person der Verschwiegenheit ihres Gegenübers sicher sein kann, ähnlich wie bei einem Gespräch mit einem Psychotherapeuten. Ohne echte Vertraulichkeit ist nämlich kein offenes und angstfreies Gespräch über die extremistische Ideologie möglich.

V.2 Vollzugsplan

Seit Oktober 2015 sind die Justizanstalten dazu aufgefordert, bei allen nach § 278b StGB Inhaftierten bereits ab Beginn der Untersuchungshaft einen Vollzugsplan zu erstellen, in dem „alle vollzuglichen“ Information zu dokumentieren sind. Damit setzt man erste Schritte in Richtung „Reporting“, wie es beispielsweise vom UNODC der Vereinten Nationen in Zusammenhang mit extremistischen Gefangenen empfohlen wird: Regelmäßige Berichte, die auf der genauen Dokumentation der Pläne und Interventionen fußen, seien die Voraussetzung dafür, dass man mit diesen Insassen individualisiert und konsistent arbeiten und Fortschritte messen könne (UNDC 2016b: 93).

Das Fachteam, bestehend aus Vollzugsleitung, Fachdiensten, Traktkommando und anderen relevanten Informanten, ist nun dazu aufgerufen, innerhalb der ersten Wo-

chen damit zu beginnen, Betreuungs- und Ausbildungsmaßnahmen für extremistische Insassen zu planen, ein verpflichtendes Abklärungsgespräch durch DERAD zu organisieren und all dies im elektronischen Vollzugsplan zu dokumentieren. In weiterer Folge soll das Fachteam bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die nach § 278b StGB inhaftiert sind, einmal im Monat, bei Erwachsenen einmal im Quartal zusammenkommen, um den Insassen bzw. die Insassin zu besprechen.

Tendenziell sind Vollzugspläne eher ein Instrument von Strafvollzugsanstalten, da in anderen Fällen als bei § 278b StGB erst bei Strafen über 18 Monaten ein solcher anzulegen ist. In den Gerichtlichen Gefangenenhäusern hat der Erlass daher auch eher eine Veränderung bewirkt: Es gibt nun auch Gerichtliche Gefangenhäuser, die den Haftverlauf ihrer Untersuchungshäftlinge relativ gut dokumentieren. Auf der anderen Seite gibt es aber immer noch Anstalten mit kaum befüllten Vollzugsplänen, aus denen der Betreuungsverlauf nicht nachvollziehbar ist. Dies ist insbesondere bei Erwachsenen, die in großen Häusern mit viel Fluktuation inhaftiert sind, der Fall. So haben beispielsweise zwei erwachsene Insassen mit mehrjährigen Haftstrafen nach Einführung des obligatorischen Vollzugsplan im Oktober 2015 gerade mal je zwei Einträge bis Mitte September 2016. An manchen Standorten scheint die Umsetzung gerade erst anzulaufen: Man lerne dazu, hieß es dort, und habe die neu hinzugekommen „Dschihadisten“ nun rasch nach ihrer Einlieferung für eine Vollzugsplanerstellung vorgesehen.

Die in den Vollzugsplänen enthaltenen Informationen variieren derzeit sehr von Anstalt zu Anstalt. Häufig dokumentiert sind Fragen der Unterbringung und Klassifizierung, Informationen zu Bildungsmaßnahmen und Beschäftigung, Anmerkungen zum Sicherheitsregime, zu Vorstrafen und Aussichten hinsichtlich bedingter Entlassung, manchmal auch Informationen zur „Führung“ und zu Ordnungsstrafen – also eine ganze Reihe relevanter Informationen, nur werden eben je nach Anstalt mal die einen, mal die anderen vermerkt. Ein wenig befüllter Vollzugsplan kann derzeit ein Hinweis darauf sein, dass es wenig Betreuungsangebote gibt und der Häftling wenig Aufmerksamkeit erhält; er kann aber auch nur das Ergebnis mangelnder Dokumentation sein.

Auch die an den Vollzugsplan „angehängten“ Stellungnahmen sind sehr divers und reichen von DERAD Stellungnahmen über solche der Fachdienste bis hin zu Informationen zum Sozialen Empfangsraum. In manchen Anstalten, aber keineswegs überall, werden die Stellungnahmen von DERAD – wie im Erlass eigentlich vorge-

sehen – an den elektronischen Vollzugsplan „angehängt“. Ein informativer Vollzugsplan könnte den Austausch wichtiger Informationen auch über verschiedene Anstalten hinweg sichern.

Für die Vereinheitlichung dieser Vielfalt wäre eine Auswahl an jedenfalls zu dokumentierenden Fakten und Anhängen hilfreich, die für Insassen nach § 278b StGB folgende Aspekte beinhalten könnte: Vorstrafen, Bildungs- und Beschäftigungshintergrund und geplante Maßnahmen in diesem Bereich, Kontakt zu DERAD, Sprachkenntnisse, psychischer Gesundheitszustand, Therapiemaßnahmen, laufend aktualisierte Sicherheitsmaßnahmen (in der Anstalt und bei Ausführungen), Vorgaben zur Unterbringung und zu Besuchen, (geplante) Kontakte zum Verfassungsschutz und fremdenrechtliche Maßnahmen, Vollzugslockerung und Prognose bzw. Eingabe zur bedingten Entlassung, Kontakt zur Bewährungshilfe/Neustart und andere geplante Maßnahmen wie z.B. SONEKO. Die wichtigsten Stellungnahmen sollten enthalten sein.

In den Interviews wird der Vollzugsplan von zahlreichen Befragten als wichtiges Instrument gesehen, das alle auf den gleichen Informationsstand bringen könne und dadurch hilfreich sei bzw. wäre, wenn er denn besser befüllt wäre. In Anstalten mit hoher Fluktuation wird jedoch die Sinnhaftigkeit bezweifelt, gleich zu Beginn einen Plan für die Zeit in Haft zu entwerfen. Es wurde auch kritisiert, dass die Bezeichnung „Vollzugsplan“ für Untersuchungshäftlinge gar nicht passend wäre. Da bei Erwachsenen in Untersuchungshaft in der Regel wenig Betreuung stattfindet, sei gar nicht klar, was man im Vollzugsplan dokumentieren solle. Die Argumente, die gegen einen Vollzugsplan bei Untersuchungshäftlingen sprechen, sind nachvollziehbar, aber letztlich nicht überzeugend, da die U-Haftzeiten bei den nach § 278b StGB Inhaftierten so lange sind, dass diese Zeit jedenfalls schon für die Arbeit mit den Insassen genützt werden sollte. Selbst dort, wo die Staatsanwaltschaft die Möglichkeiten, mit U-Häftlingen zu arbeiten, stark reglementiert, sind aussagekräftige Vollzugspläne möglich, wie die Salzburger beweisen.⁷²

Von einzelnen Befragten wird der Vollzugsplan weniger als Instrument gesehen, das die Anstalten in ihrer Arbeit unterstützt, sondern als eine zusätzliche Vorgabe durch die Generaldirektion, die dadurch Nachvollziehbarkeit schaffen, aber auch Verant-

⁷² In Salzburg hat man den Erlass zum Anlass genommen, sich einmal im Monat in einer Fachteam-Besprechung den § 278b StGB Insassen zu widmen, auch wenn diese bereits erwachsen sind, und die Ergebnisse im Vollzugsplan zusammenzufassen.

wortung übertragen wolle. Vor allem in Strafvollzugsanstalten, in denen man bereits vor dem Erlass regelmäßig Vollzugspläne erstellt hat, ändere sich wenig bzw. sei der Vollzugsplan keine neue Hilfestellung im Umgang mit Extremisten, hieß es in Interviews. Bloß die Häufigkeit, mit der man die nach § 278b StGB Inhaftierten nun bespreche, sei etwas gestiegen, was zumindest als gewisse Verbesserung gewertet werden kann.

V.3 Risikoeinschätzung mit VERA 2

In den vom Ministerkomitee des Europarats approbierten „Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism“ wird die Entwicklung und Anwendung eines speziellen Instruments zur Beurteilung des Risikos und der Bedürfnisse extremistisch-radikaler Gefangener empfohlen, um ihnen ein individuelles Behandlungsprogramm zukommen zu lassen und ihre Rehabilitation zu fördern (Council of Europe 2016). Auch die Vereinten Nationen empfehlen für radikalisierte bzw. Hochrisiko-Gefangene ein modernes, individualisiertes Risiko-Management, bestehend aus Prävention, Monitoring und Intervention. Hierfür ist ein wissenschaftlich fundiertes und evidenzbasiertes Risk-Assessment Grundvoraussetzung. (UNODC 2016a: 11ff; UNODC 2016b: 41ff)

International existiert eine Vielfalt an Methoden zur Risikobeurteilung, die von klinischer Risikoeinschätzung über strukturierte, professionelle Risikobeurteilung bis zu aktuarischen Instrumenten reichen.⁷³ Will man sich nicht allein auf die klinische Risikoeinschätzung verlassen, stellt sich die Frage, welche diagnostischen bzw. prognostischen Instrumente zur Risikobestimmung im Bereich des Extremismus zur Verfügung stehen bzw. sinnvollerweise angewandt werden können.

Aktuarische Verfahren, die eine statistische Prognose beinhalten, sind für den extremistisch-terroristischen Bereich nicht verfügbar. Um ein Verfahren mit Vorhersagekraft zu entwickeln, bedarf es einer repräsentativen Stichprobe zur Normierung des Instruments. Pressman (2009), die „Erfinderin“ des VERA 2, verweist in diesem

⁷³ Klinische Risikobeurteilung bedeutet, dass Fachleute aufgrund ihrer Erfahrung und klinischen Diagnose eine Prognose abgeben. Der Ansatz der „strukturierten, professionellen Risikobeurteilung“ stützt sich auf die Identifikation und Messung bestimmter Risikofaktoren, die in einem Bereich als relevant gelten; in der Zusammenschau der Faktoren und ihrer Ausprägung gibt der Praktiker sein Urteil ab. Aktuarische Verfahren orientieren sich an der Statistik und liefern eine konkrete Prognose bzw. eine Zuordnung zu einer Risikogruppe, die selbst der Praktiker nicht überarbeiten soll.

Zusammenhang auf die grundsätzlich niedrige Basisrate, d.h. dass extremistisch-terroristische Straftaten sehr seltene Ereignisse sind, was ihre Prognostizierbarkeit stark einschränkt. Wie Silke (2014: 109) ausführt, gibt es darüber hinaus unter Extremisten unterschiedliche Subgruppen mit verschiedenen Basisraten. Auch die zu erwartende niedrige Compliance der Population und die relativ langen Freiheitsstrafen sind bei der Entwicklung eines neuen Verfahrens hinderlich (Pressman/Flockton 2014). Angesichts der niedrigen Fallzahlen und der skizzierten Probleme ist ein aktuarisches Instrument in naher Zukunft wohl auch nicht realisierbar.

Demgegenüber ermöglichen strukturierte, professionelle Risikobeurteilungen idio-graphischer Art, also einzelfallbeschreibende, teilstrukturierte Beurteilungsverfahren, die Fokussierung auf die Person und ihre Veränderung und bieten damit mehr Flexibilität. Die Strukturiertheit gewährleistet, dass alle relevanten Faktoren berücksichtigt werden. Daher sind sie eine brauchbare Alternative zu aktuarischen Instrumenten. Diese Art der Risikobeurteilung zielt weniger auf Prognose ab, sondern dient der gut informierten Entscheidung, welche Behandlung bzw. Betreuung für eine Person die passende ist. Mit einem solchen Instrument bleibt trotz Standardisierung ein gewisser Ermessensspielraum bestehen, da die Zuordnung zu einem niedrigen, mittleren und höheren Risiko von den Fachleuten getroffen wird. Die Fragen bzw. Items ermöglichen zugleich eine Strukturierung der Daten aus den Interviews und Akten.

VERA 2

Diesem konzeptuellen Ansatz folgend existieren für den Bereich gewaltbereiter Extremismus und Terrorismus zwei Instrumente, der VERA 2 und der ERG 22+. Die beiden Verfahren überlappen sich hinsichtlich ihrer Dimensionen, da sie beide auf Faktoren basieren, die aus derselben Literatur extrahiert wurden (Silke 2014: 118). Bezüglich einzelner Dimensionen gibt es Unterschiede. Das Besondere am ERG 22+ ist, dass bei Relevanz im Einzelfall weitere (jedoch nicht angeführte, weil selbst zu definierende) Faktoren hinzugenommen werden können (vgl. Lloyd/Dean: 2015). Nach der Weiterentwicklung von VERA zu VERA 2 erfasst dieser nun 28 Dimensionen, wobei offenbar ein gewisser Transfer von ERG 22+ zu VERA 2 stattgefunden hat.

Im österreichischen Strafvollzug hat man sich für den Einsatz von VERA 2 entschieden. Die Population, auf die VERA 2 angewendet werden kann, sind sämtliche ge-

waltbereite Extremisten („violent extremists“).⁷⁴ VERA 2 kann von Fachleuten aus unterschiedlichen Disziplinen angewandt werden. Qualifiziert sind all jene, die ein erstens Training und Erfahrung im professionellen Assessment haben; zweitens Personen, die Ausbildung und Verständnis in den Bereichen Radikalisierungsprozesse, gewaltbereiter Extremismus und Terrorismus vorweisen können; und drittens ist Erfahrung mit risikoreduzierenden Interventionsprogrammen wünschenswert. Darauf aufbauend ist eine Einschulung in der Anwendung des VERA 2 nötig. (Pressman 2009; Pressman/Flockton 2014)

Die Basis für die Risikobeurteilung bilden alle verfügbaren Informationen über die Person, ihre Biographie, aber auch ihre Haltungen und Werte und verschiedene Kontextfaktoren: VERA 2 beinhaltet sieben Items in der Dimension „Beliefs and Attitudes“, sieben Items zu „Context and Intent“, sechs Items zu „History and Capability“, fünf Items zu „Commitment and Motivation“ und sechs protektive Items, also Faktoren, die das Risiko abschwächen und positiv wirken wie z.B. die Zurückweisung von Gewalt als Mittel zur Zielerreichung. Zur Einschätzung der Dimensionen werden Interviews geführt sowie Akten (Anklageschriften und Urteile) ausgewertet (vgl. Pressman/Flockton 2014). Je breiter die Basis für eine Einschätzung, umso aussagekräftiger ist das Ergebnis. Die Vereinten Nationen empfehlen in ihrem Handbuch zum Management von extremistischen Gefangenen, dass man beim Assessment auf multiple Quellen zurückgreifen soll, also neben Akten auch Informationen von anderen Stellen (Sozialarbeit, psychiatrische Gutachten, Verfassungsschutz, DERAD etc.) miteinbeziehen soll (UNODC 2016b: 43).

Die Faktoren, die im VERA 2 erhoben werden, sind nachgewiesenermaßen relevant für die Begehung „terroristischer Akte“ (Pressman/Flockton 2014). Die zu erhebenden Dimensionen scheinen auch gut geeignet, eine erstmalige Statuserhebung durchzuführen. Um den Erfordernissen des österreichischen Vollzuges zu entsprechen, sollte ein künftig eingesetztes Instrument auch Deradikalisierungsprozesse abbilden, sprich graduelle Veränderungen im zeitlichen Verlauf erfassen. Da VERA 2 vor allem aus dynamischen Faktoren besteht, kann das Instrument auch dazu verwendet werden, Veränderung durch deradikalisierende Maßnahmen zu erfassen.

⁷⁴ Pressman und Flockton (2014: 126) nennen hier gewaltbereite Rechtsextremisten, Linksextremisten, Tierrechtsextremisten, Umweltaktivisten, Anarchisten, Abtreibungsgegner, Al Quaeda inspirierte Extremisten sowie alle anderen gewaltbereiten Rechtsbrecher mit sozialen, religiösen oder politischen Ideologien.

sen.⁷⁵ Das UNODC empfiehlt, das Assessment zu Beginn und in weiterer Folge in regelmäßigen Abständen von sechs Monaten durchzuführen (UNODC 2016b: 61).

Insgesamt ist VERA 2 ein wissenschaftlich fundiertes Instrument und zur Weiterentwicklung der Risk-Assessment Praxis im Bereich Extremismus in Österreich gut geeignet. Es enthält neben historischen Variablen eine Reihe von dynamischen Items und berücksichtigt auch protektive Faktoren, wenngleich die Berücksichtigung der Bedürfnisse stärker ausfallen könnte.⁷⁶ VERA 2 enthält definitiv viele interessante Items, die mit gewaltbereitem Extremismus zusammenhängen. Es stellt sich jedoch die Frage, wie die abgefragten Dimensionen operationalisiert, also messbar gemacht werden können. Woran genau macht man beispielsweise fest, ob jemand Willens ist, für einen bestimmten Zweck zu sterben? Wie fragt man in einer Situation wie in Haft danach, ob jemand Gewalt als legitimes Mittel ansieht, wenn der Befragte ganz genau weiß, welche Antwort erwünscht ist? Wie misst man einen glaubhaften „shift in ideology“, also eine Veränderung der ideologischen Haltung?

Damit VERA 2 sinnvoll eingesetzt werden kann und die zum Teil schwierig zu beurteilenden Kriterien möglichst valide eingeschätzt werden können, bedarf es daher unbedingt der Zusammenarbeit: Nur im interdisziplinären Austausch und durch die Verschränkung der Perspektiven der Fachdienste, von Abteilungs- und Betriebspersonal und von externen Einrichtungen wie DERAD können die zum Teil sehr schwierigen Einschätzungen getroffen werden.⁷⁷ Dabei ist es unerlässlich, dass alle Beteiligten die Kriterien, auf deren Basis sie ihre Einschätzung getroffen haben, offen legen, und etwaige Divergenzen in der Einschätzung diskutiert werden (UNODC 2016b: 57). Die wiederholte Anwendung des Assessments dient nicht zuletzt der Qualitätssicherung der gesetzten Maßnahmen und Programme für extremistische Insassen.

⁷⁵ Veränderung ist bei den Items zur Einstellung möglich, nicht jedoch bei den biographischen Items, die daher bei der Messung von Prozessen ausgeklammert werden müssen. Das Instrument enthält auch Items, die vom Setting abhängen wie z.B. „persönlicher Kontakt mit gewaltbereiten Extremisten“. Die situativen Bedingungen in der Justizanstalt können den Kontakt herstellen oder auch verhindern. Betrachtet man solche Items rein historisch, verringert man das Instrument um die dynamische Komponente eines Faktors.

⁷⁶ VERA 2 fokussiert hauptsächlich auf die Risiken der Befragten und geht auf ihre Bedürfnisse (im Sinne von „criminogenic needs“) kaum ein, obwohl die internationale Forschung gezeigt hat, dass die Berücksichtigung beider Aspekte („risks“ und „needs“) die besten Ergebnisse erzielt (vgl. Bonta/Andrews 2007).

⁷⁷ Ein unsystematischer Vergleich zwischen einer Testung des VERA 2, für die ausschließlich Akten herangezogen wurden, mit den Interviews der Studie hat gezeigt, dass die Einschätzung ausschließlich aufgrund der Anklage bzw. des Urteils, ohne persönliches Gespräch und ohne die Interventionen und das Verhalten in Haft zu berücksichtigen, wenig aussagekräftig ist.

Aus den Erfahrungen aus Großbritannien, wo den Themen Risikoeinschätzung und -management sehr hohe Bedeutung zukommt, kann man aber auch ableiten, dass es unerwünschte Nebeneffekte haben kann, zu sehr auf das Risiko zu fokussieren: Liebling et al. (2011) beobachteten in dem von ihnen untersuchten Hochsicherheitsgefängnis Whitemoor, dass die ausschließliche Fokussierung auf das Risiko mitunter zu einem Verlust an zwischenmenschlichen Beziehungen und Vertrauen führte und damit zu weniger dynamischer Sicherheit. Wichtig ist also, das Assessment nur als zusätzliche Hilfestellung zu verstehen und nicht zu hohe Erwartungen an das Instrument zu haben, da es immer nur so valide ist, wie die zum Teil sehr schwierig zu bewertenden Items von den Betreuungsdiensten im interdisziplinären Austausch mit anderen Fachleuten eingeschätzt werden können.

V.4 Programm zur Deradikalisierung in Kooperation mit VPN Berlin

Das Berliner Violence Prevention Network (VPN) arbeitet seit dem Jahr 2001 im Bereich Extremismus und hat – ursprünglich für den Bereich des Rechtsextremismus – unter dem Titel „Verantwortung übernehmen: Abschied von Hass und Gewalt“ ein Programm für ideologisch motivierte Gewalttäter entwickelt. Inzwischen arbeitet man dort auch mit dschihadistischen Tätern und Täterinnen und betreibt acht Beratungsstellen in fünf deutschen Bundesländern.⁷⁸

Das Innovative an diesem Ansatz der Deradikalisierung ist die Kombination aus politischer Bildungsarbeit und Anti-Gewalt-Training sowie der Hinterfragung der Tat, der Rechtfertigungsmuster und der Motive. Der Aufbau von Kommunikations-, Beziehungs- und Konfliktlösungsressourcen für eine eigenverantwortliche, gewaltfreie, positive Zukunftsplanung stellt dabei den Schlüssel für eine erfolgreiche (Re-)Integration in die Gesellschaft dar. Deutschlandweit ist Violence Prevention Network der einzige Anbieter von Deradikalisierungstrainings mit ideologisch motivierten Gewalttätern in Haft. (Website VPN Berlin)

Die Generaldirektion für den Strafvollzug hat die Zusammenarbeit mit VPN gesucht und wird Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch das Netzwerk schulen lassen, die einerseits das Antigewalt- und Kompetenztraining, andererseits das Qualifizierungsmodul „Kompetenzbildung im Umgang mit Ideologisierung und Radikalisierung“ absolvieren werden. Anders als beim bisher schon im österreichischen Strafvollzug implementierten PSYBEG, einem psychologischen Behandlungsprogramm

⁷⁸ Mehr zum Programm „Verantwortung übernehmen: Abschied von Hass und Gewalt“ finden Sie unter <http://www.violence-prevention-network.de> (14.11.2016).

für Gewaltstraftäter und -täterinnen, das ausschließlich von Psychologinnen und Psychologen durchgeführt wird, ist dieses erweiterte Programm auch offen für den Sozialen Dienst.

Die Umsetzung dieses Vorhabens findet derzeit statt. Ziel ist es, den Fachdiensten besseres Werkzeug im Umgang mit radikalisierten Gefangenen in die Hand zu geben. Der Ansatz, bereits bestehende Anti-Gewalt-Gruppen durch spezielle Module zu ergänzen, wobei das Thema Radikalisierung als Querschnittsmaterie einfließen soll, scheint nach negativen Erfahrungen mit speziellen Gruppen, an denen ausschließlich (potentiell) radikalisierte Personen teilgenommen haben, sehr sinnvoll. Diesen Zugang wählt man übrigens auch in der Londoner Bewährungshilfe:

Rather than engaging in any form of explicit 're-education' or 'de-radicalisation' programme with respect to religion or politics, there is generally an effort to develop resilience through critical thinking and challenging the individual to engage with issues in a more open-minded way. (Marsden 2016: 160)

Eine Mitarbeiterin des Psychologischen Dienstes begrüßt die Adaptierung des PSY-BEG für extremistische Gefangene im Interview: Der Bedarf nach ausgearbeiteten psychologischen Konzepten und nach Wissen über Radikalisierung und Dschihadismus sei enorm groß. Auch wenn mehrere Interviewpartner zu bedenken geben, dass die meisten der nach § 278b StGB Inhaftierten keinen Bedarf an Anti-Gewalt-Trainings haben, so gibt es jedenfalls eine Subgruppe unter den dschihadistischen Gefangenen, bei denen Affekt- und Impulskontrolle sowie Gewalttätigkeit ein virulentes Thema sind. Ein Anstaltsleiter regt an, dafür Spezialisten auszubilden, die man im Einzelfall anfordern könnte, eine Implementierung in allen Anstalten erachte er jedoch nicht für nötig. Derzeit ist geplant, zunächst Mitarbeiter und Mitarbeiterin der Fachdienste aus Gerichtlichen Gefangenenhäusern zu schulen, und das Angebot erst in einem zweiten Schritt auch für die Bediensteten von Strafvollzugsanstalten auszuweiten. Angeregt wurde auch, die Einführung des neuen Programms wissenschaftlich zu begleiten.

V.5 Verbindungsdienst zum Verfassungsschutz

Eine weitere Maßnahme im Gesamtpaket Extremismus-Prävention und Deradikalisierung ist die Etablierung eines sogenannten „Verbindungsdienstes“ zwischen Justizanstalt und dem jeweiligen Landesamt für Verfassungsschutz (LV). Die ersten Schritte dieser Maßnahme wurden bereits erfolgreich umgesetzt: Pro Anstalt wur-

den zwei Personen ausgewählt, die diese Funktion übernommen haben und die bei einer gemeinsamen Tagung mit dem LV geschult wurden. Damit entspricht man auch der im Handbuch „Radikalisierung und Gewaltbereitschaft“ empfohlenen Strategie, speziell geschulte Mitarbeiter innerhalb der Justizanstalten einzusetzen, die in engerem Kontakt zum Verfassungsschutz stehen (BMI/BVT 2008). Ergänzend wurden in allen Justizanstalten Schulungen zum Thema Extremismus durch den Verfassungsschutz angeboten, wobei man sich dabei nicht ausschließlich auf dschiha-distischen Extremismus konzentriert, sondern auch andere Formen wie z.B. Rechts-extremismus thematisiert.

Eine wesentliche Funktion dieses neuen Verbindungsdienstes ist, dass für die Beamenschaft nun klar ist, an wen einschlägige Beobachtungen und Meldungen zu richten sind. Von den Verbindungsbeamten wird, oft in Absprache mit der Anstaltsleitung, nochmals gefiltert, in welchen Fällen der Verfassungsschutz informiert wird. Eine weitere Aufgabe der Verbindungsbeamten besteht darin, Material vom Verfassungsschutz, etwa zu einschlägigen Zeichen und Symbolen, in den Anstalten zu verteilen.

Das Verhältnis zwischen Strafvollzug und Verfassungsschutz ist regional sehr unterschiedlich. In einzelnen Bundesländern wird sehr unproblematisch über den „kurzen Dienstweg“ miteinander kommuniziert und es besteht ein für beide Seiten hilfreicher Austausch. Einzelne Anstalten verweisen im Interview auf ein lange bestehendes, gutes Verhältnis. Man könne beispielsweise beim Verfassungsschutz nachfragen, ob es aus deren Sicht Einwände gegen Vollzugslockerungen gebe.

Am anderen Ende des Spektrums gibt es Standorte, an denen man sich „alleingelassen“ fühlt oder große Differenzen hinsichtlich der Frage bestehen, ob in Untersuchungshaft bereits mit den Insassen gearbeitet werden darf. An einem Standort führte diese Frage sogar zu einem offenen Konflikt, da das Landesamt für Verfassungsschutz jeden Kontakt zu Insassen, auch durch DERAD oder die Seelsorge, als „Einflussnahme von außen“ und damit als „schädlich“ und für die Ermittlungen „extrem abträglich“ einstufte.⁷⁹ Engagierte Anstaltsleiter, die mit den Insassen auch in Untersuchungshaft arbeiten wollen, werden eingebremst und zwischen den Erfordernissen der Betreuung der Insassen und den Vorgaben der Staatsanwaltschaft, die den Empfehlungen des Verfassungsschutzes folgt, zerrieben. Die Geheimhal-

⁷⁹ Siehe auch Kapitel VI.1.

tungspolitik des Landesamts für Verfassungsschutzes wird hier sehr negativ geschildert:

Bei zwei Insassen waren große Teile des Aktes einfach geschwärzt und wir in der Justizanstalt haben einfach nicht gewusst, warum die überhaupt da sind. Wir wussten überhaupt nicht, wie gefährlich die sind.

Unsere Interviewpartner beim Verfassungsschutz zeigen sich erfreut darüber, dass es durch die neu geschaffenen Stellen gelungen sei, den Informationsfluss vom Strafvollzug zum Verfassungsschutz zu verbessern. Es käme jetzt mehr bei ihnen an und man könne nun auch auf informeller Ebene besser kommunizieren. Aus Sicht der Justiz fließt die Information jedoch „mehr in eine Richtung“ und wird auch als „Einbahnstraße“ bezeichnet. Auch von denen, die die Möglichkeit, den Verfassungsschutz in die Anstalt zu rufen, ausdrücklich loben, kommt vorsichtige Kritik daran, dass „die Rückmeldungen etwas ausführlicher“ sein könnten und man sich „mehr beidseitige Kommunikation“ wünsche. Es dürften zwar Informationen vom Verfassungsschutz an die Generaldirektion zu fließen, doch es scheint kaum Rückmeldungen an jene zu geben, die operativ mit den Insassen arbeiten. Das hat in einer Anstalt offenbar dazu geführt hat, dass kaum mehr Meldungen gemacht werden, obwohl das Problem des Extremismus in der Anstalt als virulent beschrieben wurde. Ein Abteilungsbeamter erzählt:

Wenn wir irgendwas sehen, lassen wir es fotografieren und schicken es dem Verfassungsschutz weiter. Gut wäre, wenn man Rückmeldung kriegen würde, war das was, war das nichts? Dann weiß ich, wenn ich das wieder sehe, muss ich es melden, oder eben es ist nichts. (...) Ist es wahr, ist es nicht wahr, das kann keiner sagen.

Nach den Enthüllungen von Edward Snowden über die umfassende Überwachung durch amerikanische Geheimdienste besteht auch hierzulande das Gefühl, dass der Verfassungsschutz ohnehin alles überwache. So geht ein Anstaltsleiter im Interview davon aus, dass Telefongespräche von Insassen, die wegen § 278b StGB in Haft sind, überwacht werden, und dass Dschihadisten nach ihrer Entlassung automatisch observiert werden. Diese umfassenden Überwachungstätigkeiten werden vom BVT mit Verweis auf die fehlende rechtliche Grundlage als Gerücht zurückgewiesen. Der Verfassungsschutz verwendet allerdings ein Instrument zur Risikoeinschätzung, auf der dessen Basis entschieden wird, welche Entlassenen weiter zu observieren sind, wobei eine Observation gegebenenfalls vom Rechtsschutzbeauftragten zu genehmigen

ist. Eine generelle Überwachung von Personen, die aus einer Haft wegen § 278b StGB entlassen werden, gebe es jedoch nicht.

Selbst wenn man in der Strafvollzugsverwaltung Einschätzungen über konkrete Insassen bekomme, bleibt es für den Strafvollzug schwierig, polizeiliche Informationen zur Grundlage vollzugsbehördlicher Entscheidungen zu machen. Kann man jemandem einen Ausgang verwehren, nur weil der Verfassungsschutz vage Bedenken äußert? Wie lange bleiben solche Gefahreinschätzungen aufrecht und werden Entwarnungen kommuniziert? Auch bei der Überprüfung von Seelsorgern ist der Vollzug auf die Einschätzung der Verfassungsschützer angewiesen, wobei in diesem Zusammenhang gefordert wurde, eine bessere gesetzliche Grundlage für diese Auskünfte zu schaffen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass ein zu enges Verhältnis zwischen Strafvollzug und Verfassungsschutz auch die Gefahr birgt, dass Datenschutz- und Grundrechte verletzt werden.

V.6 Übergangsmangement: Bewährungshilfe und SONEKOs

Der Erlass, mit dem die Maßnahmen zu Deradikalisierung und Extremismus-Prävention getroffen wurden, sieht auch die verstärkte Zusammenarbeit mit Neustart im Bereich des Übergangsmagements und der Nachbetreuung vor. Bei der Entlassung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist jedenfalls, bei Erwachsenen optional eine Sozialnetzkonferenz (SONEKO) durchzuführen. Bei einer SONEKO im Rahmen der Entlassungsvorbereitung wird gemeinsam mit der Familie und anderen relevanten Bezugspersonen ein Plan für die Zeit nach der Entlassung erstellt. Neben den Fachdiensten nimmt in der Regel auch DERAD an diesen Entlassungskonferenzen teil.

Die Statistik von Neustart weist eine Reihe von U-Haftkonferenzen⁸⁰ im Bereich § 278b StGB aus. Nach Abgleichung mit unseren Daten gehen wir davon aus, dass es bei zumindest fünf Fällen unserer Studie eine SONEKO für Jugendliche statt U-Haft gegeben hat. Wir wissen auch von vier weiteren SONEKOs bei Entlassungen. Bei einem Jugendlichen beeinflusste das Ergebnis der SONEKO laut Auskunft seines Bewährungshelfers die Entscheidung für eine bedingte Entlassung positiv. In diesem Fall war die Anstalt zunächst gegen die Durchführung einer Konferenz, doch

⁸⁰ Eine SONEKO kann bei Jugendlichen auch als gelinderes Mittel anstatt einer U-Haft eingesetzt werden.

Angehörige des jungen Mannes setzten sich dafür ein, dass sie trotzdem stattfand. Bei einer jungen Erwachsenen war der Richter angesichts der Ergebnisse der SONEKO skeptisch und sprach sich gegen eine vorzeitige Entlassung aus; diese Klientin erreichte ihre vorzeitige Entlassung schließlich durch Beschwerde beim OLG. Bei zwei Erwachsenen, bei denen die SONEKO nicht zwingend vorgeschrieben ist, wurde eine solche von den Anstalten in Kooperation mit Neustart dennoch durchgeführt. Eine von diesen Anstalten plant bei einem weiteren Erwachsenen, demnächst eine SONEKO durchzuführen.

Die hier erwähnten Fälle stammen alle aus Wien und Niederösterreich, wobei das bei den Entlassungskonferenzen ganz einfach damit zu erklären ist, dass alle Entlassungen von Personen, die wegen § 278b StGB in Strafhaft waren, in diesen Bundesländern erfolgten.⁸¹ Nur bei einem aus einer Wiener Anstalt entlassenen, jungen Erwachsenen fand keine SONEKO statt, da sich sein unmittelbares familiäres Umfeld zu diesem Zeitpunkt selbst in Haft befand. Bei allen anderen Entlassungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die wegen § 278b StGB in Strafhaft waren, wurde hingegen, wie vorgesehen, eine SONEKO durchgeführt.

Die Rückmeldungen der Fachdienste, die an diesen SONEKOs teilgenommen haben, sind geradezu gegensätzlich: Während eine Sozialarbeiterin in der SONEKO keinen Mehrwert sieht, war eine andere mit der SONEKO und dem dort entworfenen Plan durchaus zufrieden. Mit der Beurteilung durch die Entlassungsrichter hatten diese Einschätzungen wiederum gar nichts zu tun: Gerade die Konferenz, die von allen Beteiligten als positiv bewertet wurde, wurde vom zuständigen Richter nicht gewürdigt und führte zu keiner positiven Entscheidung über die bedingte Entlassung.

Neustart betreut die allermeisten Personen, die wegen § 278b StGB in Strafhaft waren, im Rahmen der bedingten Entlassung in der Bewährungshilfe.⁸² Nur in einem einzigen Fall wurde ein Insasse erst mit Strafende und daher ohne Weisung zur Bewährungshilfe entlassen. Im Rahmen der Studie wurde deutlich, dass zwischen Grad der Radikalisierung und Zeitpunkt der vorzeitigen Entlassung kein Zusammenhang

⁸¹ Nicht berücksichtigt werden Entlassungen vor dem Erlass, Entlassungen von Personen, die abgeschoben oder ausgeliefert wurden, sowie von Personen, die direkt beim Prozess mit einer teilbedingten Strafe aus der Untersuchungshaft entlassen wurden. Aberkennungsverfahren sind in der Praxis kein Grund, der gegen eine SONEKO spricht.

⁸² Darüber hinaus ist Neustart auch in der Betreuung von nach 278b StGB bedingt Verurteilten aktiv. Über diese Personen stehen uns keine Informationen zur Verfügung und sie werden daher im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

besteht: Personen, die aus unserer Sicht hochideologisiert sind, wurden zum zwei Drittel-Termin entlassen; andere, die uns als kaum radikalisiert erschienen und die auch DERAD ähnlich einschätze, verblieben hingegen (fast) bis zur Endstrafe in Haft.

Neustart hat vereinsintern Maßnahmen gesetzt, um für diese Aufgabe gerüstet zu sein, bietet neben Schulungen auch eine Intervisionsgruppe zu diesem Thema an und kooperiert mit DERAD. Die Betreuung dieser Insassen stellt für die Bewährungshilfe dennoch eine besondere Herausforderung dar. Das liegt zum einen an der hohen Sensibilität des Themas. Ähnlich wie bei Sexualstraftätern gibt es hier ein großes öffentliches Interesse und zugleich wenig Nachsicht, wenn Risiken falsch bewertet und Personen nicht ausreichend betreut und überwacht werden.

Die Bewährungshilfe bei § 278b StGB Fällen ist zum anderen auch abseits der Sorge um einen möglichen „Rückfall“ herausfordernd, weil fast alle mit einer Aberkennung ihres Asylstatus oder anderen negativen Folgen für ihren fremdenrechtlichen Status rechnen müssen. Das bedeutet, dass die Hilfe bei der sozialen Integration auf enorme Hürden stößt, weil viele der üblicherweise genutzten Angebote diesen Personen nicht mehr offen stehen. In Kombination mit dem salafistischen Auftreten (wie etwa dem Tragen eines Niqab), den mangelnden Bildungsabschlüssen und Berufsausbildungen und dem Stigma eines Strafregistereintrags wegen § 278b StGB bedeutet das, dass die Wohn- und Arbeitssituation sowie die finanzielle Situation vieler dieser Haftentlassener katastrophal ist. Mehrere Bewährungshelfer befürchten, dass die Asylaberkennung zu einer Re-Radikalisierung führen kann, weil auch sie beobachten, dass die Anfälligkeit für Extremismus in Phasen der Perspektivlosigkeit und in Krisen höher ist.

Diese fehlenden Perspektiven nach der Entlassung konterkarieren auch die Bemühungen des Strafvollzugs. Eine Sozialarbeiterin hält die Aberkennung des Asyls für absolut kontraproduktiv:

Ich kann noch so gut arbeiten im Gefängnis und dann kommen sie raus und jeder bekommt automatisch ein Asyl-Aberkennungsverfahren. Das bedeutet den Entzug der Lebensgrundlage. (...) Da stellt man sich die Frage: Wofür macht man es eigentlich? Da braucht man nicht deradikalisieren.

In der Arbeit der Bewährungshilfe stellen streng politisch-salafistische Klienten und Klientinnen aber auch deswegen eine besondere Herausforderung dar, weil die Ideologie in sämtliche Lebensbereiche hineinspielt. Wenn sich beispielsweise ein Klient zunächst weigert, an einem Gespräch teilzunehmen, bei dem auch Frauen anwesend sind, muss Überzeugungsarbeit geleistet werden. Wenn eine Klientin nicht bereit ist, für bessere Chancen am Wohnungs- oder Arbeitsmarkt auf ihre Vollverschleierung zu verzichten, muss wohl akzeptiert werden, dass das Tragen des Niqab für sie nicht verhandelbar, sondern ein göttliches Gesetz ist. Mehrfach wird betont, dass dabei von Seiten der Bewährungshilfe bewusst eine nicht verurteilende Haltung eingenommen wird, zugleich aber Differenzen thematisiert und für die Betreuung genützt werden. Die Arbeit am Delikt, die Neustart in den letzten Jahren stärker in den Fokus der Bewährungshilfe gerückt hat, ist bei diesen Klienten und Klientinnen vielfach besonders schwierig, da die meisten von ihnen die ihnen zur Last gelegten Vorwürfe bestreiten.

Trotz dieser Herausforderungen kann die Bewährungshilfe auch hier ähnliche Themen bearbeiten und ähnliche Strategien verfolgen wie bei anderen Klienten, indem sie versucht, die stabilisierenden Faktoren zu stärken und „kriminogenen Bedürfnissen“ entgegenzusteuern. Vielfach gehe es auch einfach darum, als nicht muslimische Bezugsperson zur Verfügung zu stehen und dabei vorzuleben, dass „wir auch nicht unmoralisch oder frei von Werten sind, nur weil wir einen kurzen Rock tragen“.

Die Kooperation zwischen Strafvollzug und Bewährungshilfe ist gut etabliert; mitunter ergeben sich ähnliche Probleme wie in anderen Bereichen auch (vgl. Hofinger 2013: 81), etwa wenn kritisiert wird, dass die detaillierte Vorbereitung der Entlassung unter Einbeziehung der Familie als Ergebnis der SONEKO „verkauft“ wird, obwohl sie durch den Sozialen Dienst geleistet wurde. Mehrere Interviewpartner aus dem Strafvollzug fordern, dass Neustart mit diesen Klienten „nachgehender“ arbeiten sollte als in anderen Fällen. Außerdem würde für die Soziale Arbeit in diesem Bereich generell gelten, dass man sich mehr nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund umschauchen müsse, da die Adressaten der sozialarbeiterischen Interventionen Personen aus dem gleichen Kulturkreis besser annehmen könnten.

V.7 Schulungen

Das Gesamtpaket zur Deradikalisierung und Extremismus-Prävention beinhaltet auch Maßnahmen im Bereich der Aus- und Fortbildung. Die bereits stattfindenden Sensibilisierungsveranstaltungen in den regionalen Justizanstalten sollen durch Angebote der Strafvollzugsakademie ergänzt werden. Das Thema Extremismus soll auch in die Grundausbildung aufgenommen werden. Im Folgenden werden die (geplanten) Angebote, die es im österreichischen Strafvollzug im Bereich Extremismus zuletzt gegeben hat und in naher Zukunft geben wird, dargestellt und mit den in den Interviews geäußerten Bedürfnissen des Personals kontrastiert.

Sensibilisierungsworkshops in den Justizanstalten

Im Jahr 2015 wurden in allen Justizanstalten etwa zweistündige Sensibilisierungsvorträge durch das Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung angeboten. In einem Teil der Justizanstalten wurden zudem zweistündige Sensibilisierungsvorträge durch die Islamische Glaubensgemeinschaft (IGGiÖ) bzw. Seelsorge und durch DERAD gehalten. In zwei Justizanstalten wurden auch Vorträge zum Thema Dschihadismus durch den Co-Autor dieser Studie, Thomas Schmidinger, abgehalten. In einer Justizanstalt wurde dies mit einem Vortrag für die Insassen kombiniert.

Laut Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Grünen durch den Justizminister haben an den Informationsveranstaltungen des BVT insgesamt 1.490 Bedienstete aus allen Justizanstalten, an jenen der IGGiÖ 1.179 Bedienstete aus 26 Justizanstalten teilgenommen.⁸³

Ausbildung der Verbindungsdienste

Je zwei ausgewählte Justizwachebedienstete pro Anstalt wurden 2016 als Verbindungsdienst zum Verfassungsschutz ausgebildet. Die Schulungen erfolgten durch das BVT unter Einbindung von DERAD in jeweils dreitägigen Seminaren, an denen auch Vertreter und Vertreterinnen der Landesämter für Verfassungsschutz teilnahmen. Die Verbindungsbeamten fühlten sie durch diese Schulungen mehrheitlich gut

⁸³ Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage von Mag. Albert Steinhauser und Freundinnen und Freunde vom 22. Februar 2016: 2798/AB XXV. GP durch das Bundesministerium für Justiz, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_07298/imfname_507262.pdf (28.11.2016)

in das Thema eingeführt. Positiv erwähnt wurde auch, dass der Kontakt zu lokalen Ansprechpartnern durch die gemeinsame Veranstaltung hergestellt werden konnte. Von Seiten der Abteilung Sicherheit heißt es, dass weitere Fortbildungen („follow ups“) geplant seien. Damit könnten die Verbindungsbeamten zunehmend in die Rolle von Multiplikatoren hineinwachsen, die anderen Kollegen als Ansprechpartner in diesen Fragen zur Verfügung stehen, wie das etwa auch im Handbuch „Radikalisierung und Gewaltbereitschaft“ angeregt wird (BMI/BVT 2008: 34).

Aus- und Weiterbildung an der Strafvollzugsakademie

Die Strafvollzugsakademie hat das Thema Extremismus erstmals in ihre Ausbildung aufgenommen. In der Grundausbildung soll nun eine „Einführung Radikalismus und Extremismus“ mit insgesamt zehn Unterrichtseinheiten angeboten werden. Nach einer ersten Einführung in das Thema, bei der Definitionen, Grundbegriffe und typische Radikalisierungsverläufe in Haft vorgestellt werden, erläutert DERAD in einem Fachvortrag das Thema „Islamischer Extremismus“. Die Lehrenden des BVT fokussieren nicht ausschließlich auf islamischen Extremismus, sondern schulen zu unterschiedlichen Formen von Extremismus. In einem abschließenden Block werden Indikatoren für Radikalisierung vorgestellt.⁸⁴

Neben der Grundausbildung gibt es auch eine Fortbildungsveranstaltung, die von der Strafvollzugsakademie für bereits im Dienst befindliche Justizwachebedienstete angeboten wird. Dabei werden insgesamt acht Seminareinheiten unter dem Titel „Sensibilisierungsworkshop Radikalisierung und Extremismus“ angeboten. Es handelt sich um ein eintägiges Seminar, in dem zunächst eine grundsätzliche Einführung gegeben wird, um im Anschluss daran vertiefend die Themen Islamismus und Salafismus sowie Entwicklungen des Extremismus in Österreich vorzustellen. Zwei Seminare, zu den Aufgaben der Betreuungsdienste und zu Indikatoren für Radikalisierung, runden das Tagesprogramm ab. Von dieser Fortbildungseinheit waren für 2016 acht Veranstaltungen geplant. 2017 werde sie laut Strafvollzugsakademie „nach Bedarf“ weitergeführt.

⁸⁴ Außer den beiden Gastvorträgen werden die beiden anderen Einheiten von Mitarbeitern der Justizwache selbst gehalten, was auch der sonstigen Ausbildungsstrategie durch die Strafvollzugsakademie entspricht.

Bedarf an weiteren Schulungen

Durch die bisher angebotenen Vorträge durch das BVT, die IGGiÖ/Gefängnis-seelsorge und DERAD gibt es in den Anstalten ein gewisses Grundwissen, doch nicht alle von uns interviewten Bediensteten des Strafvollzugs haben an diesen Schulungen teilgenommen bzw. nehmen nicht alle diese überhaupt als Schulungen wahr:

Der Verfassungsschutz war schon da, hat nur gesagt, worauf wir mehr Augenmerk haben sollen, welche Zeichen gerne verwendet werden und so. Das schon. Aber ich kann das ja nicht lesen, für mich sind das Hieroglyphen.

Im Großen und Ganzen wird das Personal aber als weitgehend informiert und sensibilisiert eingeschätzt: Man wisse, auf welche Zeichen und Symbole man besonders achten müsse und welche Veränderungen darauf hindeuten könnten, dass sich jemand radikalisiert hat. Dennoch wird vor allem in Justizanstalten, in denen viele Insassen nach § 278b StGB inhaftiert sind, dringender Bedarf an Schulungen und Instrumenten (etwa zur Risikoeinschätzung) geäußert, die derzeit anlaufenden Schulungen kämen „ganz schön spät“.

Wichtig ist, dass in einem zweiten Schritt über das Basiswissen hinausgehende Fortbildungen angesprochen werden und vertiefend am Thema Haft und (De-)Radikalisierung gearbeitet wird. Im Rahmen von Seminaren sollte auch die Möglichkeit bestehen, konkrete Fälle zu diskutieren und dabei zu erfahren, „worauf man wirklich achten muss“. Zugleich dürfen die Erwartungen an die Schulungen nicht zu hoch sein: Nach einer zehnstündigen Einführung, von der sich nur drei Stunden explizit mit islamischem Extremismus beschäftigen, ist man kein Experte für Dschihadismus, sondern bestenfalls für das Thema sensibilisiert. Es besteht hier auch die Gefahr einer Halbbildung, die auch im Rahmen dieser Studie vereinzelt zu erkennen war und die möglicherweise dazu führen kann, dass man sich in einem Bereich Kompetenzen zuschreibt, in dem man de facto wenig weiß. Wenn sich Mitarbeiter besonders für das Thema interessieren und auch externe Fortbildungsangebote in Anspruch nehmen, sollte dies von den Vorgesetzten anerkannt und unterstützt werden.

An dieser Stelle sei auch die bereits in anderen Zusammenhängen häufig geäußerte, aber bei der Rekrutierung für das Justizpersonal wenig berücksichtigte Forderung

erwähnt, gezielt Personen mit Migrationshintergrund für die Arbeit in Gefängnissen anzuwerben (UNODC 2016b: 29).

V.7 Nicht radikalierungsspezifische Maßnahmen und innovative Projekte

Betrachtet man das Phänomen der Radikalisierung ausschließlich als theologisches Problem, vernachlässigt man zentrale Ursachen für Radikalisierung, aber auch Ansätze für Deradikalisierung (vgl. z.B. Neumann 2016: 246ff, Kruglanski 2014). Darum sind auch jene Maßnahmen von großer Bedeutung, die nicht speziell in Zusammenhang mit Deradikalisierung und Extremismusprävention zum Einsatz kommen: Die „normale“ psychosoziale Betreuung durch die Fachdienste, also den Sozialen und Psychologischen Dienst und durch die Jugendgerichtshilfe, ist ein ganz zentraler Teil der Deradikalisierungsarbeit im Gefängnis. Auch Justizwachebedienstete auf den Abteilungen und in den Betrieben können als Bezugspersonen eine wichtige Rolle bei der Loslösung – zumindest auf der Verhaltensebene – von extremistischen Organisationen spielen. Mehrere Jugendliche befanden sich auch in einer Psychotherapie der Männerberatung.

Die von uns interviewten Mitarbeiterinnen der Fachdienste konnten zum Teil eine enge, professionelle Vertrauensbeziehung zu diesen nach § 278b StGB inhaftierten Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen aufbauen, auch weil in der Betreuung junger Menschen mehr Ressourcen zur Verfügung stehen als in der Arbeit mit Erwachsenen. Sie schildern, dass diese Betreuungen viel Zeit benötigt hätten, da das Misstrauen am Anfang groß gewesen sei. Nach einem längeren, vorsichtigen Näherkommen fand jedoch ein intensiver Austausch statt.

Während manche Sozialarbeiterinnen erzählen, sich auf keine Diskussionen über Religion und Ideologie einzulassen, sprechen andere die Ideologie und die daraus abgeleiteten Vorschriften, wie das Tragen eines Niqab, in der Betreuung immer wieder an, wobei man für tiefergehende religiöse Diskussionen die Möglichkeit schätzt, DERAD miteinbeziehen zu können. Eine gut informierte Sozialarbeiterin spricht viel über religiöse Themen, aber „redet ihnen die Religion überhaupt nicht aus“, weil sie für die Betroffenen ja auch eine wichtige Funktion habe, nämlich Halt, Struktur und Hoffnung biete in einem postmodernen „anything goes“, das diese migrantischen Jugendlichen der zweiten Generation überfordere.

Auch aus der Perspektive der nach § 278b StGB Inhaftierten bzw. Entlassenen spielen diese Beziehungen eine ganz wichtige Rolle. Eine Haftentlassene erzählt im Interview, dass sie nach wie vor, viele Monate nach ihrer Entlassung, mit der Sozialarbeiterin in Haft in Kontakt stehe. Am Glauben habe sich durch die Haft nichts verändert, meint sie, „ich bin dieselbe“, aber sie wolle nun nicht mehr nach Syrien gehen, erstens, weil sie ein Kind habe, und zweitens habe das auch „das Reden mit Frau L.“ bewirkt.

Neben respekt- und vertrauensvollen Beziehungen sind auch Bildungsmaßnahmen ein wesentlicher Ansatzpunkt vor allem bei jungen Insassen und Insassinnen. Wie die Studie von Liebling und Kollegen gezeigt hat, ist der Aufbau von „intelligentem Vertrauen“ und dynamischer Sicherheit vor allem im Rahmen sinnstiftender gemeinsamer Tätigkeiten möglich, insbesondere auch im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen (Liebling et al. o.J.: 7). Das UNODC empfiehlt, Bildungsmaßnahmen als Teil der Deradikalisierungsarbeit zu sehen:

Education can be a direct antidote to violent extremist messages. Disengagement interventions should therefore include a range of educational activities. (...) Improving the prisoners' educational abilities will also increase their self-esteem, self-confidence, opportunities, and status within their communities. (UNODC 2016b: 78)

Angesichts der schwachen Bildungshintergründe der meisten nach § 278b StGB Inhaftierten erlangt diese Forderung besondere Bedeutung.

Die Behandlung in Haft hat insgesamt Einfluss auf (De-)Radikalisierungsprozesse, darin sind sich alle Studien einig (vgl. z.B. Schmid 2013: 42). Die Einhaltung menschenrechtlicher Standards wirkt sich positiv auf das Klima, aber auch auf die Sicherheit aus. Extremistischen Gefangenen mit Respekt und Achtung zu begegnen, unterminiert das Schwarz-weiß-Denken der dschihadistischen Ideologie und fordert diese damit direkt heraus (UNODC 2016b: 11).

Neben den österreichweiten Angeboten der Fachdienste des Strafvollzugs gibt es eine Reihe von Projekten in einzelnen Justizanstalten, die den Charakter von Pilotprojekten haben, die aber alle einen Beitrag zum Umgang mit radikalisierten Gefangenen bzw. nach § 287b StGB Verurteilten zu leisten beabsichtigen.

Der Einsatz von „Listenern“

In einer Justizanstalt, in der die Arbeit mit Untersuchungshäftlingen nach § 278b StGB von der Staatsanwaltschaft stark eingeschränkt war, wurden zwei dieser Insassen in Haft als „Listener“ eingesetzt. Listener sind Personen, die mit suizidgefährdeten Häftlingen gemeinsam untergebracht werden, um diesen eine Ansprache zu bieten und damit das Suizid-Risiko zu senken. Der Einsatz von Listeners im diesem Zusammenhang ist zunächst überraschend. Die Idee entstand aus der Notwendigkeit, Personen, die aufgrund der strengen Vorgaben sehr isoliert waren, besser in die Anstalt einzubinden und ihnen eine Aufgabe zu geben, die zugleich kontrolliert ist: Listener werden vom Psychologischen Dienst gecoacht und es wird sehr genau beobachtet, wie sie sich verhalten und ob Radikalisierungstendenzen bestehen. Im einem dieser Fälle benötigt der psychisch labile Insasse, dem ein Listener zur Seite gestellt wurde, aufgrund einer körperlichen Behinderung auch praktische Hilfe beim Essen und Ankleiden, die ebenfalls vom Listener geleistet wurde. Einer dieser nach § 278b StGB inhaftierten Listener wurde für die Studie interviewt. Er äußert sich im Gespräch positiv über seine Aufgabe und den Kontakt zur Psychologin. Gefangene, die nach § 278b StGB inhaftiert sind, als Listener einzusetzen könnte möglicherweise auch in anderen Justizanstalten erprobt werden.

Kaukasus-Gruppe

In der Jugendstrafanstalt Gerasdorf läuft derzeit der zweite Durchgang der sogenannten „Kaukasus-Gruppe“, die von der säkularen tschetschenischen Journalistin Maynat Kurbanova und dem tschetschenischen Exilpolitiker Hussein Iskhanov, der der säkular-nationalistischen Opposition angehört, geleitet wird. Ziel dieser Gruppe ist es, entwurzelten tschetschenischen Jugendlichen in der Jugendstrafanstalt ein differenziertes Bild der tschetschenischen Geschichte und Kultur zu vermitteln. Das Angebot richtet sich nicht nur an dschihadistische Jugendliche, sondern an tschetschenische Jugendliche mit unterschiedlichen Delikten, beabsichtigt aber, auch einen Beitrag zur Deradikalisierung zu leisten.

Die Gruppe trifft zu zehn Einheiten zusammen, wobei sich ein Teil Gruppengesprächen widmet, in denen über die tschetschenische Geschichte und Kultur, den Islam und Politik, aber auch über allgemeine Themen der politischen Bildung und Demokratieerziehung gesprochen wird. In einem zweiten Teil wird mit Trainern aus der Justizanstalt Sport betrieben, wobei man hier bewusst auf den unter tschetscheni-

schen Jugendlichen sehr beliebten Kampfsport „Mixed Martial Arts“ (MMA) verzichtet hat, sondern die Jugendlichen stattdessen durch Ausdauersport, z.B. Laufen, Klettern oder Hindernislauf, „an ihre Grenzen bringen“ wolle, denn „sie wissen nicht, wohin mit ihrer Energie“. Das Projekt ist bislang auf Gerasdorf beschränkt, scheint jedoch ein vielversprechendes Pilotprojekt zu sein, das sich insbesondere auf jene Gruppe konzentriert, die von anderen Maßnahmen oft weniger erreicht wird.

Betreuung durch Back Bone

„Back Bone 20“ ist ein Verein der offenen Jugendarbeit, der im 20. Bezirk aktiv ist, aber auch Jugendliche in Haft weiterbetreut.⁸⁵ Das Team von Back Bone hat sich mit dem Thema Radikalisierung auseinandergesetzt und bietet auch Schulungen an, die in den Interviews mit den Sozialen Diensten als hilfreich gelobt wurden. Ein männlicher Jugendlicher und eine Junge Erwachsene, die im Rahmen der Studie interviewt wurden, werden intensiv von Back Bone betreut. Das Angebot kann, muss aber nicht in Anspruch genommen werden, ist also absolut freiwillig. Man diskutiere mit den Jugendlichen, stelle offene und kritische Fragen und konfrontiere die Jugendlichen mit den eigenen Werten. Back Bone arbeitet bedürfnis- und ressourcenorientiert. Ohne an dieser Stelle im Detail auf den methodischen Zugang dieser Einrichtung der offenen Jugendarbeit eingehen zu können, seien hier insbesondere zwei Aspekte ihrer Arbeit erwähnt: Back Bone arbeitet einerseits nachgehend und betreut Klienten und Klientinnen, wenn nötig, sehr intensiv. Und Back Bone betreut sowohl drinnen als auch draußen und ist somit eine wichtige „Ankerperson“ für die Zeit nach der Haft.

Betreuung Russisch sprechender Insassen

In der Justizanstalt Josefstadt wird ein Mitarbeiter beschäftigt, der sich speziell der psychosozialen Betreuung Russisch sprechender Insassen und Insassinnen widmet. Der studierte Historiker hat sich zu einem Experten für die Region, aber auch für die tschetschenische Community in Österreich entwickelt und bietet für Gruppen von bis zu zehn Personen politische Bildung an. Aufgrund seiner Expertise wäre er in

⁸⁵ Für mehr Information zu Back Bone siehe <http://www.backbone20.at/index.html> (Stand 24.11.2016); einen kritischen Beitrag zum Thema Deradikalisierung und Extremismusprävention im Jugendalter von einem Mitarbeiter von Back Bone findet man unter <http://sozialeskapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/398/690.pdf> (Stand 24.11.2016).

Arbeitsgruppen zum Thema Radikalisierung oder als externer Experte in anderen Justizanstalten sicherlich eine Bereicherung.

ETC Graz

In der Justizanstalt Karlau wurde in Kooperation mit dem Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC) der Universität Graz ein Projekt durchgeführt, bei dem über mehrere Monate hinweg mit Insassen gearbeitet wurde. Ziel dieses Projekts war unter anderem Radikalisierungsprävention. Die Gruppe für das Projekt wurde von der Justizanstalt ausgewählt und umfasste Insassen, die *nicht* als radikalisiert oder radikalierungsgefährdet eingestuft wurden. Der Anstaltsleiter sieht das Projekt als Chance, „in die Organisation hinein zu schauen“; man brauche „drinnen“ Leute, die einen stützen, die gestärkt und aufmerksam sind. Da man als Außenstehender keinen Einblick in abgeschottete Gruppen habe, müsse man zumindest das Umfeld dieser Gruppen stärken und sensibilisieren. Dies sei gelungen: Durch den intensivierten Austausch mit den Insassen habe sich die angespannte Situation etwas entschärft und entspannt. Auch die Projektverantwortliche des ETC Graz schildert einen konstruktiven und intensiven Austausch zu Themen wie Religionsfreiheit und Radikalisierung in Haft. Das Projekt könnte auf andere Anstalten ausgeweitet werden und sollte dann eventuell verstärkt Personen miteinbeziehen, die Muslime sind oder aus Ländern wie Tschetschenien kommen.

VI. Dilemmata und Spannungsfelder

Im Laufe der Studie wurden einige grundsätzliche Dilemmata sichtbar, die den Umgang mit „Dschihadisten“ in Haft prägen. Die Studie stellt nicht den Anspruch, die Widersprüchlichkeiten aufzulösen, sondern hofft, durch das Aufzeigen und beschreiben der Spannungsfelder zu einem produktiven Umgang mit ihnen beitragen zu können.

VI.1 Unbeeinflusstes Ermittlungsverfahren versus Deradikalisierung

Die Auswertung der Akten hat ergeben, dass nicht nur die gesamte Dauer der Untersuchungshaft bis zur Rechtskraft des Urteils in Fällen des § 278b StGB überdurchschnittlich lange ist, sondern im Durchschnitt ganze acht Monate bis zum erstinstanzlichen Urteil vergehen. In dieser Zeit durften an zwei Standorten mit allen nach § 278b StGB Inhaftierten keine Gespräche mit DERAD geführt werden und auch sonst keine externen Fachleute miteinbezogen werden. Aus Sicht des Verfassungsschutzes und der Staatsanwaltschaft geht es – nachvollziehbarer Weise – darum, das Ermittlungsverfahren möglichst unbeeinflusst und ungestört abzuschließen. Es ist verständlich, dass man verhindern will, dass sich Angeklagte mit Verweis auf Deradikalisierungsgespräche vor Gericht geläutert geben oder sich im Zuge dieser Gespräche erwünschtes Aussageverhalten angeeignet haben. Ein Vertreter eines Landesamts für Verfassungsschutz meint, dass „bis zur Anklageerhebung wirklich nur Staatsanwalt, Anwalt und Arzt zum Insassen dürfen“, also nicht nur niemand von DERAD, sondern auch keine Seelsorge und keine anderen externen Fachleute. Ein interviewter Staatsanwalt gibt sich ähnlich streng und hält Deradikalisierungsarbeit vor einer rechtskräftigen Verurteilung für „sinnlos und kontraproduktiv“ – und hat sie deshalb auch untersagt.

Zur Lösung dieses Dilemmas gibt es keine einfachen Antworten. Die negativen Auswirkungen des Verbots, mit diesen Untersuchungshäftlingen zu arbeiten, könnten allerdings abgemildert werden, wenn

1. der zitierte Verfassungsschutz beim Wort genommen wird und die Beschränkungen nicht bis zum erstinstanzlichen Urteil aufrecht bleiben, sondern nur bis zur Anklageerhebung. Die Notwendigkeit der Betreuung durch hauseigene Fachdienste und die Seelsorge sollte aber auch schon vorher außer Streit stehen.

2. die Beschränkungen nicht pauschal für alle nach § 278b StGB Inhaftierten gelten, sondern ausschließlich für jene, die man als besonders gefährlich einschätzt. In einer Anstalt, in der sehr viele Personen nach § 278b StGB mit zum Teil sehr hohen Strafen inhaftiert sind, galt das Verbot von Gesprächen mit DERAD ausnahmslos für alle und damit auch beispielsweise für einen jungen Erwachsenen, der an der Ausreise nach Syrien gehindert worden war und in der Hauptverhandlung mit einer teilbedingten Strafe entlassen wurde. Bei ihm wurde zwar mit der Verurteilung eine Weisung erteilt, Gespräche mit DERAD zu führen. Seine mehr als achtmonatige Haft wurde jedoch überhaupt nicht zur Deradikalisierung genutzt, obwohl es bei anderen, ganz ähnlichen Fällen an anderen Standorten keine solchen Beschränkungen gegeben hat.

3. man zur Kenntnis nimmt, dass es bei den strafrechtlichen Vorwürfen ja nicht um die Ideologie per se geht, sondern um die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung, also auch tatsächlich Schritte (z.B. in Richtung Abreise nach Syrien) gesetzt worden sein müssen. Weder DERAD noch die Seelsorge haben das Ziel, die Straftat in irgendeiner Form „abzusprechen“, im Gegenteil: DERAD ermutigte in einem Fall Jugendliche im Gespräch dazu, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren, was diese dann auch taten und dadurch deutlich mildere Strafen ausfassten, als in vergleichbaren Fällen verhängt wurden;

4. die Verfahren beschleunigt werden und sich dadurch die Dauer der Untersuchungshaft verkürzt.

VI.2 Sicherheitsregime versus „Normalisierung“

Nicht nur die Auflagen von Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz sind im Alltag schwer mit der im Strafvollzug ausgegebenen Strategie der Normalisierung vereinbar. Auch die Vorgaben unterschiedlicher Abteilungen in der Generaldirektion werden als widersprüchlich erlebt. Eine Sozialarbeiterin bringt das Dilemma auf den Punkt:

Wir bekommen von der Betreuungsabteilung die Rückmeldung, es ist ganz normal mit ihnen zu arbeiten und von der Sicherheit bekommen wir die Info, auf die muss man total aufpassen – ist ja das schon widersprüchlich.

Die beiden Abteilungen mit ihren unterschiedlichen Prioritäten können als institutionelles Abbild eines ganz grundsätzlichen Dilemmas gesehen werden, in dem sich

der Strafvollzug im Umgang mit „Dschihadisten“ befindet: Auf der einen Seite unterliegen diese Insassen aufgrund ihres Delikts und der Gefahr der Radikalisierung anderer einem strengen Sicherheitsregime, sowohl was die Behandlung innerhalb der Anstalt betrifft als auch Vollzugslockerungen; auf der anderen Seite ist man davon überzeugt, dass „Normalisierung“ und Integration in den Anstaltsalltag die beste Strategie im Umgang mit diesen Insassen sind. Ein Anstaltsleiter beschreibt das Dilemma und das Bemühen um Normalität:

Wir machen immer was falsch, egal wie wir es machen. Es wird Berührungspunkte geben, wenn auch nur ganz kurz, z.B. beim Spaziergang. Aber was wir auch unbedingt richtig machen wollen: Junge Menschen entsprechend zu integrieren und der Normalität zuzuführen. Und dann überlegen wir halt: Was machen wir weniger falsch.

Sämtliche Anstaltsleitungen stehen hinter dieser Strategie der Normalisierung, wobei in den Interviews deutlich wird, dass nicht nur unterschiedliche Vorgaben von „oben“ (Generaldirektion) bzw. „außen“ (Staatsanwaltschaft, Landesamt für Verfassungsschutz, aber auch Entlassungsgerichte) dem entgegenwirken, sondern dass es auch „innen“, also beim eigenen Personal, Widerstände gegen die Miteinbeziehung von „Dschihadisten“ in den Anstaltsalltag und in die Betriebe gibt. Neben diese Kräfte, die einer Gleichbehandlung von Insassen nach § 278b StGB entgegenwirken, tritt das Faktum, dass diese Insassen im Vergleich zu anderen extrem lange in Untersuchungshaft sind und die Situation der U-Häftlinge in vielen Anstalten weit entfernt von jeder „Normalität“ ist, da es wenig Arbeitsmöglichkeiten gibt bzw. es ihnen nicht erlaubt ist zu arbeiten. Ein junger Erwachsener schildert seinen Tagesablauf:

Um sieben Uhr aufstehen, um acht spazieren gehen, um neun zurück in die Zelle. Um zwölf Uhr Mittagessen, um 17 Uhr Abendessen. Den ganzen restlichen Tag ohne Beschäftigung in der Zelle.

In den Interviews mit den Gefangenen zeigt sich also, dass der Alltag vieler nach § 278b StGB Inhaftierten mit der viel beschworenen „Normalität“ wenig zu tun hat und dass die Strategie der Normalisierung oft mehr Programm als Realität ist. Mehrere Interviewpartner berichten von monatelanger Einzelhaft, die in Kombination mit einem Mangel an Beschäftigung bzw. einem Beschäftigungsverbot zu schweren psychischen Belastungen führte („In Einzelhaft bist wie ein toter Mensch. Die Zelle ist ein Grab.“) und die Hinwendung zur religiösen Ideologie eher fördere als verhindere. Aber nicht nur zu Beginn der Haft, sondern auch im Entlassungsvollzug fühlen

sich Gefangene durch die mit dem „Terrorparagrafen“ verbundenen Restriktionen benachteiligt, etwa eine junge, nicht vorbestrafte Frau, die mit zwei kleinen Kindern inhaftiert war, und der zunächst alle Vollzugslockerungen und die vorzeitige Entlassung verwehrt wurden.

Die größten Schwierigkeiten, den „Spagat zwischen Normalbehandeln und Sicherheit“ zu bewältigen, haben nach innen relativ offene Strafvollzugsanstalten mit vielen radikalisierten Gefangenen. In diesen Anstalten, in denen es zum Teil ein besonderes Bemühen gibt, diese Insassen miteinzubeziehen, artikuliert man auch die Widersprüche am deutlichsten. Wenn in manchen Anstalten keine besonderen Herausforderungen im Umgang mit „Dschihadisten“ gesehen werden, kann das auch daran liegen, dass diese mitunter sehr angepassten Insassen bei einem Betreuungsschlüssel von über 1: 100 nicht auffallen – über das Problem der Radikalisierung in der Anstalt sagt das aber möglicherweise wenig aus.

Das Verhältnis von Sicherheit (durch ein strenges Haftregime) und Normalisierung (durch Integration in die Anstalt) ist ein Spannungsverhältnis, das sich nicht einfach auflösen lässt und auch gar nicht zugunsten einer der beiden Pole aufgehoben werden soll und kann. Doch der scheinbare Trade-off zwischen Sicherheit und Normalisierung – dass also das eine nur zu Lasten des anderen zu haben ist – sollte hinterfragt werden: Durch die Einbindung von Insassen in den Anstaltsalltag, in die Betriebe und in sonstige, sinnstiftende Aktivitäten werden die Bedingungen für dynamische Sicherheit und intelligentes Vertrauen (Liebling et al. 2011) geschaffen und damit ein Beitrag zur Sicherheit durch Normalisierung geleistet. Isolation und Untätigkeit können hingegen die Radikalisierung verstärken, wie die Interviews mit den Insassen gezeigt haben.

Aus den bisherigen Interviews wurde auch deutlich, dass die Strategie der Normalisierung mehr bedeuten sollte, als diese Insassen „einfach mitrennen“ zu lassen, wie man es in manchen Anstalten formuliert. Einen nach § 278b StGB verurteilten Insassen zu mehreren Landsleuten in einen Haftraum zu sperren und diese dann den ganzen Tag weitgehend sich selbst zu überlassen, scheint zwar in manchen Anstalten relativ „normal“ sein, vor allem während der überlangen Untersuchungshaft, hat aber mit der viel beschworenen Normalität wenig zu tun, sondern birgt möglicherweise gute Rahmenbedingungen für Radikalisierung in Haft.

VI.3 Reintegration versus fremdenrechtliche Folgen

Das UNODC der Vereinten Nationen empfiehlt in einem aktuellen Bericht über das Management von gewaltbereiten Extremisten, dass deren Reintegration ganzheitlich und multidisziplinär gestaltet werden soll und mit der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess und andere soziale Bezüge einhergehen soll (UNODC 2016b: 119ff., 140). Die wenigen existierenden europäischen Aussteigerprogramme wie im dänischen Århus setzen auf umfassende Rehabilitation und Hilfe bei der Suche nach Arbeitsplätzen und Bildungsmaßnahmen.

Hierzulande müssen alle nicht österreichischen Staatsbürger bei einer Verurteilung wegen § 278b StGB mit fremdenrechtlichen Konsequenzen rechnen. Am häufigsten führt dies in der Praxis dazu, dass der Asylstatus aberkannt wird und die nunmehr nur noch – bis ihre Abschiebung durchsetzbar ist – Geduldeten ihren freien Zugang zum Arbeitsmarkt und ihre Ansprüche auf Sozial- und Transferleistungen verlieren. Auch für Asylwerber hat eine Verurteilung wegen § 278b StGB ähnlich weitreichende Folgen: Sie kann als Asylausschlussgrund gewertet werden. Asylwerber aus Kriegsgebieten wie Syrien können aber auch bei einem negativen Asylbescheid nicht einfach abgeschoben werden. Der Leiter einer Justizanstalt, in der ein syrischer Asylwerber wegen § 278b StGB eine Haftstrafe verbüßt, fasst das Problem aus Sicht des Strafvollzugs zusammen:

Wohin sollen wir denn einen syrischen Flüchtling entlassen? Worauf sollen wir ihn vorbereiten? Der hat hier kein soziales Netzwerk. Wie wird dessen fremdenpolizeilicher Status dann sein? (...) Soll ich sie von der Haft auf die Straße schicken?

Auch von den Sozialarbeiterinnen und Bewährungshelfern werden diese Rahmenbedingungen problematisiert. Die Fachleute vom sozialen Dienst, von der Jugendgerichtshilfe und von Neustart sehen ihre Bemühungen um Deradikalisierung und Reintegration dadurch konterkariert und warnen davor, dass die Anfälligkeit für Extremismus in Phasen der Perspektivlosigkeit und in Krisen höher ist.

Durch diese Praxis der Asylaberkennung und ähnlicher fremdenrechtlicher Konsequenzen bei Asylwerbern, aber auch bei Personen, die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht in Österreich sind, entsteht ein Gruppe von perspektivenlosen Personen ohne dauerhaften Aufenthaltstitel, die allerdings weiterhin de facto in Ös-

terreich leben. Davon betroffen sind nicht nur Männer, sondern auch Frauen und deren Kinder, auf die sich der Aufenthaltsstatus der Eltern überträgt. Die Erfahrung der Exklusion, die als eine der zentralen Ursachen dafür gilt, für radikale Ideologien anfällig zu sein, wird im Vergleich zu vor der Haft damit noch weiter verschärft und perpetuiert.

VII. Zusammenfassung und Resümee

In den Jahren nach 9/11 entwickelte sich auch in Österreich eine zunächst kleine dschihadistische Szene. Seit Beginn des syrischen Bürgerkriegs und der Ausrufung des „Khalifats“ durch den sogenannten „Islamischen Staat“ im Sommer 2014 zogen junge Muslime aus ganz Europa in den Dschihad. Mit dem Phänomen der „foreign fighters“ und der im europäischen Vergleich relativ strengen österreichischen Gesetzeslage und Judikatur entsteht seither eine wachsende Gruppe von Personen, die wegen versuchter Ausreise oder nach ihrer Rückkehr aus Syrien in Haft genommen werden. Auch einzelne Prediger, denen vorgeworfen wird, andere radikalisiert und damit zur Ausreise und zu schweren Straftaten angestiftet zu haben, werden mit langen Haftstrafen belegt. Hinzu kommen Jugendliche, die in Sozialen Medien und im Freundeskreis ihre Sympathien mit dem IS kundgetan, Propaganda verbreitet oder Drohungen ausgesprochen haben. Mit der Flüchtlingswelle im Jahr 2015 sind außerdem auch einige Personen nach Österreich gekommen, die im syrischen Bürgerkrieg bei einer Organisation tätig waren, die als terroristisch eingestuft wird, und die sich nun deshalb vor Gericht verantworten müssen, sowie Personen, denen vorgeworfen wird, vom IS nach Europa eingeschleust worden zu sein, um hier Anschläge zu verüben. Letztere befanden sich in Österreich allerdings nur in Untersuchungshaft und wurden inzwischen nach Frankreich ausgeliefert.

Anfang 2016 reagierte die Generaldirektion für den Strafvollzug auf das zunehmend dringliche Problem mit einem „Gesamtpaket zur Extremismus-Prävention und Deradikalisierung im Strafvollzug“, das Maßnahmen in den Bereichen Aus- und Fortbildung sowie Sicherheit und Betreuung umfasst. Durch die vertragliche Kooperation mit dem auf Deradikalisierung und Prävention spezialisierten Verein DERAD wurden die Gesprächsangebote für radikalisierte Insassen ausgebaut. Es wurde zudem erlassen, dass bei allen nach § 278b StGB Inhaftierten ein obligatorischer Vollzugsplan bereits in Untersuchungshaft zu erstellen sei, also die Pläne und Interventionen bei dieser Gruppe regelmäßig im Fachteam zu besprechen und zu dokumentieren sind. Im Entlassungsvollzug soll verstärkt mit Neustart kooperiert werden und in Sozialnetzkonferenzen vor allem Jugendlichen und jungen Erwachsenen dabei geholfen werden, Ressourcen für die Zeit nach der Haft zu aktivieren. In allen Justizanstalten wurde ein Verbindungsdienst zum regionalen Landesamt für Verfassungsschutz implementiert, um den Informationsfluss zu verbessern. Darüber hinaus gab es österreichweit Schulungen zu Extremismus und Dschihadismus durch

Fachleute vom Verfassungsschutz, der islamischen Gefängnisseelsorge und DERAD, die nun durch Angebote der Strafvollzugsakademie ergänzt werden. In Ausarbeitung ist ein Instrument zur Risikoeinschätzung, in dessen Anwendung ausgewählte Personen demnächst geschult werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdienste werden außerdem vom Berliner Violence Prevention Network darin ausgebildet, die Themen Extremismus und Ideologisierung in bereits bestehende Anti-Gewalt-Gruppen einzubauen.

Auch die vorliegende Studie, mit der die Umsetzung der Maßnahmen begleitend erforscht wird, ist Teil dieses Maßnahmenpakets. Sie untersucht auf einer breiten empirischen Basis von über 100 Interviews und Auswertungen von Akten, Vollzugsplänen und Berichten die Eignung der skizzierten Maßnahmen zur Deradikalisierung und Extremismusprävention, den Stand der Umsetzung und ihre Wirkung auf radikalisierte Gefangene. Insgesamt konnten 39 Insassen bzw. Haftentlassene, darunter vier Frauen, in zum Teil sehr ausgiebigen Gesprächen zu ihrer Haftsituation, ihren Motiven und ihrer Ideologie, zu den Erfahrungen mit DERAD sowie zu ihren Perspektiven nach der Haft befragt werden. Darüber hinaus wurden zahlreiche Interviews mit jenen geführt, die diese Häftlinge betreuen, verwalten, bewachen und deradikalisieren, nämlich unter anderen mit Anstalts- und Vollzugsleitungen, Fachdiensten und Justizwachebediensteten in 14 Anstalten in ganz Österreich. Schließlich führten wir zahlreiche weitere Expertengespräche, etwa mit dem Verfassungsschutz, der Bewährungshilfe, mit Gefängnisseelsorgern, mit DERAD und anderen in diesem Bereich tätigen Organisationen und Personen sowie mit einzelnen Rechts- bzw. Staatsanwälten. In Summe erreichten wir in 103 Interviews 114 Personen.

Die Idee des Gefängnisses als „Gesinnungswandel-Maschine“ (Foucault 1976: 162) und das große öffentliche Interesse an den Themen Dschihadismus und Terrorismus erzeugen hohe Erwartungen an den Strafvollzug, nämlich dass die Zeit, in der diese Personen hinter Gittern sind, dafür genützt wird, sie zu deradikalisieren, um sie dann geläutert wieder in die Gesellschaft zu entlassen. Zu diesen Erwartungen der Öffentlichkeit treten verschiedene Rahmenbedingungen, die die Arbeit im Strafvollzug prägen, auf die dieser aber keinen Einfluss hat: die Dauer und die Einschränkungen während des Ermittlungsverfahrens etwa, oder die fremdenrechtlichen Folgen einer Verurteilung wegen § 278b StGB.

Fragt man jene, die in den Anstalten tätig sind, so kristallisieren sich zwei zentrale Problembereiche heraus, die miteinander in enger Verbindung stehen. Die erste

große Herausforderung besteht darin, (weitere) Radikalisierung in Haft zu verhindern, gilt das Gefängnis doch als geradezu ideales Umfeld, um andere für den Dschihad zu rekrutieren. Zweitens wird die damit in Zusammenhang stehende Balance zwischen Sicherheitsmaßnahmen und „Normalisierung“ als tägliche Herausforderung empfunden, als „Spagat“, vor allem in Strafvollzugsanstalten, die nach innen relativ offen sind und in denen viele muslimische Gefangene sind. Hier hat man den Eindruck, dass noch nicht genug getan wird, um die Ausbreitung extremistischer Ideen zu verhindern bzw. um jene, die bereits radikalisiert sind, von diesen Ideen abzubringen. Man sieht Verbesserungsbedarf in der Zusammenarbeit mit DERAD und befürwortet die Einbindung zusätzlicher Fachleute. Von diesen Anstalten ins Leben gerufene Projekte, wie etwa die Kaukasusgruppe in Gerasdorf oder die Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Graz, scheinen wirksame Versuche zu sein, die Offenheit nach innen zu bewahren, aber gleichzeitig die Kontrolle über die Insassen nicht zu verlieren, was neben konkreten Deradikalisierungsprogrammen als wirksame Gegenstrategie gegen Extremismus gilt (Neumann 2016: 243).

Die von allen Anstaltsleitungen mitgetragene Strategie der Normalisierung zielt darauf ab, auch Insassen, die wegen der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung in Haft sind und die daher mit strengen Sicherheitsauflagen in die Anstalten kommen, in den Haftalltag zu integrieren, um ihnen keinen Sonderstatus zukommen zu lassen, sondern ihnen die Chance auf Normalität und damit auch auf Abwendung vom Extremismus zu geben. Vor allem in Gerichtlichen Gefangenenhäusern, wo lange Einschlusszeiten keine Seltenheit sind, gewinnt man aus den Interviews mit Vertretern der Anstalten den Eindruck, dass die „Dschihadisten“ – bis auf wenige Ausnahmen – „einfach mitrennen“, also „ganz normal“ behandelt werden. Spricht man jedoch mit den Insassen, erfährt man, dass viele von ihnen oft über Monate alleine untergebracht und/oder nicht beschäftigt werden. Sie sind nicht nur sehr lange in Untersuchungshaft, nämlich im Durchschnitt über elf Monate und damit um ein Vielfaches länger als durchschnittliche Gefangene. Sondern viele von ihnen sind auch einem sehr strengen Sicherheitsregime unterworfen, dessen negative Begleiterscheinungen – Vereinsamung, Untätigkeit, Diskriminierungserfahrung, Märtyrertum, Wut auf den Staat, verstärkte Hinwendung zur Ideologie – in den Interviews sehr deutlich zum Ausdruck kommen. Vereinzelt gibt es Versuche, diese Insassen trotz strenger Auflagen von der Staatsanwaltschaft bzw. dem Verfassungsschutz einzubinden, etwa indem ihnen Haftraumarbeiten gegeben oder sie als

„Listener“ eingesetzt werden. Die Strategie der Normalisierung ist in einigen Anstalten jedoch mehr Programm als Realität.

Die Maßnahmen der Generaldirektion werden derzeit umgesetzt. Bereits etabliert ist ein speziell geschulter Verbindungsdienst zum Verfassungsschutz, durch den sich vor allem der Informationsfluss zum Verfassungsschutz, nicht überall aber die Rückmeldungen an die Anstalt verbessert haben. Durch den obligatorischen Vollzugsplan bereits ab Beginn der Untersuchungshaft gab es erste Verbesserungen in der Dokumentation und damit der Nachvollziehbarkeit von Plänen und Interventionen bei Insassen nach § 278b StGB, doch es ist nach wie vor sehr unterschiedlich, wie viel und welche Aspekte dokumentiert werden. Die bereits gut etablierte Kooperation mit Neustart wird auch in diesen Fällen fortgesetzt; bei allen in Frage kommenden Entlassenen wurden Sozialnetzkonferenzen durchgeführt.

Bei islamistischen Extremisten gelten Interventionen, wenn sie auf theologisch fundierten Argumenten aufbauen und von glaubwürdigen Autoritäten und Rollenvorbildern aus der muslimischen Community, die nicht Teil des Gefängnisystems sind, durchgeführt werden, als ein zentraler, wirksamer Baustein in der Deradikalisierungsarbeit. DERAD erfüllt diese Bedingungen; die Betreuung ideologischer Gefangener durch den Wiener Verein ist österreichweit angelaufen. Überall, wo es nicht von der Staatsanwaltschaft untersagt wurde, hat DERAD erste Einschätzungs- oder Abklärungsgespräche mit nach § 278b StGB inhaftierten Personen und mit einem Teil der als radikalisiert eingestuften Personen geführt. Mit ausgewählten Insassen gab es in weiterer Folge mehrere Interventionsgespräche, die als die eigentliche Deradikalisierungsarbeit betrachtet werden können.

Den Insassen und Insassinnen fällt es schwer zuzugeben, dass sich durch DERAD etwas an ihrer Haltung verändert habe – bestehen doch fast alle darauf, gar nie radikal gewesen zu sein. Viele schätzen jedoch den Austausch, lernen dazu, stellen Fragen und vor allem bei jenen, die wir als „marginalisierte Jugendliche“⁸⁶ bezeichnet haben, spielt DERAD eine wichtige Rolle, da diese Jugendlichen nur Versatzstücke der Ideologie kennen und alles andere als sattelfeste Dschihadisten sind. In diesen Fällen gelingt es den als glaubwürdige Autorität wahrgenommenen Vertretern von DERAD gut, das dschihadistische Narrativ in Frage zu stellen und Zweifel zu säen. Auch bei jenen, die in ein romantisiertes Sehnsuchtsland auswandern wollten,

⁸⁶ Zur Typology siehe Kapitel II.2.

kann die Konfrontation mit der syrischen Bürgerkriegsrealität in Kombination mit anderen Umständen – etwa dem Verlust des IS an Attraktivität und Territorium – dazu führen, dass der Plan, dorthin auszureisen, aufgegeben wird. Für jene, die in Syrien waren und dort zum Teil traumatisierende Erlebnisse hatten, kann die regelmäßige Betreuung durch DERAD hilfreich sein, wenn diese Personen bereits begonnen haben, sich von der Ideologie abzuwenden oder wenn sie auf der Suche nach Gegenargumenten zur salafistisch-dschihadistischen Ideologie sind. Schwierig gestaltet sich die Deradikalisierungsarbeit bei jenen, die sich weigern, über ihre Ideologie oder ihre Erfahrungen im sogenannten „Islamischen Staat“ offen zu sprechen, und alle Tatvorwürfe leugnen – keine kleine Gruppe unter den „Dschihadisten“. Bei den „ideologischen Aktivisten“ ist die Deradikalisierungsarbeit sehr herausfordernd und benötigt hohes fachliches Wissen, ist aber auch besonders lohnend, wenn sie gelingt. Weniger passend scheinen die Interventionen bei jenen, die weniger einer dschihadistischen Ideologie als einem nationalistischen Tschetschenentum bzw. der Vermischung dieser beiden Strömungen in Form des Kaukasus Emirats zuzurechnen sind.

Die Zusammenarbeit zwischen DERAD und Justiz funktioniert vor allem dort gut, wo man in regelmäßigem Austausch steht. Dort profitiert man von der Expertise und den mündlichen und schriftlichen Berichten, die die Anstalten dabei unterstützen, das richtige Maß an Sicherheit, aber auch an Integration in die Anstalt zu wahren. Es zeichnet sich jedoch ab, dass mehr von der Kompetenz, die DERAD zur Verfügung stellt, gebraucht würde, um dem wachsenden Bedarf an Deradikalisierungsarbeit bewältigen zu können. Der Verein, der sich durch großes Engagement seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auszeichnet, ist mit seinen derzeitigen Strukturen nicht in der Lage, alle Personen, die laut eigener Einschätzung weiter betreut werden sollen, regelmäßig zu betreuen. Mehrere Anstalten kritisierten, dass die Berichte erst spät oder gar nicht zur Verfügung gestellt wurden. DERAD fungiert außerdem in einer nicht unproblematischen Doppelrolle als „Gutachter“ für die Anstalten und als „religiöse Sozialarbeiter“ für die Insassen. Diese nicht klar definierte Rolle führt dazu, dass weder klare Einschätzungen der Ideologisierung getroffen werden (wie man es von einem Gutachten verlangen würde), noch ein geschützter, vertraulicher Rahmen für die eigentliche Deradikalisierungsarbeit vorhanden ist. Die teilweise großen Divergenzen, die zwischen der Einschätzung von DERAD auf der einen Seite und den Wahrnehmungen der Anstalt und Informationen aus dem Urteil oder vom Verfassungsschutz auf der anderen Seite bestehen, irritieren und sollten in Fallkonferenzen diskutiert und wo möglich zur Deckung gebracht werden.

Die islamische Seelsorge, die vor allem im Präventionsbereich eine wichtige Rolle spielen könnte, ist in vielen Justizanstalten kaum oder gar nicht präsent und kann mit ihren ausschließlich ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern derzeit keinen Beitrag zu Prävention und Deradikalisierung leisten. Anders als vielfach angenommen, zeigten auch Personen, die nach § 278b StGB inhaftiert sind, Interesse an Gesprächen mit einem Seelsorger. Selbst wenn Deradikalisierungsarbeit nicht zu den primären Aufgaben der Seelsorge zählt, könnte die seelsorgerische Betreuung eine wichtige Rolle dabei spielen, als glaubwürdige Autorität einen mit Demokratie und Menschenrechten kompatiblen Islam zu verbreiten und den Kontakt zu religiösen Communities außerhalb der Anstalt für die Zeit nach der Entlassung herzustellen. Die Anstalten sehen hier das Justizministerium dringend gefordert, entsprechende Verträge, Schulungen und Qualitätskontrollen in die Wege zu leiten.

Bei der abschließenden Beurteilung, welche Maßnahmen in Haft Deradikalisierung fördern, muss an erster Stelle die Rolle von Beziehungen zu den Fachdiensten oder zu anderen Betreuungspersonen in Haft erwähnt werden. In einem Fall spricht eine Insassin explizit davon, dass die Gespräche mit der Sozialarbeiterin von der Jugendgerichtshilfe wesentlich dazu beigetragen hätten, dass sie ihren Plan, nach Syrien auszuwandern, aufgegeben habe. In einem anderen Fall sind es neben dem Kontakt zu nicht muslimischen Mitgefangenen die Gespräche mit dem katholischen Seelsorger, die zu einer umfassenden Deradikalisierung geführt haben. Bei einem jungen Mann, der in Syrien bei einer terroristischen Organisation war, scheint die regelmäßige Betreuung durch die Fachdienste und DERAD in Kombination mit einer Psychotherapie und der Betreuung durch die Bewährungshilfe erfolgreich zur Deradikalisierung beigetragen zu haben. Als positive Wirkung der Haftstrafe kann auch gewertet werden, dass Personen dadurch rein physisch daran gehindert wurden, sich am syrischen Bürgerkrieg zu beteiligen. Hier spielen die Entwicklungen in Syrien eine wichtige Rolle, da der IS inzwischen an Attraktivität und an Gebiet verloren hat. Dass das Bild über den IS und andere terroristische Organisation im Nahen Osten im Laufe einer Haft differenzierter wird, ist den Interventionen von DERAD und anderer aufklärerischerer Bezugspersonen zu verdanken, aber auch dem veränderten Medienkonsum: Hat man sich früher ausschließlich in sozialen Medien über die Lage in Syrien informiert, spielt das Fernsehen als Informationsquelle in Haft eine größere Rolle und damit auch Berichte über die Schattenseiten und Gräueltaten von Organisationen wie dem IS oder der Jabhat al-Nusra. Schließlich spielen bei „Dschihadisten“ genauso wie bei anderen Straftätern Beziehungen und Bindungen zu Personen außerhalb der Haft sowie neue Aufgaben und Verantwortlichkeiten,

zum Beispiel als Eltern, eine Rolle dabei, dass zwar nicht unbedingt politisch-salafistische Ideen, aber doch das Vorhaben, im „Khalifat“ zu leben oder dafür zu kämpfen, aufgegeben wird.

Die Haftbedingungen können in beide Richtungen wirken: Werden sie als fair und positiv erlebt – dafür gibt es einzelne Beispiele – können sie die dschihadistische Erzählung von der Verfolgung aller Muslime durch „den Westen“ aufbrechen. Wird hingegen die Haftstrafe als nicht gerechtfertigt und das Haftregime als ungerecht und belastend erlebt – und das ist deutlich häufiger der Fall –, trägt dies eher zur weiteren Radikalisierung und zur Ablehnung des säkularen Rechtsstaats bei, sowohl wenn man sich in der Isolation der Einzelhaft keiner anderen Beschäftigung als dem Lesen des Korans widmet, als auch wenn man in gemeinsamen Hafträumen zur Untätigkeit gezwungen und weitgehend sich selbst überlassen ist. Entscheidend ist schließlich auch die Perspektive nach einer Entlassung. Obwohl man weiß, dass positive Anreize die Abwendung vom Dschihadismus am besten fördern und die Anfälligkeit für radikale Ideen in Krisen höher ist, werden fast alle, die aus einer Haft wegen § 278b StGB entlassen werden, mit Bedingungen konfrontiert, die eine Reintegration in die Gesellschaft verunmöglichen.

Literatur

- Bakker, Edwin (2006). Jihadi Terrorists in Europe: their characteristics and the circumstances in which they joined the jihad: an exploratory study, The Hague: Netherlands Institute of International Relations Clingendael.
https://www.clingendael.nl/sites/default/files/20061200_cscp_csp_bakker.pdf
(Stand 7.11.2016)
- Bjørgo, Tore (2011). Dreams and disillusionment: engagement in and disengagement from militant extremist groups. *Crime Law and Social Change* Vol. 55(4), 277-285.
- BM.I/BVT (2008). Radikalisierung und Gewaltbereitschaft. Wie betroffene Berufsgruppen das Phänomen erkennen und damit umgehen können. Unveröffentlichtes Handbuch, Wien.
- BMJ (2016): Sicherheitsbericht 2015. Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz.
<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525f84a630132fdbc2cc85c91.de.o/sicherheitsbericht%202015.pdf>. (7.11.2016)
- BKA/BfV/HKE (2015). Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind: Fortschreibung.
<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2015AnalyseRadikalisierungsgruendeSyrienIrakAusreisende.pdf>
(9.11.2016)
- Bonta, James/Andrews, Donald A. (2007). Risk-Need-Responsivity Model for Offender Assessment and Rehabilitation 2007-06. Report.
<http://www.pbpp.pa.gov/Information/Documents/Research/EBP7.pdf> (25.11.2016)
- Borum, Randy (2011a). Radicalization into Violent Extremism I: A Review of Social Science Theories. *Journal of Strategic Security*, Vol. 4(4), 7-36.
- Borum, Randy (2011b). Radicalization into Violent Extremism II: A Review of Conceptual Models and Empirical Research. *Journal of Strategic Security*, Vol. 4(4), 37-62.
- Bourdieu, Pierre (1983). Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Kreckel, Reinhard (Hg.), *Soziale Ungleichheiten* (Soziale Welt, Sonderband 2), Göttingen: Schwartz.
- Cottee, Simon (2011). Jihadism as subcultural response to social strain: Extending Marc Sageman's „bunch of guys“ thesis, in: *Terrorism and Political Violence*, Vol. 23(November), 730-751.
- Council of Europe (2016). Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism.

- <http://www.coe.int/t/DGHL/STANDARDSETTING/PRISONS/PCCP%20documents%202016/Guidelines%20for%20prison%20and%20probation%20services%20regarding%20radicalisation%20and%20violent%20extremism.pdf> (9.11.2016)
- Demant, Froukje/Slootman, Marieke/Buijs, Frank/Tillie, Jean (2008). Decline and disengagement, An Analysis of Processes of Deradicalisation. IMES Report, Amsterdam. <http://dare.uva.nl/document/2/64714> (30.11.2016)
- Entenmann, Eva/van der Heide, Liesbeth/Weggemans, Daan/Dorsey, Jessica (2015). Rehabilitation for Foreign Fighters? Relevance , Challenges and Opportunities for the Criminal Justice Sector. ICCT Policy Brief. <https://www.icct.nl/wp-content/uploads/2016/01/ICCT-Entenmann-Heide-Weggemans-Dorsey-Rehabilitation-for-Foreign-Fighters-December2015.pdf> (10.11.2016)
- Ermer, Anneliese / Dittmann, Volker (2001). Fachkommissionen zur Beurteilung „gemeingefährlicher“ Straftäter in der deutschsprachigen Schweiz. *Recht & Psychiatrie*, Jg. 19, 2001, Nr. 2, 73-78.
- European Parliament/ Policy Department (2014). Preventing and countering youth radicalisation in the EU, Study for the LIBE Committee. [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2014/509977/IPOL-LIBE_ET\(2014\)509977_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2014/509977/IPOL-LIBE_ET(2014)509977_EN.pdf) (9.11.2016)
- Fangen, Katrine/Kolås, Åshild (2016). The “Syria traveller”: reintegration or legal sanctioning? *Critical Studies on Terrorism* Vol. 9(3), 1–19.
- Foucault, Michel (1976). *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt am Main: Suhrkamp. [15. Auflage, 2015]
- Froschauer, Ulrike/Lueger, Manfred (2003). *Das qualitative Interview: Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme*, Wien: WUV.
- Ginkel, van Bibi/Entenmann, Eva (Hrsg.) (2016). *The Foreign Fighters Phenomenon in the European Union*. https://www.icct.nl/wp-content/uploads/2016/03/ICCT-Report_Foreign-Fighters-Phenomenon-in-the-EU_1-April-2016_including-AnnexesLinks.pdf (9.11.2016)
- Hahn, Gordon M. (2014). *The Caucasus Emirate Mujahedin Global Jihadism in Russia’s North Caucasus and Beyond*, Jefferson (N.C.): McFarland & Co.
- Hamm, Mark S. (2009). Prison Islam in the age of sacred terror. *British Journal of Criminology*, Vol. 49(5), 667-685.
- Hannah, Greg/Clutterbuck, Lindsay/Rubin, Jennifer (2008). *Radicalization or Rehabilitation Understanding the challenge of extremist and radicalized prisoners*. RAND Report. http://www.rand.org/content/dam/rand/pubs/technical_reports/2008/RAND_TR571.pdf (9.11.2016)

- Henckel, Elisalex (2016). Ex-Dschihadisten im Klassenzimmer. NZZ.at, 8. 4. 2016
<https://nzz.at/oesterreich/republik/ex-dschihadisten-im-klassenzimmer> (15.11.2016)
- Hofinger, Veronika (2013). Evaluationsstudie zur Haftentlassenenhilfe (HEH), Endbericht.
http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/HEH_Evaluation_Endbericht.pdf (25.11.2016)
- Horgan, John (2009). *Walking away from terrorism: accounts of disengagement from radical and extremist movements*, London & New York: Routledge.
- Horgan, John/Braddock, Kurt (2010). Rehabilitating the Terrorists? Challenges in Assessing the Effectiveness of De-radicalization Programs, in: *Terrorism and Political Violence*, Vol. 22(2), 267–291.
- ICSR (2010). *Prisons and Terrorism Radicalisation and De-radicalisation in 15 Countries*, ICSR Report, London.
<http://icsr.info/publications/papers/1277699166PrisonsandTerrorismRadicalisationandDeradicalisationin15Countries.pdf> (9.11.2016)
- Jones, Clarke R. (2014). Are prisons really schools for terrorism? Challenging the rhetoric on prison radicalization, in: *Punishment & Society*, Vol. 16(1), 74–103.
- Khosrokhavar, Farhat (2016). *Prisons de France. Violence, radicalisation, deshumanisation: surveillants et détenus parlent*, Paris: Éditions Robert Lafont.
- Kruglanski, Arie W (2014). *Psychology Not Theology : Overcoming ISIS ' Secret Appeal*, abrufbar unter: <http://www.e-ir.info/2014/10/28/psychology-not-theology-overcoming-isis-secret-appeal/> Liebling, Alison/Arnold, Helen/Straub, Christina (2011). An exploration of staff – prisoner relationships at HMP Whitemoor: 12 years on. <http://www.prc.crim.cam.ac.uk/publications/whitemoor-report> (10.11.2016)
- Kundnani, Arun (2012). Radicalisation: the journey of a concept. *Race & Class*, Vol. 54(2), 3–25.
- Liebling, Alison (2014). *Prisons and the Problem of Trust*. Transforming Social Science, RAN Meeting, Rome.
<http://www.coe.int/t/DGHL/STANDARDSETTING/PRISONS/PCCP%20documents%202015/Alison%20Liebling.pdf> (10.11.2016)
- Liebling, Alison/Armstrong, Ruth/Bramwell, Richard/Williams, Ryan (ohne Jahr). *Locating trust in a climate of fear: religion, moral status, prisoner leadership, and risk in maximum security prisons*, Key Findings.
<http://www.prc.crim.cam.ac.uk/publications/trust-report> (9.11.2016)
- Lister, Charles R. (2016). *The Syrian Jihad. Al-Qaida, the Islamic State and the Evolution of an Insurgency*, Oxford/New York: Oxford University Press.

- Marsden, Sarah V. (2016). Conceptualising 'success' with those convicted of terrorism offences: Aims, methods, and barriers to reintegration, in: Behavioral Sciences of Terrorism and Political Aggression, Vol. 7(2), 143–165.
- Mey, Günter (2000). Erzählungen in qualitativen Interviews: Konzepte, Probleme, soziale Konstruktionen, in: Sozialer Sinn Vol 1(1), 135-151.
<http://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/447> (12.10.2016)
- Mullins, Sam (2010). Rehabilitation of Islamist terrorists : Lessons from criminology, in: Dynamics of Asymmetric Conflict, Vol. 3(3), 162–193.
- Neumann, Peter R. (2010). Prisons and Terrorism Radicalisation and De-radicalisation in 15 Countries, London: ICSR.
<http://icsr.info/publications/papers/1277699166PrisonsandTerrorismRadicalisationandDeradicalisationin15Countries.pdf> (9.11.2016)
- Neumann, Peter R. (2015): Die neuen Dschihadisten. ISIS, Europa und die nächste Welle des Terrorismus, Berlin: Econ Verlag.
- Neumann, Peter R. (2016). Der Terror ist unter uns. Dschihadismus und Radikalisierung in Europa, Berlin: Ullstein.
- Noricks, Darcy M.E. (2009). Disengagement and Derdicalization: Processes and Programs, in: Davis, Paul K./Gragin, Kim (Hrsg.): Social Science for Counterterrorism: Putting the Pieces Together, Rand Corporation, 299–321.
- NOMS (2013). Healthy Identity Intervention. Summary and Overview.
<https://www.whatdotheyknow.com/request/164177/response/403865/attach/4/HII%20Summary%20and%20Overview%20Public%20April%2013.pdf> (28.11.2016)
- Penz, Eva/Prack, Georg/Schmidinger, Thomas/Wittek, Thomas (2008). "Dies ist kein Gottesstaat!". Terrorismus und Rechtsstaat am Beispiel des Prozesses gegen Mohamed M. und Mona S., Wien: Passagen Verlag.
- Pressman, Elaine (2009). Risk assessment decisions for violent political extremism. Ottawa.
https://www.researchgate.net/publication/228690991_Risk_Assessment_Decisions_for_Violent_Political_Extremism (9.11.2016)
- Pressman, Elaine/Flockton, John (2014). Violent Extremist Risk Assessment: Issues and application of the VERA-2 in a high–security correctional setting. In: Silke, Andrew (Ed.), Prisons, terrorism and extremism: Critical issues in management, radicalisation and reform, New York: Routledge, 122-143.
- Pressman, Elaine (2016). Risk Assessment of Radicalization to Violence: Applications of VERA-2 in Prisons. Paper presented at the Council for Penological Co-operation.
<http://www.coe.int/t/DGHL/STANDARDSETTING/PRISONS/PCCP%20documents%202016/Council%20of%20Europe%20Revised%20%202%20Presentation%20Elaine%20Pressman%20for%20January%2011%202016.pdf> (9.11.2016)

- Roy, Olivier (2008). Al Qaeda in the West as a Youth Movement: the power of a narrative, MICROCON Policy Working Paper No. 2. http://www.ufuq.de/wp-content/uploads/2009/08/PWP2_OR.pdf (6.11.2016)
- Roy, Olivier (2015). What is the driving force behind jihadist terrorism? – A scientific perspective on the causes/circumstances of joining the scene. Paper presented at the BKA Autumn Conference, 18.-19. November 2015 on International Terrorism: How can prevention and repression keep pace?
- Sageman, Marc (2004). Understanding Terror Networks, Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- Sageman, Marc (2008). Leaderless Jihad: Terror Networks in the Twenty-First Century, Philadelphia: University of Pennsylvania.
- Schaefer, Lacey/Sams, Tara/Lux, Jennifer (2016). Saved, Salvaged, or Sunk: A Meta-Analysis of the Effects of Faith-Based Interventions on Inmate Adjustment. *The Prison Journal*, Vol. 96(4), 600-622.
- Schinnerl, Herwig/Schmidinger, Thomas (2009). Tschetschenien: Gesellschaft und Geschichte. In: Schinnerl, Herwig / Schmidinger, Thomas (Hg.): Dem Krieg entkommen? Tschetschenien und Tschetschenen in Österreich. Wiener Neustadt: Alltag Verlag, 13-44.
- Schmid, Alex P (2013). Radicalisation, De-Radicalisation, Counter-Radicalisation: A Conceptual Discussion and Literature Review, ICCT Research Paper. https://www.icct.nl/download/file/ICCT-Schmid-Radicalisation-De-Radicalisation-Counter-Radicalisation-March-2013_2.pdf (13.10.2016)
- Schmidinger, Thomas (2013). Politischer Islam in Österreich, in: Biskamp, Floris/Höbfl, Stefan E. (Hg.): Islam und Islamismus. Perspektiven für die politische Bildung. Gießen: Netzwerk für politische Bildung und Kommunikation e.V., 85-102.
- Schmidinger, Thomas (2015). Jihadismus. Ideologie, Prävention, Deradikalisierung. Wien: Mandelbaum Verlag.
- Silke, Andrew (2014). Risk assessment of terrorist and extremist prisoners. In Silke, Andrew (Ed.), Prisons, terrorism and extremism: Critical issues in management, radicalisation and reform. New York, NY: Routledge, 108-121.
- Sykes, Gresham M. 1999 [1958]. The Society of Captives: A Study of Maximum Security Prisons, Princeton: Princeton University Press.
- Venhaus, John (2010). Why Youth Join Al-Qaeda, United States Institute of Peace., <http://www.usip.org/sites/default/files/SR236Venhaus.pdf> (9.11.2016)
- UNODC (2015). United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules), General Assembly resolution 70/175, annex, adopted on 17

December 2015. https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/GA-RESOLUTION/E_ebook.pdf (10.11.2016)

UNODC (2016a). Management of High-Risk Prisoners. Criminal Justice Handbook Series, Vienna.
https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/HB_on_High_Risk_Prisoners_Ebook_appr.pdf (10.11.2016)

UNODC (2016b). Management of Violent Extremist Prisoners and the Prevention of Radicalization to Violence in Prisons, Vienna.
http://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Handbook_on_VEPs.pdf (21.11.2016)

Witzel, Andreas (2000). Das problemzentrierte Interview. Forum Qualitative Sozialforschung 1/1 [22].
<http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2519>
(13.10.2016)

Anhang

Tabelle 2: Auswahl der Fälle für die Studie

	Am 1.2. 2016 wegen §§ 278b ff StGB in Haft	2015 bis 01/2016 aus einer Strafhaft wegen §§ 278b ff StGB entlassen	Zwischen 1.2.2016 und 1.9.2016 wegen §§ 278b ff StGB in Haft genommen	Wegen anderer Delikte inhaftiert, aber Radikalisierungsverdacht	Gesamt
insgesamt	39 Personen	6 Personen	25 Personen	8 Personen	76
Davon nicht erreicht	Fünf Personen, mit denen die StA kein Interview genehmigt hat und wo die Akten gesperrt waren, davon 2 bereits ausgeliefert; eine Person, die freigesprochen wurde und eine, die nicht wegen 278b verurteilt wurde (§ 278b nur U-Haft Delikt) sowie fünf Personen, die ein Interview verweigerten und eine, die bereits entlassen war;	Eine Person verweigerte das Interview; eine Person konnte aus Datenschutzgründen nicht kontaktiert werden (keine BWH), daher auch keine Aktenauswertung; eine Person kam wieder in Haft und wurde dort interviewt;	Nur einzelne Fälle interviewt, da diese Personen erst (sehr) kurz in Haft waren und daher 1. wenig über „De-Radikalisierung im Gefängnis“ berichten konnten und zweitens die Staatsanwaltschaft bei noch laufenden Ermittlungsverfahren ihre Zustimmung zu Interviews wiederholt verweigerte .	Bei Personen, die nicht wegen §§ 278b ff StGB inhaftiert sind, wurde keine Aktenauswertung durchgeführt, außer bei einer Person, gegen die inzwischen wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung ermittelt wird.	
-> davon interviewt	26	3	2	8	39 Personen
-> davon in der Aktenauswertung	33	4	3	1	41 Personen